

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Juli 2015
1 von 4

zur **47.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 8. Juli 2015, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der
Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel zum Führen der gemeinsamen
Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.1695 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung)
- 2. Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der
Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.1723 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung)
- 3. Hessische Arbeitsmarktförderung - Umsetzung des Ausbildungs- und
Qualifizierungsbudgets 2015**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtrat Christian Geselle
- 101.17.1727 -

- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 09.12.2013 (Fünfzehnte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser
- 101.17.1743 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 5. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.1754 - und Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung und im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015;**
- Kenntnisnahme Liste I/2015 -
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1756 -
- 7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015;**
- Kenntnisnahme Liste II/2015 -
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1757 -
- 8. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 4/2015 -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1758 -
- 9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015;**
- Kenntnisnahme Liste B/2015 -
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1759 -

- 10. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015;**
- Kenntnisnahme Liste C/2015 -
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1760 -
- 11. Neufassung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports -SFR-**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser
- 101.17.1761 -
- 12. Städtische Werke AG**
Beteiligung an der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH
Beteiligung an der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1772 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 13. Städtische Werke AG (STW)**
Anteilserhöhung bei der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1773 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 14. Sanierung Sporthalle Marbachshöhe vorziehen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Bodo Schild
- 101.17.1677 -
- 15. Beschäftigungsverhältnisse im Auebad**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Axel Selbert
- 101.17.1678 -
- 16. Haustarifverträge in Gesellschaften im städtischen Besitz**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Axel Selbert
- 101.17.1679 -

17. Fördermittel Bundesprogramm BIWAQ

Anfrage der CDU-Fraktion

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Norbert Hornemann

- 101.17.1700 -

18. Öffentliches kommunales WLAN

Anfrage der Fraktion B90/Grüne

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Boris Mijatovic

- 101.17.1707 -

19. Regelungen betr. Nutzung der Stadthalle

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Axel Selbert

- 101.17.1753 -

20. Gespräche der Stadt mit der Netcom zur Einrichtung freies W-Lan in Kassel

Anfrage der CDU-Fraktion

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh

- 101.17.1767 -

21. Verantwortung übernehmen: Belgische Siedlung in öffentlicher Hand

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Axel Selbert

- 101.17.1782 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Friedrich

Vorsitzende

Niederschrift

über die 47. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

am **Mittwoch, 8. Juli 2015, 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

20. Juli 2015

1 von 24

Anwesende:

Mitglieder

Petra Friedrich, Vorsitzende, SPD

Dorothee Köpp, 1. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne

Bernd-Peter Doose, 2. stellvertretender Vorsitzender, CDU

Dr. Rabani Alekuzei, Mitglied, SPD (Vertretung für Dr. Günther Schnell)

Anke Bergmann, Mitglied, SPD

Judith Boczkowski, Mitglied, SPD (Vertretung für Wolfgang Decker)

Hermann Hartig, Mitglied, SPD

Enrico Schäfer, Mitglied, SPD

Dieter Beig, Mitglied, B90/Grüne

Ruth Fürsch, Mitglied, B90/Grüne

Kerstin Linne, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Karl Schöberl)

Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne

Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU (Vertretung für Dr. Norbert Wett)

Georg Lewandowski, Mitglied, CDU

Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke

Frank Oberbrunner, Mitglied, FDP

Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten

Marina Kuchminskaja-Eimer, Vertreterin des Ausländerbeirates

Magistrat

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Christian Geselle, Stadtrat, SPD

Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne

Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

Schriftführung

Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Cenk Yildiz, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern

Birgit Trinczek, Mitglied, CDU

Klaus Hansmann, Vertreter des Behindertenbeirates
 Dr. Jürgen Barthel, Stadtkämmerer, SPD

2 von 24

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Wolfram Schäfer, Kämmerei und Steuern
 Stefan Rios, Kämmerei und Steuern
 Klaus Koch, Hauptamt
 Dr. Joachim Benedix, Personal- und Organisationsamt
 Ute Pähns, Sozialamt
 Gabriele Steinbach, Schulverwaltungsamt
 Judith Osterbrink, Jugendamt
 Wolfgang Schwerdtfeger, Dezernat -III-
 Roland Heibert, Städtische Werke AG
 Lars Rotzsche, Städtische Werke AG
 Markus Jungermann, Städtische Werke AG
 Sandra Rewald, Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH

Tagesordnung:

1. **Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel zum Führen der gemeinsamen Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder** 101.17.1695
2. **Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege)** 101.17.1723
3. **Hessische Arbeitsmarktförderung - Umsetzung des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets 2015** 101.17.1727
4. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 09.12.2013 (Fünfzehnte Änderung)** 101.17.1743
5. **Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS)** 101.17.1754
6. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Kenntnisnahme Liste I/2015 -** 101.17.1756
7. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Kenntnisnahme Liste II/2015 -** 101.17.1757

| | | |
|--|-------------|----------|
| 8. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 4/2015 - | 101.17.1758 | 3 von 24 |
| 9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Kenntnisnahme Liste B/2015 - | 101.17.1759 | |
| 10. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Kenntnisnahme Liste C/2015 - | 101.17.1760 | |
| 11. Neufassung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports -SFR- | 101.17.1761 | |
| 12. Städtische Werke AG Beteiligung an der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH Beteiligung an der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG | 101.17.1772 | |
| 13. Städtische Werke AG (STW) Anteilserhöhung bei der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG | 101.17.1773 | |
| 14. Sanierung Sporthalle Marbachshöhe vorziehen | 101.17.1677 | |
| 15. Beschäftigungsverhältnisse im Auebad | 101.17.1678 | |
| 16. Haustarifverträge in Gesellschaften im städtischen Besitz | 101.17.1679 | |
| 17. Fördermittel Bundesprogramm BIWAQ | 101.17.1700 | |
| 18. Öffentliches kommunales WLAN | 101.17.1707 | |
| 19. Regelungen betr. Nutzung der Stadthalle | 101.17.1753 | |
| 20. Gespräche der Stadt mit der Netcom zur Einrichtung freies W-Lan in Kassel | 101.17.1767 | |
| 21. Verantwortung übernehmen: Belgische Siedlung in öffentlicher Hand | 101.17.1782 | |

Vorsitzende Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 1. Juli 2015 ordnungsgemäß einberufene 47. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Da die Tagesordnungspunkte

7. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Kenntnisnahme Liste II/2015 –**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1757 -

und

11. Neufassung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports –SFR- 4 von 24

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1761 -

in der Sitzung des Magistrats am 6. Juli 2015 mit Änderungen beschlossen wurden, erhalten die Mitglieder die neuen Fassungen als Tischvorlage.

Vorsitzende Friedrich teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte

18. Öffentliches kommunales WLAN

Anfrage der Fraktion B90/Grüne

- 101.17.1707 -

und

20. Gespräche der Stadt mit der Netcom zur Einrichtung freies W-Lan in Kassel

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.1767 -

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen werden.

Vorsitzende Friedrich stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel zum Führen der gemeinsamen Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1695 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss der geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel zum Führen der gemeinsamen Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder wird in der beigefügten Fassung zugestimmt. Sie tritt mit dem Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

5 von 24

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel zum Führen der gemeinsamen Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder, 101.17.1695, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Hartig

2. Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1723 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
2. Die Betreuungs- und Tarifordnung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Kassel (BTO-Kindertagespflege) vom 7. September 2009 tritt mit Inkrafttreten der Satzung Kindertagespflege außer Kraft.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege), 101.17.1723, wird **zugestimmt**.

6 von 24

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Köpp

3. Hessische Arbeitsmarktförderung - Umsetzung des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets 2015

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1727 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel beteiligt sich an der Umsetzung des ab 2015 neu ausgerichteten Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets 2015 des Landes Hessen.
2. Mit dem Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 2015 werden:
 - 21 Ausbildungsplätze, davon 13 Plätze mit ausbildungsbegleitendem Coaching, Schwerpunkt Alleinerziehende,
 - 60 Berufsvorbereitungsplätze, davon 35 für junge Menschen mit Migrationshintergrund,
 - 15 Plätze für junge Asylberechtigte bis 27 Jahre zur Qualifikationsfeststellung und Integration in Arbeit bzw. Ausbildung,
 - 50 Plätze für langzeitarbeitslose Männer und Frauen zum Erwerb abschlussorientierter, zertifizierter Teilqualifikationenneu geschaffen bzw. weitergeführt und finanziell unterstützt.
3. Die Stadt Kassel übernimmt die Kofinanzierung der Ausbildungsplätze, der Berufsvorbereitungsplätze und der Personalkosten für die Projektsteuerung, soweit sie nicht durch Dritte oder durch Eigenmittel der Träger / Kooperationspartner sichergestellt wird.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2015 für das Haushaltsjahr 2015 zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 wurden bei der Haushaltsplanung für 2016 und bei der mittelfristigen Finanzplanung für 2017 und 2018 berücksichtigt.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

7 von 24

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Hessische Arbeitsmarktförderung - Umsetzung des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets 2015, 101.17.1727, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Doose

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 09.12.2013 (Fünfzehnte Änderung)

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1743 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 09.12.2013 (Fünfzehnte Änderung).“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

8 von 24

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 09.12.2013 (Fünfzehnte Änderung), 101.17.1743, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

- 5. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1754 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt die beigegefügte Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über die Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel ab.

Stadträtin Janz beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder und nimmt zur Vorlage Stellung. Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, bringt einen Änderungsantrag ein und begründet dies.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Der Beschluss wird um folgende zu ergänzende Punkte in der „Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ erweitert:

1. Zum qualitativen und quantitativen Ausbau und zur Erweiterung der inklusiven Beschulung in der Stadt Kassel wird eine unabhängige Beratungsstelle eingerichtet, in der Eltern von Kindern mit Behinderungen eine ausführliche, gebündelte Beratung über Integrationsmaßnahmen bekommen.
2. Die in der inklusiven Schule beschäftigten Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer sind innerhalb multiprofessioneller Teams fester Bestandteil des Regelschulkollegiums. Das BFZ dient als Ort des Austauschs aller in der schulischen Inklusion Beschäftigten.

3. Zur Umsetzung der Inklusion wird in jeder Schule proportional auf drei Klassen eine zusätzliche Förderschullehrkraft und eine zusätzliche Sozialpädagogische Fachkraft mit jeweils einer Stelle eingebunden.
4. Die Stadt Kassel stellt Mindeststandards bei der Beschäftigung von Schulassistenten bezüglich der Bezahlung, der Qualifikation und der Fortbildungen auf. Schulassistentinnen und Schulassistenten ersetzen nicht die erforderlichen Fachkräfte oder Förderschullehrkräfte, ihr Einsatz stellt eine zusätzliche Maßnahme dar.
5. Im Rahmen der Modellregion sind Fortbildungen für die multiprofessionellen Teams mit einem Finanzierungsrahmen in Höhe von mindesten 50.000 EUR jährlich zu vereinbaren.
6. Für alle Grundschulen soll innerhalb der nächsten zehn Jahre der barrierefreie Schulbesuch nebst Ausstattung ermöglicht werden.

9 von 24

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS), 101.17.1754, wird **abgelehnt**.

Der folgende gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU und FDP wird von Stadtverordneter Bergmann, SPD-Fraktion, eingebracht und begründet.

➤ Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU und FDP vom 8. Juli 2015

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Magistratsvorlage 101.17.1754 wird wie folgt geändert (Änderungen fett):

§ 1 Abs. 1 Satz 3:

10 von 24

...Ziel ist ein individuell passgenaues Bildungsangebot für eine heterogene Schülerschaft, das neben dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auch den ~~Bildungshintergrund der Familie~~ **familiären Hintergrund** und andere Einflussfaktoren **wie zum Beispiel die sozial-emotionale Entwicklung** berücksichtigt.

§ 3 Abs. 3 S. 3:

...Die Stadt setzt die sozialpädagogischen Fachkräfte in enger Absprache mit der Leitung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums **und der Schulen** ein. ...

§ 3 Abs. 5:

...Freiwerdende Mittel im Förderschulbereich werden ~~schrittweise dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum insbesondere für Büro- und Besprechungsräume, IT-Ausstattung, Arbeits- und Diagnosematerialien und Sekretärinnenstunden sowie~~ den inklusiv arbeitenden Schulen zur zielgerichteten, flexiblen, temporären und bedarfsgerechten Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

Der Schulträger stellt dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum aus Haushaltsmitteln Betriebsmittel dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum insbesondere für Büro- und Besprechungsräume, IT-Ausstattung, Arbeits- und Diagnosematerialien und Sekretärinnenstunden zur Verfügung.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3:

3. Die Pestalozzischule nimmt ab dem Schuljahr 2017/2018 keine Schüler mehr auf, **sofern der Bedarf weggefallen ist.**

§ 4 Abs. 3 Nr. 6:

Mit den verbleibenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen und Sprache werden Zielvereinbarungen zur Reduzierung der Förderschulbesuchsquote und Steigerung der Inklusionsquote in ihren Einzugsgebieten geschlossen. ~~An diesen Förderschulen werden die Schülerzahlen auf Kapazitätsobergrenzen fixiert.~~ **Es ist beabsichtigt, an diesen Schulen das stationäre Angebot in dem Umfang aufrecht zu erhalten, der erforderlich ist, um die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule auf Antrag der Eltern nach § 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG zu gewährleisten.**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

11 von 24

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU und FDP zum Antrag des Magistrats betr. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS), 101.17.1754, wird **zugestimmt**.

- **Durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU und FDP geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über die Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel **in der im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 8. Juli 2015 erarbeiteten Fassung** ab.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU und FDP geänderten Antrag des Magistrats betr. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS), 101.17.1754, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

- 6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015;**
- Kenntnisnahme Liste I/2015 -
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1756 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der rückseitigen Liste I/2015 gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten Aufwendungen/Auszahlungen

im Ergebnishaushalt in Höhe von 82.066,00 €

Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

- 7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015;**
- Kenntnisnahme Liste II/2015 -
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1757 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der rückseitigen Liste II/2015 gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten Aufwendung/Auszahlung

im Ergebnishaushalt in Höhe von 31.000,00 €

Kenntnis zu nehmen.

Den Mitgliedern liegt die vom Magistrat in seiner Sitzung am 6. Juli 2015 beschlossene Vorlage vor.

Die Vorlage des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

8. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 4/2015 -

13 von 24

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1758 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der rückseitigen Liste 4/2015 enthaltenen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen

im Ergebnishaushalt in Höhe von 210.000,00 €“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 4/2015 -, 101.17.1758, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Bergmann

9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015;

- Kenntnisnahme Liste B/2015 -

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1759 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der rückseitigen Liste B/2015 gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten Aufwendungen/Auszahlungen

im Finanzhaushalt in Höhe von 34.600,00 €
Kenntnis zu nehmen.

14 von 24

Die Vorlage des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

- 10. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015;**
- Kenntnisnahme Liste C/2015 -
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1760 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der rückseitigen Liste C/2015 gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten
Aufwendungen/Auszahlungen
im Finanzhaushalt in Höhe von 29.800,00 €
Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

- 11. Neufassung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des
Sports -SFR-**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1761 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinien der Stadt Kassel
zur Förderung des Sports in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung
vom 6. Juli 2015.“

Den Mitgliedern liegt die vom Magistrat in seiner Sitzung am 6. Juli 2015
beschlossene Vorlage vor.

Bürgermeister Kaiser erläutert die neue Fassung. Im Anschluss beantwortet er im
Rahmen einer regen Diskussion die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

15 von 24

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: CDU

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports -SFR-, 101.17.1761, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Lewandowski, CDU-Fraktion, bringt folgenden Änderungsantrag ein und begründet dies.

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, beantragt, die Ziffern 7, 8 und 9 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion gesondert abzustimmen.

➤ Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die aus der Anlage 1 der Magistratsvorlage 101.17.1761 ersichtliche Fassung der „Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports“ wird wie folgt geändert (Änderungen fett, Streichungen fett und doppelt durchgestrichen):

1. Seite 3, 3. Absatz:

Die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Kassel verstehen sich als ein zeitgemäßes Instrument zur Unterstützung der Sportvereinsarbeit ~~und anderer freier nicht-kommerzieller Organisationen~~ in dieser Stadt. [...]

2. Seite 3, 4. Absatz:

Die Bedeutung des Sports und der Bewegungsbildung innerhalb unserer Stadtgesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft zwischen Kommune ~~und Sportvereinen. und sonstigen Trägern von Sportangeboten.~~ [...]

3. Seite 4, 3. Absatz:

~~Andere freie nicht-kommerzielle Organisationen, die den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelfallprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.~~

4. Seite 4, Ziffer 1.1, 3. Absatz:

~~Andere freie nicht-kommerzielle Organisationen, die den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelfallprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.~~

5. Seite 3, 6. Absatz:

[...] Die Stadt Kassel hat sich der Aufgabe verschrieben, alle Verein, die sich die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel gesetzt haben und Mitglied im Landessportbund Hessen sind, ~~bzw. anderen freien nicht-kommerziellen Organisationen, die den wesentlichen Zielen der Sportentwicklungsplanung dienen,~~ im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten [...]

6. Seite 5, Ziff. 2.2, letzter Halbsatz

[...] sofern nach Prüfung eine entsprechende Tätigkeit in einem ~~Verein~~ Sportverein oder ~~Verband~~ Sportverband im Stadtgebiet aufgenommen wird.

7. Seite 8, Ziffer 2.7.3

[...] – einschl. Dusch-, ~~Toiletten-~~ u. Waschraumfläche – je m² 5,00 EUR.

8. Seite 9, Ziffer 2.9.1

[...] Sie betragen für:

| | |
|--|---------------------------------------|
| a) Rasenplatz | 600,00 1.200,00 EUR jährl. |
| b) Kunstrasen | 300,00 600,00 EUR jährl. |
| c) Tennisplatz | 300,00 600,00 EUR jährl. |
| d) Kleinspielfeld | 300,00 600,00 EUR jährl. |
| e) 400-m-Rundlaufbahn | 600,00 1.200,00 EUR jährl. |
| f) 100m-Laufbahn | 300,00 600,00 EUR jährl. |
| g) Umkleidehaus | 600,00 1.200,00 EUR jährl. |
| h) Sonstige vom Sportamt genehmigte Sportflächen | 300,00 600,00 EUR jährl. |

9. Seite 11, Ziffer 2.16a

Bei Kooperationen von ~~Kasseler~~ Sportvereinen mit einem verbindlichen [...]

10. Seite 13, Ziffer 3.1, 1. Absatz

[...] Projektmittelfonds von bis zu 12.500 EUR zur Verfügung. ~~Andere freie nicht kommerzielle Organisationen, die ebenfalls den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.~~

11. Seite 13, Ziffer 3.1, 3. Absatz

Diese Förderung kann auch an ~~Vereine~~ Kasseler Sportvereine und ~~Organisationen~~ Kasseler Sportorganisationen gewährt werden, die nicht alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

Der Änderungsantrag wird zum Teil ziffernweise zur Abstimmung gestellt.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Ziffern 1 bis 6, 10 und 11 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports -SFR-, 101.17.1761, werden **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 7 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports -SFR-, 101.17.1761, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

18 von 24

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 8 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports -SFR-, 101.17.1761, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 9 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports -SFR-, 101.17.1761, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Beig

12. Städtische Werke AG

Beteiligung an der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH

Beteiligung an der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1772 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH (Arbeitstitel) bis zu 37 % an dem Stammkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.

2. Der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG (Arbeitstitel) bis zu 37 % mit einer Kommanditeinlage von 370 T€ sowie einer späteren Kapitalerhöhung auf bis zu 5.080 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt. 19 von 24
3. Gleichzeitig wird für den Fall einer reduzierten Beteiligungshöhe oder einem Ausstieg eines Gründungs-Konsorten der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH und der Windpark Kreuzstein GmbH & Co.KG einer Aufstockung der Anteile sowie einer späteren Kapitalerhöhung bis zu 45 % zugestimmt.
4. Einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bei der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Reduzierung auf bis zu 9,29 % wird zugestimmt.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG

Beteiligung an der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH

Beteiligung an der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG, 101.17.1772, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Lewandowski

13. Städtische Werke AG (STW)

20 von 24

Anteilerhöhung bei der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1773 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Erhöhung der Gesellschaftsanteile der Städtische Werke Aktiengesellschaft an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG von derzeit 49 % auf bis zu 74,9 % wird nach Maßgabe der beigefügten Entwürfe der Gesellschaftsverträge zugestimmt.
2. Einer optionalen Übertragung der Gesellschaftsanteile an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG innerhalb des KVV-Konzerns von der Städtische Werke Aktiengesellschaft an die Städtische Werke Netz + Service GmbH wird zugestimmt .
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke

Ablehnung: FDP

Enthaltung: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG (STW)
Anteilerhöhung bei der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG, 101.17.1773,
wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

14. Sanierung Sporthalle Marbachshöhe vorziehen

21 von 24

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1677 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Prioritätenlisten im Sportstättenbau zu überarbeiten mit dem Ziel, dass die Sicherstellung des Schul- und Vereinssports durch die Bereitstellung entsprechender Hallenzeiten priorisiert wird. Insbesondere ist die Sanierung der Sporthalle Marbachshöhe so zeitnah wie möglich, spätestens aber 2016 zu realisieren.

Stadtbaurat Nolda berichtet über den aktuellen Stand und beantwortet im Anschluss gemeinsam mit Stadträtin Janz, Bürgermeister Kaiser und Stadtrat Geselle die Fragen der Ausschussmitglieder. Im Rahmen der Aussprache ändert Stadtverordneter Lewandowski, CDU-Fraktion, den Antrag seiner Fraktion wie folgt ab.

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Prioritätenlisten im Sportstättenbau zu überarbeiten mit dem Ziel, dass die Sicherstellung des Schul- und Vereinssports durch die Bereitstellung entsprechender Hallenzeiten priorisiert wird. Insbesondere ist **der Ersatzbau für die Sporthalle Marbachshöhe** so zeitnah wie möglich, spätestens aber 2016 zu realisieren.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: FDP

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der CDU-Fraktion betr. Sanierung Sporthalle Marbachshöhe vorziehen, 101.17.1677, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

15. Beschäftigungsverhältnisse im Auebad

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1678 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, sich bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Vorstand der Städtischen Werke AG dafür einzusetzen, dass in städtischen Bädern das Personal, das für den Schwimm- und Saunabetrieb zwingend notwendig ist, direkt bei den Städtischen Werken beschäftigt wird.

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag seiner Fraktion. Stadtbaurat Geselle nimmt dazu Stellung und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder. Nach Beantwortung und Stellungnahme von Stadtrat Geselle zieht Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, den Antrag für die Antrag stellende Fraktion zurück.

Der Antrag wurde von Stadtverordneten Selbert, Fraktion Kasseler Linke, für die Antrag stellende Fraktion zurückgezogen.

16. Haustarifverträge in Gesellschaften im städtischen Besitz

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1679 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. In welchen der privatrechtlich organisierten Gesellschaften JAFKA, StadtBild gGmbH, Kassel Marketing, Grimmwelt Kassel, Nordhessenbus, Nordhessischer Verkehrsverbund & Fördergesellschaft Nordhessen mbH und ökomed im direkten und indirekten Eigentum der Stadt Kassel existieren Haustarifverträge?
2. Welche tariflichen Regelungen greifen für diese Gesellschaften ohne Haustarifvertrag?
3. Wie stark weichen die Lohnsummen in diesen Gesellschaften vom Tarif des Öffentlichen Dienstes (TVÖD) ab? Bitte Absolut und in Prozent für die einzelnen Gesellschaften, gerne als Tabelle.

- 23 von 24
4. Wie sind die Abweichungen gegenüber dem TVÖD in anderen Regelungen wie der Wochenarbeitszeit, dem Jahresurlaub, der Überstundenvergütung, der Höhergruppierung, Auszubildenenvergütung etc.? Bitte Absolut und in Prozent für die einzelnen Gesellschaften, gerne als Tabelle.
 5. Wie viele Beschäftigte gibt es in diesen Gesellschaften? Gerne als Tabelle darstellen.
 6. Wie viele der Beschäftigten haben ein befristetes Arbeitsverhältnis? Gerne als Tabelle darstellen.
 7. Existieren in diesen Gesellschaften für einzelne Beschäftigte abweichende Regelungen von den Haustarifverträgen wie Sondervergütungen, ausgeliehene Beschäftigte, die anderen Tarifverträgen wie dem TVÖD unterliegen, oder ähnliches?
 8. Wie viele Beschäftigte sind in diesen Gesellschaften von abweichenden Regelungen betroffen? Bitte Absolut und in Prozent für die einzelnen Gesellschaften, gerne als Tabelle.

Stadtrat Geselle beantwortet die Anfrage.

Nach Beantwortung durch Stadtrat Geselle erklärt Vorsitzende Friedrich die Anfrage für erledigt.

17. Fördermittel Bundesprogramm BIWAQ

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1700 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

18. Öffentliches kommunales WLAN

Anfrage der Fraktion B90/Grüne
- 101.17.1707 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

19. Regelungen betr. Nutzung der Stadthalle

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1753 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

20. Gespräche der Stadt mit der Netcom zur Einrichtung freies W-Lan in Kassel

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.1767 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

21. Verantwortung übernehmen: Belgische Siedlung in öffentlicher Hand

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1782 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

Petra Friedrich
Vorsitzende

Cenk Yildiz
Schriftführer

Vorlage Nr. 101.17.1695

8. Mai 2015
1 von 2

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel zum Führen der gemeinsamen Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss der geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel zum Führen der gemeinsamen Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder wird in der beigefügten Fassung zugestimmt. Sie tritt mit dem Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 20. April 2015 beschlossen, dass der Abschluss der geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel zum Führen der gemeinsamen Fachstelle Adoption und Pflegekinder der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Nach dem grundsätzlichen Beschluss des Magistrats vom 10. Januar 2000 über die Zusammenarbeit der Pflegekinderdienste der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel wird seit dem 1. März 2001 auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine gemeinsame Fachstelle „Adoptionen und Pflegekinder von Kassel-Stadt und -Land“ betrieben. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung geändert und die unbefristete Weiterführung der Fachstelle beschlossen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass sich die Einrichtung einer gemeinsamen Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder von Stadt und Landkreis bewährt hat. Vorteile für die Stadt bestehen insbesondere darin, dass durch die Zusammenlegung die Möglichkeit besteht, mehr neue Pflegefamilien zu gewinnen. Durch die zusätzlichen Pflegestellen können stationäre Unterbringungen von Kindern aus der Stadt Kassel verhindert werden.

Nach zwischenzeitlichen personellen und organisatorischen Veränderungen und aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Aufgabenwahrnehmung nun durch eine Änderung der Vereinbarung neu geregelt werden, in der die Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) deutlicher zum Ausdruck kommt.

Die wesentlichen Veränderungen sind:

1. Die Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung und des Pflegekinderwesens werden künftig von der Stadt Kassel komplett an den Landkreis übertragen.
2. Die Stadt Kassel überträgt das Direktionsrecht über die überlassenen Beschäftigten auf den Landkreis.
3. Die Regelungen zur Kostenerstattung werden denen der anderen fusionierten Bereiche angepasst. D. h. es wird ein Kostenaufteilungsschlüssel jeweils für drei Jahre entsprechend der erreichten durchschnittlichen Vermittlungsquoten der drei Vorjahre ermittelt und festgelegt. Dabei erstattet der Landkreis der Stadt die Personalkosten in voller Höhe und die Stadt Kassel zahlt an den Landkreis ihren Anteil an den Gesamtkosten entsprechend des vereinbarten Kostenaufteilungsschlüssels für die vom Landkreis erbrachte Dienstleistung.
4. Bei Personalfluktuationen erfolgt die Ersatzeinstellung in Zukunft durch den Landkreis, wobei weiterhin für städtische Beschäftigte die Möglichkeit besteht, sich auf die Stellen zu bewerben. Sie gelten als interne Bewerber/innen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über

eine gemeinsame Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder

**Der Landkreis Kassel
– vertreten durch den Kreisausschuss –**

im Folgenden „Landkreis“ genannt

und

**die Stadt Kassel
– vertreten durch den Magistrat –**

im Folgenden „Stadt“ genannt

schließen nach Maßgabe der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) sowie auf der Grundlage des § 69 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) – 8. Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – folgende Vereinbarung:

Präambel

Im Rahmen einer Erweiterung und Intensivierung der Zusammenarbeit der Jugendämter des Landkreises und der Stadt Kassel wird seit dem 01.03.2001 eine gemeinsame Fachstelle „Adoptionen und Pflegekinder Kassel-Stadt und –Land“ betrieben.

Die Fachstelle ist beim Landkreis angesiedelt.

Nach zwischenzeitlich stattgefundenen Personal- und Organisationsveränderungen und aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Aufgabenwahrnehmung nunmehr durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt werden, in der die Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) deutlicher zum Ausdruck kommt und die sich an den Vereinbarungen für die übrigen Bereiche zusammengelegter Aufgaben von Stadt und Landkreis orientiert.

§ 1

Aufgabenübertragung

Der Landkreis führt für die Stadt deren gegenwärtigen und künftigen Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung und des Pflegekinderwesens durch und erfüllt sie zusammen mit seinen eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

- Information und Beratung zu Fragen der Adoption
- Vermittlung von Kindern aus Stadt und Landkreis Kassel in eine überprüfte, adoptionsbereite Familie
- Mitwirkung bei Stiefeltern- bzw. Verwandtenadoptionen
- Beratung und Mitwirkung bei Auslandsadoptionen
- Begleitung von Adoptierten und ihren Angehörigen bei der „Wurzelsuche“
- Werbung, Vorbereitung und Qualifizierung von geeigneten Pflegefamilien
- Vermittlung eines Kindes in eine geeignete Pflegefamilie
- Beratung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung der Pflegefamilien
- Qualitätsentwicklung
- Kooperationsbeziehungen zu Interessenverbänden
- Erteilung und Widerruf/Rücknahme von Pflegeerlaubnissen

Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind:

- Die vom Landkreis beauftragten Bereitschaftspflegestellen
- Die Einzelfallbearbeitung bei Hilfen nach §§ 33, 35a, 41/33 SGB VIII

Die inhaltliche Arbeit basiert auf den §§ 1741-1766 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) sowie den Regelungen zur Vollzeitpflege, insbesondere § 33, § 35a Abs. 2 Nr. 3, § 37, § 39, § 44, § 50, § 51 Sozialgesetzbuch (SGB) – 8. Buch (VIII) -.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 (1. Alternative) und § 25 Abs. 1 KGG.

§ 2

Bezeichnung, Sitz, Sachausstattung

Die beim Landkreis eingerichtete Fachstelle führt die Bezeichnung

Landkreis Kassel – Der Kreisausschuss –
Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder Region Kassel

Der Sitz der Fachstelle befindet sich in Kassel.

Die räumliche Unterbringung und sächliche Ausstattung obliegt dem Landkreis.

§ 3

Personal

Mitarbeiter/innen der Stadt, die bisher in der Fachstelle tätig waren, werden im Rahmen eines ergänzend abzuschließenden Personalgestellungsvertrages weiterhin in der Fachstelle eingesetzt. Der Landkreis erstattet die hierfür entstehenden Kosten.

Die Stadt bleibt Arbeitgeberin der überlassenen Beschäftigten, überträgt ihr Direktionsrecht jedoch grundsätzlich auf den Landkreis.

Bei eintretender Personalfluktuatation erfolgen notwendige Ersatzeinstellungen durch den Landkreis. In entsprechende Auswahlverfahren sind Mitarbeiter/innen des Jugendamtes der Stadt mit einzubeziehen. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber/innen.

Die Fachstelle verfügt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung über 4,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Eine Veränderung dieser Personalkapazität kann der Landkreis nur im Einvernehmen mit der Stadt vornehmen, soweit diese in die Kostenregelung gem. § 5 einfließen soll.

Die Auswahl des Leiters/der Leiterin der Fachstelle erfolgt im Einvernehmen beider Beteiligten.

§ 4

Inhaltliche Ausrichtung und Qualitätssicherung

Die Zielsetzungen und Arbeitsschwerpunkte der gemeinsamen Fachstelle sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden durch die Jugendämter von Landkreis und Stadt jährlich – bei Bedarf auch unterjährig – in Strategiegesprächen festgelegt.

§ 5

Kostenregelung

Die Kosten der Fachstelle werden bis einschließlich des Kalenderjahres 2015 zu 40 % vom Landkreis und zu 60 % von der Stadt getragen. Für die Kalenderjahre 2016 ff. wird der Kostenaufteilungsschlüssel jeweils für drei Jahre entsprechend der erreichten durchschnittlichen Vermittlungsquoten (Verhältnis der tatsächlich vermittelten Kinder aus dem Landkreis in eine Pflegefamilie bzw. Adoption zu den tatsächlich vermittelten Kinder aus der Stadt in eine Pflegefamilie bzw. Adoption) der drei Vorjahre neu ermittelt und festgelegt.

Zu den Kosten gehören

- die dem Landkreis für sein Personal tatsächlich entstandenen Personalkosten,
- die der Stadt vom Landkreis erstatteten Personalkosten (vgl. § 3 Abs. 1),
- Fortbildungskosten,

- Honorarkosten für Supervision,
- Sachkosten je IT-Büroarbeitsplatz nach den jeweils aktuellen Berechnungen der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)“,
- Gemeinkosten, die mit einem Aufschlag von 15 % auf die Personalkosten berechnet werden.

Die Stadt zahlt auf 80 % ihres voraussichtlichen Kostenanteils jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres Abschläge in vier gleich hohen Raten. Nach Ablauf jeden Kalenderjahres findet eine Endabrechnung statt.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens aber zum 31.12.2016 gekündigt werden. Die Kündigung muss der Gegenseite spätestens am 1. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein.

Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Schlussbestimmungen

Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Gerichtsstand ist Kassel.

Diese Vereinbarung tritt an dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben eines Adoptions- und Pflegekinderdienstes vom 24.11./29.11.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kassel, _____

**Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuss -**

Schmidt
Landrat

Selbert
Erste Kreisbeigeordnete

Kassel, _____

**Stadt Kassel
- Der Magistrat -**

Hilgen
Oberbürgermeister

Janz
Stadträtin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine gemeinsame Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder

SYNOPSIS

| ÖRV – Beschlussvorlage 2015 | ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004 | Bemerkung |
|--|---------------------------------|--|
| <p data-bbox="405 400 517 424" style="text-align: center;">Präambel</p> <p data-bbox="147 456 763 627">Im Rahmen einer Erweiterung und Intensivierung der Zusammenarbeit der Jugendämter des Landkreises und der Stadt Kassel wird seit dem 01.03.2001 eine gemeinsame Fachstelle „Adoptionen und Pflegekinder Kassel-Stadt und –Land“ betrieben.</p> <p data-bbox="147 675 667 699">Die Fachstelle ist beim Landkreis angesiedelt.</p> <p data-bbox="147 746 763 1090">Nach zwischenzeitlich stattgefundenen Personal- und Organisationsveränderungen und aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Aufgabenwahrnehmung nunmehr durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt werden, in der die Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) deutlicher zum Ausdruck kommt und die sich an den Vereinbarungen für die übrigen Bereiche zusammengesetzter Aufgaben von Stadt und Landkreis orientiert.</p> | | <p data-bbox="1458 472 2000 536">Passus findet sich in aktueller ÖRV in § 1 Abs. 1 inhaltlich wieder</p> <p data-bbox="1458 655 2000 719">Passus findet sich in aktueller ÖRV in § 2 Abs. 1 wieder.</p> <p data-bbox="1458 759 2000 823">Begründung, warum u. a. Neufassung der ÖRV erforderlich wird.</p> |

| ÖRV – Beschlussvorlage 2015 | ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004 | Bemerkung |
|---|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Aufgabenübertragung</p> <p>Der Landkreis führt für die Stadt deren gegenwärtigen und künftigen Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung und des Pflegekinderwesens durch und erfüllt sie zusammen mit seinen eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information und Beratung zu Fragen der Adoption • Vermittlung von Kindern aus Stadt und Landkreis Kassel in eine überprüfte, adoptionsbereite Familie • Mitwirkung bei Stiefeltern- bzw. Verwandtenadoptionen • Beratung und Mitwirkung bei Auslandsadoptionen • Begleitung von Adoptierten und ihren Angehörigen bei der „Wurzelsuche“ • Werbung, Vorbereitung und Qualifizierung von geeigneten Pflegefamilien • Vermittlung eines Kindes in eine geeignete Pflegefamilie • Beratung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung der Pflegefamilien • Qualitätsentwicklung • Kooperationsbeziehungen zu Interessenverbänden • Erteilung und Widerruf/Rücknahme von Pflegeerlaubnissen | <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Für die Jugendämter des Landkreises Kassel – im folgenden Kreis genannt – und der Stadt Kassel – im folgenden Stadt genannt – wird die seit 1. März 2001 bestehende gemeinsame Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder Kassel-Stadt und – Land – im folgenden Fachstelle genannt – unbefristet weitergeführt.</p> | <p>Da statt der bisherigen gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung die Aufgaben der Stadt zukünftig an den Kreis übertragen werden sollen, werden diese im Einzelnen in der Beschlussvorlage aufgelistet.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vom Landkreis beauftragten Bereitschaftspflegestellen • Die Einzelfallbearbeitung bei Hilfen nach §§ 33, 35a, 41/33 SGB VIII <p>Die inhaltliche Arbeit basiert auf den §§ 1741-1766 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) sowie den Regelungen zur Vollzeitpflege, insbesondere § 33, § 35a Abs. 2 Nr. 3, § 37, § 39, § 44, § 50, § 51 Sozialgesetzbuch (SGB) – 8. Buch (VIII).</p> <p>Die Durchführung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 (1. Alternative) und § 25 Abs. 1 KGG.</p> | <p>(2) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 2 KGG in Verbindung mit § 69 Abs. 4 SGB VIII. Rechtsgrundlage für die inhaltliche Arbeit der Fachstelle sind die §§ 1741 bis 1766 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die Regelungen zur Vollzeitpflege gemäß § 33 Sozialgesetzbuch SGB VIII.</p> <p>(3) Dem Kreis wird die Befugnis übertragen, für die Stadt Beschwerde- und Verwaltungsstreitverfahren durchzuführen.</p> | <p>In der Beschlussvorlage wird zusätzlich auf das Adoptionsvermittlungsgesetz verwiesen sowie § 35 a Abs. 2, §§ 37, 39, 44, 50, 51 SGB VIII aufgeführt.</p> <p>Auf § 69 Abs. 4 SGB VIII wird im Entwurf bereits vor der Präambel verwiesen.</p> <p>Statt auf § 25 Abs. 2 wird in der Beschlussvorlage auf § 25 Abs. 1 KGG wegen der echten Aufgabenübertragung verwiesen. (Anm.: Anpassung analog zu den ÖRVs fusionierter Bereiche wie Gesundheitsamt Region Kassel).</p> <p>Aus der Beschlussvorlage gestrichen, weil es jetzt eine echte Aufgabenübertragung (§ 24 Abs. 1 erste Alternative KGG) und keine Mandatierung mehr ist. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landkreises für die Widerspruchs- und Gerichtsverfahren auch für die städtischen Fälle automatisch.</p> |
|---|---|---|

| ÖRV – Beschlussvorlage 2015 | ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004 | Bemerkung |
|---|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Bezeichnung, Sitz, Sachausstattung</p> <p>Die beim Landkreis eingerichtete Fachstelle führt die Bezeichnung</p> <p style="text-align: center;">Landkreis Kassel – Der Kreisausschuss – Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder Region Kassel</p> <p>Der Sitz der Fachstelle befindet sich in Kassel.</p> <p>Die räumliche Unterbringung und sächliche Ausstattung obliegt dem Landkreis.</p> | <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Fachstelle wird auf Dauer beim Landkreis angesiedelt und führt die Bezeichnung</p> <p style="text-align: center;">Landkreis Kassel – Der Kreisausschuss – Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder Kassel-Stadt und –Land.</p> <p>(2) Die räumliche Unterbringung und die sächliche Ausstattung obliegen dem Landkreis.</p> <p>(3) Die vor der Zusammenlegung bereits abgeschlossenen Akten des Adoptions- und Pflegekinderdienstes des Kreises und der Stadt bewahrt die jeweilige Körperschaft in eigenen Räumen auf.</p> | <p>Anpassung der Begrifflichkeiten</p> <p>Sitz der Fachstelle wird in der neuen Version ergänzt.</p> <p>Entfällt in der neuen Version, da inzwischen überflüssig.</p> |

| ÖRV – Beschlussvorlage 2015 | ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004 | Bemerkung |
|---|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Personal</p> <p>Mitarbeiter/innen der Stadt, die bisher in der Fachstelle tätig waren, werden im Rahmen eines ergänzend abzuschließenden Personalgestellungsvertrages weiterhin in der Fachstelle eingesetzt. Der Landkreis erstattet die hierfür entstehenden Kosten.</p> <p>Die Stadt bleibt Arbeitgeberin der überlassenen Beschäftigten, überträgt ihr Direktionsrecht jedoch grundsätzlich auf den Landkreis.</p> <p>Bei eintretender Personalfluktuatun erfolgen notwendige Ersatzeinstellungen durch den Landkreis. In entsprechende Auswahlverfahren sind Mitarbeiter/innen des Jugendamtes der Stadt mit einzubeziehen, sofern es sich um die Nachbesetzung bisher von Stadtbeschäftigten besetzten Stellen handelt. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber/innen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Die städtischen Beschäftigten, die das Aufgabengebiet bereits bisher im Rahmen einer befristeten Abordnung beim Kreis wahrgenommen haben, werden im Rahmen eines entsprechenden Personalgestellungsvertrages dem Kreis zugewiesen. Sie bleiben weiterhin Angestellte der Stadt mit allen Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag und werden weiterhin entsprechend den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben von der Stadt vergütet.</p> <p>(2) Die Fachaufsicht über alle Angestellten der Fachstelle obliegt der Leiterin/ dem Leiter des Jugendamtes des Kreises. Die Dienstaufsicht übt weiterhin die jeweilige Beschäftigungsbehörde aus.</p> <p>(3) Die Zuständigkeit der Personalräte des Kreises und der Stadt bleiben unberührt.</p> | <p>Nach derzeitiger Regelung trägt die Stadt vorab die Personalkosten des in der Fachstelle eingesetzten städtischen Personals. Künftig werden diese vom Landkreis erstattet und über die Kostenreglung nach § 5 verrechnet (Anm.: Aus Abrechnungssicht ist die neue Lösung transparenter)</p> <p>Durch komplette Aufgabenübertragung ändert sich auch die Ausübung des Direktionsrechts. Dienst- und Fachaufsicht liegen beim Landkreis. Näheres wird im Personalgestellungsvertrag geregelt.</p> <p>wird im Personalgestellungsvertrag geregelt</p> <p>Siehe § 4 Abs. 2 der aktuellen Fassung. Ersatzeinstellungen sollen nunmehr ausschließlich durch den Landkreis erfolgen. Bei Wiederbesetzungen von städtischen Beschäftigten sind städtische Mitarbeiter/innen einzubeziehen. (analog zu anderen Fusionen)</p> |

| ÖRV – Beschlussvorlage 2015 | ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004 | Bemerkung |
|---|--|--|
| <p>Die Fachstelle verfügt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung über 4,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Eine Veränderung dieser Personalkapazität kann der Landkreis nur im Einvernehmen mit der Stadt vornehmen, soweit diese in die Kostenregelung gem. § 5 einfließen soll.</p> | <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) In der Fachstelle werden zzt. zwei vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin (50 v.H.) der Stadt sowie ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter und eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin (50 v.H.) des Kreises eingesetzt. Eine der beiden städtischen Vollzeitbeschäftigten nimmt seit dem 01.10.2004 Altersteilzeit im Rahmen des Teilzeitmodells in Anspruch. Eine Ersatzeinstellung innerhalb der Fachstelle erfolgt hierfür nicht.</p> <p>(2) Bei in Zukunft zu besetzenden Stellen entscheiden Stadt und Kreis im Einvernehmen.</p> | <p>Änderung der Personalkapazität kann nur einvernehmlich zwischen Stadt und Landkreis erfolgen, sofern die Kostenregelung betroffen ist.</p> <p>Siehe § 3 Version Beschlussvorlage.</p> |

| ÖRV – Beschlussvorlage 2015 | ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004 | Bemerkung |
|---|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Inhaltliche Ausrichtung und Qualitätssicherung</p> <p>Die Zielsetzungen und Arbeitsschwerpunkte der gemeinsamen Fachstelle sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden durch die Jugendämter von Landkreis und Stadt jährlich – bei Bedarf auch unterjährig – in Strategiegesprächen festgelegt.</p> | | <p>Neue Regelung zu Zielsetzungen und Arbeitsschwerpunkten sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Kostenregelung</p> <p>Die Kosten der Fachstelle werden zu 40 % vom Landkreis und zu 60 % von der Stadt getragen. Für die Kalenderjahre 2016 ff wird der Kostenaufteilungsschlüssel jeweils für drei Jahre entsprechend der erreichten durchschnittlichen Vermittlungsquoten (Verhältnis der tatsächlich vermittelten Kinder aus dem Landkreis in eine Pflegefamilie bzw. Adoption zu den tatsächlich vermittelten Kinder aus der Stadt in eine Pflegefamilie bzw. Adoption) der drei Vorjahre neu ermittelt und festgelegt.</p> <p>Zu den Kosten gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> – die dem Landkreis für sein Personal tatsächlich entstandenen Personalkosten – die der Stadt vom Landkreis erstatteten Personalkosten (vgl. § 3 Abs. 1) – Fortbildungskosten – Honorarkosten für Supervision – Sachkosten je Büroarbeitsplatz nach den jeweils aktuellen Berechnungen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) | <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die für die Fachstelle entstehenden Personalkosten trägt zunächst die jeweilige Beschäftigungsbehörde, die Sachkosten übernimmt zunächst der Kreis.</p> <p>(2) Die gesamten tatsächlichen Personalkosten ohne Aufstockungsbeträge für Altersteilzeit zuzüglich der tatsächlich entstandenen Reisekosten sowie die Sachkosten in Höhe von 5.500,- € pro Arbeitsplatz und Jahr werden zzt. zu 40 vom Hundert durch den Kreis und zu 60 vom Hundert durch die Stadt getragen. Die Kostenerstattung erfolgt jeweils nachträglich nach Ablauf des Kalenderjahres.</p> | <p>Die neue Kostenregelung erfolgt grundsätzlich analog der Kostenregelung in der ÖRV VHS Region Kassel. Der Kostenaufteilungsschlüssel soll dynamisch geändert / angepasst werden können.</p> <p>Neu ist eine pauschale Sachkostenerstattung anhand der jeweils aktuellen Berechnungen der KGSt.</p> <p>Im Vergleich zur derzeitigen Regelung sollen nunmehr auch Fortbildungskosten und Honorarkosten abgerechnet werden, Reisekosten werden allerdings nicht mehr erwähnt.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>– Gemeinkosten, die mit einem Aufschlag von 15 % auf die Personalkosten berechnet werden.</p> <p>Die Stadt zahlt auf 80 % ihres voraussichtlichen Kostenanteils jeweils zum Ende eines Kalender- vierteljahres Abschläge in vier gleich hohen Raten. Nach Ablauf jeden Kalenderjahres findet eine Spitzabrechnung statt.</p> | <p>(3) Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2014. Sofern bis zum 30. September eines Jahres, erstmalig bis zum 30. September 2004, keine neuen Vereinbarungen zur Kostenverteilung getroffen werden, verlängert sich die getroffene Festlegung um ein weiteres Jahr.</p> | <p>Zahlungsregelung analog der ÖRV Gesundheitsamt Region Kassel.</p> |
|---|---|--|

| ÖRV – Beschlussvorlage 2015 | ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004 | Bemerkung |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Laufzeit und Kündigung</p> <p>Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens aber zum 31.12.2016 gekündigt werden. Die Kündigung muss der Gegenseite spätestens am 1. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein.</p> <p>Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2005 gekündigt werden, Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens am 1. April des betreffenden Kalenderjahres zugegangen sein.</p> | <p>Recht auf fristlose Kündigung nach § 27 Abs.2 KGG wird in der Beschlussvorlage eingefügt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.</p> <p>Gerichtsstand ist Kassel.</p> | <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Für Streitigkeiten aus der Vereinbarung gilt § 37 KGG</p> | <p>§ 37 KGG ist mit Novellierung des KGG mit Wirkung vom 24.12.2011 aufgehoben worden.</p> |

| ÖRV – Beschlussvorlage 2015 | ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004 | Bemerkung |
|--|--|--|
| <p>Diese Vereinbarung tritt an dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.</p> <p>Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben eines Adoptions- und Pflegekinderdienstes vom 24.11. / 29.11.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft</p> | <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft.</p> | <p>In Kraft treten wird in der Beschlussvorlage in § 7 geregelt.</p> |

Vorlage Nr. 101.17.1723

20. Mai 2015
1 von 2

Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege)

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
2. Die Betreuungs- und Tarifordnung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Kassel (BTO-Kindertagespflege) vom 7. September 2009 tritt mit Inkrafttreten der Satzung Kindertagespflege außer Kraft.“

Begründung:

Bislang ist die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege in der Stadt Kassel zivilrechtlich ausgestaltet. Für die Nutzung der Angebote werden nach der Betreuungs- und Tarifordnung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Kassel (BTO-Kindertagespflege) privatrechtliche Entgelte erhoben.

Die Umstellung auf Satzungsrecht und damit auf eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Nutzungsverhältnisse erfolgt aufgrund einer Änderung des § 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) und einer Empfehlung des Hessischen Städtetages.

Nachdem bereits im November 2013 die Regelungen für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Kassel von Zivilrecht auf Satzungsrecht umgestellt worden sind, soll die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung nunmehr auch für den Bereich der Kindertagespflege vollzogen werden.

Die bisherige Betreuungs- und Tarifordnung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Kassel (BTO-Kindertagespflege) vom 7. September 2009 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

2 von 2

Die Satzung soll ab dem 1. August 2015 angewendet werden.

Der vorliegende Satzungsentwurf ist in der Sitzung des Fachausschusses I des Jugendhilfeausschusses am 12. März 2015 behandelt worden.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 25. März 2015 den städtischen Gremien eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 18.05.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

**über die Förderung von Kindern in der
Kindertagespflege in der Stadt Kassel
(Satzung Kindertagespflege)**

vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), in Verbindung mit den §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), in Verbindung mit den §§ 29 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege) beschlossen:

§ 1

Träger der Kindertagespflege

- (1) Die Stadt Kassel erbringt auf Antrag im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII sowie der §§ 29 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) Leistungen der Kindertagespflege.
- (2) Kinderbetreuung in Kindertagespflege ist neben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot, das insbesondere für die ersten drei Lebensjahre der Kinder geeignet ist. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der abgebenden Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt.
- (3) Die Förderung von Kindertagespflege durch das Jugendamt der Stadt Kassel umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson nach Maßgabe des § 24 SGB VIII, die fachliche Beratung, Qualifizierung und Weiterqualifizierung der Kindertagespflegeperson, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sowie die Heranziehung der Sorgeberechtigten zu Kostenbeiträgen.

- (4) Die Angebote der Kindertagespflege sind in Anlage 1 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Stellung der Kindertagespflegepersonen

- (1) Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig. Sie unterliegen nicht der Dienstaufsicht des Jugendamtes der Stadt Kassel.
- (2) Die Vermittlung durch das städtische Jugendamt erfolgt nach Anerkennung der Kindertagespflegeperson im Rahmen der Eignungsfeststellung sowie nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.
- (3) Die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten regeln Einzelheiten zur Kindertagespflege, insbesondere Betreuungszeiten, Betreuungsort, Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses sowie Vertretungsregelungen für Krankheit und Urlaub.

§ 3

Aufgaben der Kindertagespflegepersonen

- (1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die tätigen Kindertagespflegepersonen mit den Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.
- (2) Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Kindertagespflegepersonen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen entsprechend § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) wahr und wenden sich bei Bedarf an die Stadt Kassel.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Kindertagespflege fördert vorrangig Kinder unter drei Jahren.
- (2) Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, kann die Betreuung in der Kindertagespflege bis zu einem Umfang von maximal 25 Wochenstunden ohne weitere Nachweise in Anspruch genommen werden, wenn sie gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben (Rechtsanspruch).
- (3) Ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres über 25 Wochenstunden hinaus betreut werden soll, ist in der Kindertagespflege zu fördern, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Kind hat gemeinsam mit seinen Sorgeberechtigten den ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel und

- die Sorgeberechtigten sind erwerbstätig oder selbstständig oder befinden sich in Ausbildung oder Studium und weisen dies mit einer Bescheinigung nach (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit);
- die Sorgeberechtigten sind beschäftigungssuchend und legen eine entsprechende Bescheinigung des Jobcenters Stadt Kassel oder der Bundesagentur für Arbeit vor;
- die Betreuung des Kindes ist aus sozialen oder pädagogischen Gründen dringend notwendig; dabei ist die Stadt Kassel berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch ihren Allgemeinen Sozialen Dienst prüfen zu lassen.

Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so muss dieser die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 5

Antragstellung

- (1) Die Feststellung des Betreuungsbedarfs (Umfang und Erforderlichkeit) erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Kassel.
- (2) Die Sorgeberechtigten beantragen eine Kostenübernahme und die Zahlung der laufenden Geldleistung im Jugendamt der Stadt Kassel.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum Ersten eines Monats. Die Betreuung kann mit einer bis zu vierwöchigen Probezeit oder Eingewöhnungsphase beginnen, für die eine laufende Geldleistung gezahlt wird und der reguläre Betreuungskostenbeitrag zu entrichten ist.

§ 6

Mitteilungspflichten

- (1) Das Jugendamt erhält eine von der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten unterzeichnete Mitteilung über die Aufnahme der Betreuung, die vereinbarten Betreuungszeiten und die Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die schriftliche Abmeldung von Tageskindern muss spätestens einen Monat vor Betreuungsende erfolgen.
- (2) Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I bleiben unberührt.

§ 7

Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

- (1) Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege wird Kindertagespflegepersonen nach Antragstellung durch die Sorgeberechtigten eine monatliche laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 Nr. 1-4 SGB VIII gewährt.
- (2) Die laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen sind in Anlage 3 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Kostenbeiträge

- (1) Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege erhebt die Stadt Kassel nach § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII Kostenbeiträge von den Sorgeberechtigten. Diese werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die jeweilige Höhe der Kostenbeiträge für einen Kindertagespflegeplatz ergibt sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) In den Kostenbeiträgen sind die laufenden Geldleistungen gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII für Kindertagespflegepersonen enthalten.

§ 9

Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ordnungsgemäß abgemeldet wurde. Die Kostenbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten. Sie sind zum dritten Tag eines jeden Monats fällig.
- (2) Kostenbeiträge sind auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Kindertagespflegestelle nicht besucht.

§ 10

Kostenbeitragsschuldnerinnen und Kostenbeitragsschuldner

Schuldnerin oder Schuldner der Kostenbeiträge sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Schuldnerinnen und Schuldner haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 11

Befreiung und Ermäßigung, Härtefallregelung

- (1) Mögliche Kostenbeitragsbefreiungen und -ermäßigungen ergeben sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) In Härtefällen können auf schriftlichen Antrag die Kostenbeiträge ganz oder teilweise ermäßigt oder es kann von der Erhebung abgesehen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege) tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlagen

**Anlage 1 zur Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel
(Satzung Kindertagespflege)**

**Angebote für Kinder im Rahmen der Kindertagespflege –
Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung in der Kindertagespflege**

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

- mindestens 15 bis zu 20 Wochenstunden
- mehr als 20 bis zu 25 Wochenstunden
- mehr als 25 bis zu 32,5 Wochenstunden
- mehr als 32,5 bis zu 40 Wochenstunden
- mehr als 40 bis zu 45 Wochenstunden
- mehr als 45 bis zu 50 Wochenstunden

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, kann die Betreuung in der Kindertagespflege bis zu einem Umfang von maximal 25 Wochenstunden ohne weitere Nachweise in Anspruch genommen werden (Rechtsanspruch).

Für Kinder, welche das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist ein zur Verfügung stehender Platz in einer Kindertageseinrichtung vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Angebote der Kindertagesbetreuung wird nicht gefördert. Ausgenommen sind Betreuungsangebote für Fehlzeiten und betreuungsfreie Zeiten nach Anlage 3 sowie ergänzende Betreuungsangebote.

Nach Vollendung des dritten Lebensjahres können Kinder auf gesonderten Antrag und Nachweis, dass kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht, bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gefördert werden. Kinder, die mindestens drei Jahre alt sind, sollen nur dann in der Kindertagespflege betreut werden, wenn über die Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung hinaus ein zusätzlicher Betreuungsbedarf besteht.

Für Grundschulkindern ist vorrangig ein Platz in der Grundschulkindbetreuung in Anspruch zu nehmen.

**Anlage 2 zur Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel
(Satzung Kindertagespflege)**

| Kostenbeiträge | | Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII |
|---|-------------|--|
| | | |
| Betreuung in der Kindertagespflege | | |
| | pro Monat | pro Monat |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Kostenbeiträge für einen mit einem Kind belegten Kindertagespflegeplatz | | |
| mindestens 15 bis zu 20 Wochenstunden | 130,00 | 65,00 |
| mehr als 20 bis zu 25 Wochenstunden | 165,00 | 82,50 |
| mehr als 25 bis zu 32,5 Wochenstunden | 215,00 | 107,50 |
| mehr als 32,5 bis zu 40 Wochenstunden | 265,00 | 132,50 |
| mehr als 40 bis zu 45 Wochenstunden | 300,00 | 150,00 |
| mehr als 45 bis zu 50 Wochenstunden | 330,00 | 165,00 |
| erforderliche Übernachtungsbetreuung von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages | 26,00 | 13,00 |

Betreuungskostenbeiträge für Geschwister

Werden zwei Kinder einer Familie in der Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich bei gleichem Betreuungsumfang jeweils ein von Seiten der Stadt Kassel erhobener Kostenbeitrag um 50 %. Bei unterschiedlichem Betreuungsumfang ermäßigt sich der jeweils geringere Kostenbeitrag um 50 %. Für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.

Kostenbeitragsbefreiung oder –ermäßigung

Die Antragstellung der Kostenübernahme durch die Sorgeberechtigten erfolgt im Jugendamt der Stadt Kassel.

Familien, die Leistungen nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe) beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag gemäß § 90 SGB VIII von der Zahlung der Kostenbeiträge befreit. Überschreitet das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII um bis zu fünf Prozent, erfolgt auf Antrag eine Ermäßigung der Kostenbeiträge um 50 Prozent.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Kostenbeitragsbefreiungen sowie Kostenbeitragsermäßigungen werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt. Danach besteht bis spätestens zum Ablauf des auf den Ablauf des Bewilligungszeitraums folgenden Monats die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen. Andernfalls ist der reguläre Kostenbeitrag zu entrichten.

Eine Kostenübernahme während der Schulferien erfolgt nicht, wenn das betreffende Kind in der übrigen Zeit des Jahres eine Kindertagesstätte besucht, für die von der Stadt Kassel Betriebskostenzuschüsse gezahlt werden oder die von der Stadt Kassel betrieben wird.

**Anlage 3 zur Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel
(Satzung Kindertagespflege)**

| <u>Geldleistungen</u> | |
|--|--|
| | <u>Euro</u> |
| Betreuung in der Kindertagespflege | |
| Geldleistung für einen mit einem Kind belegten Kindertagespflegeplatz | |
| mindestens 15 bis zu 20 Wochenstunden | 247,00 € pro Kind/Monat |
| mehr als 20 bis zu 25 Wochenstunden | 312,00 € pro Kind/Monat |
| mehr als 25 bis zu 32,5 Wochenstunden | 400,00 € pro Kind/Monat |
| mehr als 32,5 bis zu 40 Wochenstunden | 493,00 € pro Kind/Monat |
| mehr als 40 bis zu 45 Wochenstunden | 558,00 € pro Kind/Monat |
| mehr als 45 bis zu 50 Wochenstunden | 617,00 € pro Kind/Monat |
| Erforderliche Übernachtungsbetreuung, pauschal | 26,00 € im Einzelfall pro Nacht und Kind |
| | Bei weniger als 15 Wochenstunden werden 4,00 € pro Betreuungsstunde gezahlt. Im Interesse der Kinder sollte die Betreuung pro Tag nicht mehr als 10 Stunden betragen. |

| Erstattungen nach § 23 SGB VIII | |
|--|--|
| Zu den Geldleistungen werden folgende Erstattungen nach § 23 SGB VIII pro Kindertagespflegeperson gewährt: | |
| Beiträge zur Alterssicherung | die hälftige Erstattung nachgewiesener angemessener Alterssicherungsbeiträge monatlich mit Verwendungsnachweis und nach tatsächlicher Belegung |
| Gesetzliche Unfallversicherung | nachgewiesener Beitrag zur BGW jährlich |
| Kranken- und Pflegeversicherung | die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung |

Enden alle Betreuungsverhältnisse einer Tagespflegeperson, werden die o. g. Erstattungen nach § 23 SGB VIII zum Ende des Folgemonats eingestellt.

Fehlzeiten/Betreuungsfreie Zeiten

Die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird innerhalb eines Betreuungsjahres für die Dauer von maximal 4 Wochen urlaubsbedingt und maximal sechs Wochen krankheitsbedingt weitergezahlt. Wenn bei Urlaub und/oder Krankheit die Notwendigkeit besteht, dass die Betreuung vorübergehend durch eine andere Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen wird, so hat diese ebenfalls für diesen Zeitraum einen Anspruch auf die Zahlung einer Geldleistung in Höhe von 4,00 € pro Betreuungsstunde.

Als Betreuungsjahr gilt der Zeitraum vom 1. August des Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

Dynamisierungsklausel:

Die Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird kaufmännisch gerundet im Rahmen der Dynamisierungsregelungen der hessischen Jugendhilfekommission SGB VIII für die Personalkosten regelmäßig angepasst.

Vorlage Nr. 101.17.1727

8. Juni 2015
1 von 5

Hessische Arbeitsmarktförderung - Umsetzung des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets 2015

Berichtersteller/-in: Stadtrat Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel beteiligt sich an der Umsetzung des ab 2015 neu ausgerichteten Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets 2015 des Landes Hessen.
2. Mit dem Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 2015 werden:
 - 21 Ausbildungsplätze, davon 13 Plätze mit ausbildungsbegleitendem Coaching, Schwerpunkt Alleinerziehende,
 - 60 Berufsvorbereitungsplätze, davon 35 für junge Menschen mit Migrationshintergrund,
 - 15 Plätze für junge Asylberechtigte bis 27 Jahre zur Qualifikationsfeststellung und Integration in Arbeit bzw. Ausbildung,
 - 50 Plätze für langzeitarbeitslose Männer und Frauen zum Erwerb abschlussorientierter, zertifizierter Teilqualifikationenneu geschaffen bzw. weitergeführt und finanziell unterstützt.
3. Die Stadt Kassel übernimmt die Kofinanzierung der Ausbildungsplätze, der Berufsvorbereitungsplätze und der Personalkosten für die Projektsteuerung, soweit sie nicht durch Dritte oder durch Eigenmittel der Träger / Kooperationspartner sichergestellt wird.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2015 für das Haushaltsjahr 2015 zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 wurden bei der Haushaltsplanung für 2016 und bei der mittelfristigen Finanzplanung für 2017 und 2018 berücksichtigt.“

Begründung:

2 von 5

Die weiterhin positive wirtschaftliche Entwicklung in der Region, das Engagement der Arbeitsmarktakteure sowie die Eingliederungs- und Aktivierungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit Kassel (BA), des Jobcenters Stadt Kassel (JC) und der Stadt Kassel haben auch in den Jahren 2014 und 2015 zu spürbaren Entlastungen auf dem regionalen Arbeitsmarkt geführt.

Der demografische Wandel sowie sich ändernde Wirtschaftsstrukturen und Rahmenbedingungen in Kassel sind weitere Faktoren, die zur Entlastung beitragen. Die Nachfrage nach Arbeitskräften, insbesondere nach Fachkräften, wird in 2015 und den Folgejahren weiter anhalten.

Trotz der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Region Kassel und der sich daraus ergebenden Impulse für den Arbeitsmarkt sind benachteiligte junge Menschen und Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen weiterhin überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen.

Mit dem Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 2015 wollen das Land Hessen und die Stadt Kassel gemeinsam in Kooperation mit den Arbeitsmarktakteuren – wie in den Vorjahren – zusätzliche Angebote für junge Menschen mit besonderen Förderbedarfen neu schaffen, weiterführen und finanziell unterstützen. Ergänzend zum Ausbildungsbudget steht ab 2015 ein Qualifizierungsbudget zur Verfügung. Dies wird in Kassel dazu genutzt, für junge Asylberechtigte und für langzeitarbeitslose Männer und Frauen neue Integrationschancen durch Qualifizierung zu eröffnen.

Alle über das Budget umzusetzenden und finanzierten Maßnahmen und Angebote orientieren sich sowohl an den individuellen Bedarfen als auch an den regionalen Erfordernissen, die im Konsens der Arbeitsmarktakteure festgestellt werden.

Das Land Hessen stellt der Stadt Kassel ein Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget von **670.000 €** für die Jahre 2015 bis 2018 zur Verfügung. Die Stadt bringt in die geplanten Projekte Eigenmittel in Höhe von 158.460 € ein, so dass für voraussichtlich 146 Integrationsangebote insgesamt 828.460 € zur Verfügung stehen.

Zielgruppen

In Projekten und Maßnahmen geförderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen selbst oder als Teil einer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB VIII oder SGB XII haben. Eingeschlossen sind Personen der sogenannten „stillen Reserve“ im Zusammenhang mit dem beruflichen Wiedereinstieg, wie auch Geringqualifizierte und Beschäftigte mit ergänzendem Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern.

Zielgruppen des „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets“ sind:

1. Schulumüde oder schulverweigernde Schulpflichtige im zehnten Pflichtschuljahr (insbesondere, wenn ihre Schulpflicht ruht);
2. Benachteiligte, noch nicht ausbildungsreife junge Menschen mit multiplen Problemlagen und besonders hohem und langfristigem Förderbedarf;
3. Benachteiligte, ausbildungsreife Ausbildungsstellensuchende oder Ausbildungsabbrecher/innen mit multiplen Problemlagen und besonders hohem Förderbedarf;
4. Menschen mit privater Fürsorgeverantwortung (Mütter/Väter/ Alleinerziehende oder Pflegende) ohne Berufsausbildung;
5. Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen für den allgemeinen Arbeitsmarkt;
6. Geringqualifizierte im ergänzenden Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern.

Projekte

Es sind folgende Angebote, Maßnahmen bzw. Projekte geplant:

- Im Jahr 2015 sollen 21 zusätzliche Ausbildungsverhältnisse für benachteiligte, ausbildungsreife Ausbildungsstellensuchende bzw. Ausbildungsabbrecher und Ausbildungsabbrecherinnen mit besonders hohem Förderbedarf unterstützt werden. Acht junge Menschen erhalten ein außerbetriebliches Ausbildungsverhältnis, davon fünf in integrativer und drei in kooperativer Form. Sie erhalten ergänzend zur Berufsschule Zusatzunterricht und werden sozialpädagogisch begleitet. Weiterhin werden bis zu 13 ausbildungsbegleitende Coachingplätze, insbesondere für alleinerziehende Männer und Frauen in Teilzeitausbildungsverhältnissen, angeboten.
- Auch in diesem Jahr werden die erfolgreichen Projekte „Berufsorientiert in Ausbildung“ (BoA) sowie „berufliche Integrationsmaßnahme für Migrantinnen und Migranten (InMigra) gemeinsam mit dem Übergangsmanagement „Schule / Beruf“ bei der StadtBildgGmbH fortgesetzt. Es sind mindestens 60 Projektplätze geplant.

„BoA“:

Dieses Projekt bietet passgenaue Unterstützung von Förderschülerinnen und Förderschülern sowie Hauptschülerinnen und Hauptschülern der Abschlussklassen mit Entwicklungspotential in Bezug auf die Ausbildungsreife, die bei der Berufsberatung gemeldet sind. Hinzu kommen Kompetenzfeststellung, Coaching, Unterstützung im sozialen Umfeld, insbesondere intensive Elternarbeit, einzelfallbezogene Begleitung bis in die duale Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt.

„InMigra“:

Es besteht leider weiterhin die durch Expertenmeinung nachdrücklich gestützte, jedoch nicht durch Zahlen belegte massive Benachteiligung ausbildungsreifer junger Menschen mit Haupt- oder Realschulabschluss und Migrationshintergrund. Sie haben erheblich mehr Schwierigkeiten, einen Ausbildungsplatz zu finden, als ihre deutschen Mitbewerber. Das Projekt sieht die Förderung dieser Personengruppe durch Individualcoaching, Elternarbeit, Unterstützung in der Ausbildung bzw. der Ausbildungsbetriebe (KMU), z. B. bei Berufsschulproblemen und Fehlzeiten, vor. Kooperation mit Verbänden, Innungen der HWK / IHK sind weitere Projektbestandteile. Ziel ist die Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis und –falls erforderlich – die Unterstützung während der Ausbildung. Die jungen Menschen mit Migrationshintergrund müssen zu Beginn der Projektteilnahme bei der Berufsberatung gemeldet sein.

- Als neues Projekt werden 15 Plätze zur beruflichen Orientierung und Integration für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und junge Asylberechtigte bis 27 Jahre neu eingerichtet und finanziell unterstützt. Das Angebot ist eine vernetzte Ergänzung der vielfältigen Aktivitäten im Übergang Schule / Beruf und der Bundesagentur für Arbeit.
- Als weiteres neues Projekt werden im Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 50 Maßnahmeplätze zum abschlussorientierten Erwerb von zertifizierter Teilqualifikation angeboten. Zielgruppen sind: Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen und Geringqualifizierte im ergänzenden Leistungsbezug nach den oben genannten Sozialgesetzbüchern. Die Teilnahmeauswahl erfolgt in sehr enger Abstimmung mit dem JC und der BA. Die abschlussorientierte Nachqualifizierung ist modular gegliedert und zielt immer auf einen Berufsabschluss ab. Sie greift die spezifischen Erfahrungen, Bildungsvoraussetzungen und Bedürfnisse der sehr heterogenen Zielgruppe der An- und Ungelernten auf und orientiert sich eng an den betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozessen. Erstrebenswert sind regional abgestimmte Konzepte.
Durch flexible Organisationsformen (Vollzeit, Teilzeit, berufsbegleitend, Blockform) soll den jeweiligen betrieblichen Interessen, aber auch den persönlichen Interessen, Rechnung getragen werden. Individuelle Ein- und Ausstiege zu Beginn jedes Moduls ermöglichen zeitnahe Einstiege und flexible Weiterbildungsverläufe.
Das methodisch-didaktische Konzept des Lernens im Arbeitsprozess soll betriebliche Arbeits- und Geschäftsprozesse als Grundlage haben und gleichzeitig auch dem (großen) Teil der Zielgruppe besonders gerecht werden, die eher praktisch ausgerichtete Lernprozesse bevorzugen.

Heterogene Gruppenzusammensetzungen begünstigen das Lernen miteinander und voneinander. Auch die individuelle Lernförderung sowie die Sprachförderung lassen sich darin gut integrieren. 5 von 5

Finanzielle Auswirkungen:

Bezogen auf das Ausbildungsbudget mit dem Förderzeitraum 2015 bis 2018 wird für die Jahre 2015 bis 2018 unter Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen sowie der geplanten Projekte von folgenden Kosten bzw. Fördermitteln und Eigenmitteln der Stadt Kassel ausgegangen:

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|-------------------------------------|----------------|----------------|----------------|---------------|
| Kosten insgesamt pro Hh.Jahr | 328.400 | 269.820 | 140.920 | 89.320 |
| Kosten 21 Ausbildungsplätze | 51.600 | 139.220 | 131.320 | 82.920 |
| Kosten 10 Wo.St. - Projektsteuerung | 3.200 | 9.600 | 9.600 | 6.400 |
| Kosten 60 Berufsvorbereitungsplätze | 64.000 | 108.200 | | |
| Kosten 10 Wo.St. - Projektsteuerung | 6.400 | 12.800 | | |
| Kosten 65 Weiterbildungsplätze | 187.200 | | | |
| Kosten 20 Wo.St. - Projektsteuerung | 16.000 | | | |

| Finanzierung pro Hh.Jahr | 328.400 | 269.820 | 140.920 | 89.320 |
|---------------------------------|----------------|----------------|----------------|---------------|
| Zuschüsse Land Hessen | 328.400 | 193.900 | 97.600 | 50.100 |
| Aufwand - Sozialamt | | 22.400 | 9.600 | 6.400 |
| Aufwand - Jugendamt | | 53.520 | 33.720 | 32.820 |

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2015 für das Haushaltsjahr 2015 im Teilhaushalt 50004 Sozialamt und Teilhaushalt 51003 Jugendamt zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für 2016 bis 2018 werden bei der Haushaltsplanung für 2016 und bei der mittelfristigen Finanzplanung bis 2018 berücksichtigt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 8. Juni 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1743

29. Mai 2015
1 von 2

Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 09.12.2013 (Fünfzehnte Änderung)

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 09.12.2013 (Fünfzehnte Änderung).“

Begründung:

Seit dem Inkrafttreten der letzten Änderung der Satzung sind einige neue Straßen im Stadtgebiet fertiggestellt und gewidmet worden, die nunmehr in die Reinigung miteinbezogen werden sollen. Es handelt sich hierbei um die in Artikel 1 dieser Fünfzehnten Änderung bezeichneten öffentlichen Straßen. Die Straßen sollen - dem Verschmutzungsgrad entsprechend - in Reinigungsklasse 3 (einmalige Reinigung in zwei Wochen) eingestuft werden.

Die entsprechend vorzunehmenden Änderungen betreffen die Ortsbezirke Bad Wilhelmshöhe, Vorderer Westen, Niederzwehren, Bettenhausen, Unterneustadt und Forstfeld. Die betreffenden Ortsbeiräte haben sich im Rahmen der Anhörung wie folgt geäußert:

Der Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19.02.2015 zur Kenntnis genommen.

Der Ortsbeirat Niederzwehren hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17.02.2015 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Ortsbeirat Forstfeld hat sich in seiner Sitzung am 18.02.2015 mit der Vorlage einverstanden erklärt.

Der Ortsbeirat Vorderer Westen hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19.02.2015 zur Kenntnis genommen und gleichzeitig um Überprüfung der Einstufung des Bereiches Friedrich-Ebert-Straße 58 - 66 gebeten. Diese Überprüfung erfolgt derzeit durch Die Stadtreiniger Kassel.

Die Ortsbeiräte Bettenhausen und Unterneustadt haben sich innerhalb der Anhörungsfrist nicht geäußert.

Die Betriebskommission der Stadtreiniger Kassel hat der Fünfzehnten Änderung der Straßenreinigungssatzung in ihrer Sitzung am 18.03.2015 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 18.05.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 09.12.2013 (Fünfzehnte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51 Ziffer 6, 93 Abs. 1, 115 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), der §§ 1, 2, 3, 4, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) und aufgrund der Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S.166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebühren-satzung) in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 09.12.2013 (Fünfzehnte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

Das gemäß § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung einen Bestandteil dieser Satzung bildende Straßenverzeichnis wird um folgende Straßen ergänzt:

- Am Bettenhäuser Bahnhof
- Dr.-Lilli-Jahn-Platz
- Elisabeth-Mara-Straße
- Goethestern
- Lore-Klitsch-Weg
- Märchenplatz
- Rudolphsplatz
- Wilhelm-Koch-Platz

Die vorgenannten Straßen werden jeweils in die Reinigungsklasse 3 eingestuft.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1754

22. Juni 2015
1 von 3

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS)

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichtersteller/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über die Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel ab.

Begründung:

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die vom Bund ratifiziert und im Hessischen Schulgesetz umgesetzt wurde, fordert eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung aller Menschen. Inklusive Beschulung fordert die Beschulung aller Kinder und Jugendlichen (mit und ohne Beeinträchtigungen) im Regelschulsystem soweit die Eltern dies wünschen.

Die Eltern haben das Wahlrecht für Ihre Kinder

Eltern müssen wählen können zwischen einer inklusiven Beschulung an der Regelschule oder einer Beschulung an einer Förderschule. Laut Hessischem Schulgesetz ist die inklusive Beschulung die Regel. Eine echte Wahl haben die Eltern heute noch nicht.

Die Stadtverordneten haben den Magistrat mit Beschluss Nr. 101.17.1205 vom 19. Mai 2014 beauftragt, mit dem Land Hessen in Verhandlungen zu treten, um eine Bewerbung für eine „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ (MR IBKS) vorzubereiten. Die Bewerbung wird gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel erarbeitet. Es ist beabsichtigt die Bewerbung so

vorzulegen, dass die MR IBKS zum Schuljahr 2015/16 starten kann. Die Laufzeit soll vier Jahre bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 betragen.

2 von 3

Ziel ist es, die flächendeckende inklusive Beschulung in Kassel zu ermöglichen. Im Einzelnen bedeutet dies

- den Abbau/Rückbau stationärer Systeme (Förderschulen).
- inklusive Angebote für alle Förderschwerpunkte in Regelschulen vorzuhalten.
- ein regionales Beratungs- und Förderzentrum (statt bisher vier dezentrale BFZ) für die Stadt Kassel einzurichten.
- die Schulentwicklung/Fortbildung in den Kontext von Inklusion zu stellen.
- eine Prozessbegleitung/Evaluation der Modellregion Kassel sicherzustellen.
- die Ressourcenbeteiligung der Stadt im Rahmen der bisher zur Verfügung stehenden Mittel in allen beteiligten Ämtern zu gewährleisten.
- Schulbau und Sanierung inklusiv auszurichten.

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen der MR IBKS schrittweise umgesetzt:

- Das einzige regionale Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) der Stadt Kassel wird am Standort der Astrid-Lindgren-Schule bis zum Sommer 2015 aufgebaut. Die bisherigen BFZ an der Mönchebergschule, der Pestalozzischule und der Osterholzschule werden aufgelöst.
- Die Wilhelm-Lückert-Schule wird bis zum Schuljahr 2020/21 sukzessive zu einer inklusiven Grundschule umgewandelt. Grundschulkindern mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Sehen können dort weiterhin, wenn von den Eltern gewünscht, aufgenommen und besonders gefördert werden.
- Die stationären Förderklassen an der Astrid-Lindgren-Schule (bis Sommer 2019), der Mönchebergschule (bis Sommer 2019) und der Pestalozzischule (bis Sommer 2021) werden abgebaut.
- An der Osterholzschule wird, in enger Kooperation mit der Losseschule (Grundschule), das stationäre Angebot für den Förderbedarf Lernen aufrechterhalten.
- Für alle Förderschwerpunkte wird über Kooperationsprojekte zwischen Regel- und Förderschulen der Weg zur inklusiven Beschulung geebnet.

Im Rahmen der Kooperation garantiert das Land die im Förderschulsystem gebundenen Stellen (Lehrer/innen, Sozialpädagogen/innen im Landesdienst) konstant zu halten und für die inklusive Beschulung in der Stadt Kassel zur Verfügung zu stellen. Wenn die Maßnahmen wie oben beschrieben greifen, bedeutet dies einen Ressourcenanteil des Landes von ca. 20 zusätzlichen Stellen (zu den bereits vorhandenen ca. 50 Stellen) für die inklusive Beschulung. Die Stadt muss einen Eigenanteil an personellen und/oder finanziellen Ressourcen beitragen.

Durch einen Umbau der Schullandschaft und einen Abbau/Rückbau der stationären Systeme (Förderschulen) werden auch in der Stadt Ressourcen frei, die in die inklusive Beschulung umgelenkt werden können. 3 von 3

Grundsätzlich gilt: **„Die städtischen Ressourcen gehen mit den Schüler/innen aus den Förderschulen in die Regelschulen“.**

Der Schulträger Stadt Kassel garantiert die Versorgung der allgemeinen Schulen mit Ressourcen im Zuge des schrittweisen Rückbaus des Förderschulsystems und des schrittweisen Ausbaus des inklusiven Unterrichts auf dem bestehenden, hohen Qualitätsniveau. Freiwerdende Mittel aus dem Förderschulsystem (z. B. aufgrund des Rückbaus von Förderschulen) werden im regionalen BFZ bzw. in den inklusiv arbeitenden Schulen bedarfsgerecht eingesetzt. So können allein aus dem Rückbau von zwei Förderschulen (Mönchebergschule und Pestalozzischule) im Ergebnishaushalt Mittel in Höhe (ansteigend) bis zu 424.000 € (Stand 2021) jährlich für die inklusive Beschulung zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können nicht benötigte Mittel im Investitionshaushalt bzw. Erträge aus Verkauf und/oder Vermietung freiwerdender Immobilien für den barrierefreien Um- und Ausbau und die Ausstattung der inklusiv arbeitenden Regelschulen verwendet werden. Gleichzeitig kann der für die kommenden Jahre dringend notwendig Ausbau an einzelnen Grundschulstandorten (steigende Schülerzahlen!, Ganztage) abgedeckt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bildung eines Budgets für inklusive Bildung in Kassel, in dem sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Investitionshaushalt nach Projektfortschritt und Bedarf jährlich Mittel bereitgestellt werden. Diese Mittel werden in gemeinsamer Abstimmung der beteiligten Ämter (-40-, -50-, -51-) und dem Staatlichen Schulamt für die Arbeit des regionalen BFZ und die Arbeit in den inklusiv arbeitenden Regelschulen bedarfsgerecht eingesetzt.

Für die Koordination der kommunalen Prozesse und für unterstützende Aufgaben im Rahmen der MR IBKS wird im Schulverwaltungsamt eine Stelle im Sachgebiet „Schulentwicklungsplanung und kommunale Bildungsplanung“ (befristet für 5 Jahre außerhalb des Stellenplans) eingerichtet.

Der Magistrat hat diese Vorlage in der Sitzung am 22. Juni 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

| | Objekt | Adresse | Aufzug | Toiletten | Erschließung | Gebäudebereich | | | | OBF |
|----|-----------------------------------|------------------------------|-------------------|-------------------|---------------------------|-----------------------------|--|--|--|-----|
| 1 | Albert-Schweitzer-Schule | Kölnische Straße 89 | | ja (Bauteil 1981) | ja (Neubau) | | | | | 3 |
| 2 | Alexander-Schmorell-Schule | Grenzweg 10 | ja | gesamt | ja | gesamt | | | | 15 |
| 3 | Astrid-Lindgren-Schule | Hupfeldstraße 8 | | | | | | | | 4 |
| 4 | Auefeldschule | Hans-Böckler-Straße 97 | | | von Schulhof | EG | | | | 2 |
| 5 | August-Fricke-Schule | Adolfstraße 67 | ja | gesamt | ja | gesamt | | | | 4 |
| 6 | Carl-Anton-Henschel-Schule | Holländische Straße 131 | ja | ja | ja | KG - 3.OG, Pavillon | | | | 11 |
| 7 | Carl-Schomburg-Schule 1 | Josephstraße 18 | ja | EG, Neubau | ja | EG, 1.OG | | | | 14 |
| 8 | Dorothea-Viehmann-Schule | Korbacher Straße 26 | | | | | | | | 19 |
| 9 | Elisabeth-Knippling-Schule | Mombachstraße 14 | ja, Bauteil 1 | ja | ja | EG bis 3.OG | | | | 11 |
| 10 | Ernst-Freudenthal-Halle | Roßpfad 14 | | | ja | EG | | | | 15 |
| 11 | Ernst-Leinius-Schule | Wolfhager Straße 329 | | | ja | EG | | | | 8 |
| 12 | Fasanenhofschule | Mörikestraße 66 | ja | 2.OG | ja | gesamt | | | | 13 |
| 13 | Fridtjof-Nansen-Schule | Eugen-Richter-Straße 50 | | EG, Turnhalle | EG, Turnhalle, Pavillon 1 | EG, Turnhalle, Pavillon 1 | | | | 7 |
| 14 | Friedrich-List-Schule | Zentgrafestraße 101 | | ja | ja | Aula | | | | 9 |
| 15 | Friedrichsgymnasium | Humboldtstraße 5 | ja | ja | ja | EG Neubau, Cafeteria, Mensa | | | | 1 |
| 16 | Friedrich-Wöhler-Schule | Philosophenweg 9 | | | ja | EG Tischbeinstraße | | | | 2 |
| 17 | Georg-August-Zinn-Schule | Mattenbergstraße 51-52 | ja, Trakt N | ja | ja | EG | | | | 20 |
| 18 | Gesamtschule Hegelsberg | Quellhofstraße 140 | | | | | | | | 11 |
| 19 | Goethegymnasium 1 | Ysenburgstraße 41 | ja | ja | ja | 1.OG, 2.OG | | | | 14 |
| 20 | Goethegymnasium 2 | Schützenstraße 5 | ja | ja | | | | | | 14 |
| 21 | Grundschule Harleshausen | Im Krauthof 5 | | EG Hauptgebäude | ja | Turnhalle, Pavillon 2 | | | | 8 |
| 22 | Grundschule Waldau | Görlitzer Straße 30 | | EG, Neubau | ja | EG | | | | 18 |
| 23 | Grundschule Wolfsanger-Hasenhecke | Grenzweg 8 | ja | ja | ja | gesamt | | | | 15 |
| 24 | Heinrich-Schütz-Schule | Freiherr-vom-Stein-Straße 11 | ja | ja | ja | gesamt | | | | 3 |
| 25 | Herkuleschule | Herkulesstraße 30 | | | | | | | | 3 |
| 26 | Hupfeldschule | Hupfeldstraße 8 | | | | | | | | 4 |
| 27 | Jacob-Grimm-Schule | Wilhelmshöher Allee 35-39 | ja | Hauptgebäude EG | ja | EG und 1.OG | | | | 1 |
| 28 | Johann-Amos-Comenius-Schule | Leimbornstraße 14 | | Mensa | ja | Mensa und Turnhalle | | | | 19 |
| 29 | Josef-von-Eichendorff-Schule | Eichwaldstraße 108 | ja, aber zu klein | EG | ja | EG | | | | 16 |
| 30 | Losseschule | Eichwaldstraße 68 | | ja | | | | | | 16 |

| | Objekt | Adresse | Aufzug | Toiletten | Erschließung | Gebäudebereich | | | | OBF |
|----|---------------------------------|-------------------------------------|-------------------|---------------------|--------------|----------------------------------|--|--|--|-----|
| 31 | Luisenschule | Luisenstraße 17 | ja | 2.OG | ja | EG - 2.OG Hauptgebäude | | | | 3 |
| 32 | Martin-Luther-King-Schule 1 | Schillerstraße 4-6 | ja | ja | ja | EG | | | | 11 |
| 33 | Martin-Luther-King-Schule 2 | Schillerstraße 5 | ja | EG | ja | gesamt | | | | 11 |
| 34 | Max-Eyth-Schule | Weserstraße 7A | ja | ja | ja | | | | | 14 |
| 35 | Mönchebergschule | Mönchebergstraße 48 | | in Turnhalle | ja | EG | | | | 14 |
| 36 | Offene Schule Waldau | Stegerwaldstraße 45 | ja | Mensa | ja | gesamt | | | | 18 |
| 37 | Oskar-von-Müller-Schule | Artilleriestraße 20 / Weserstraße 7 | ja | ja | ja | Haupt- und Erweiterungsgebäude | | | | 14 |
| 38 | Osterholzschule | Osterholtzstraße 29 | | ja | | | | | | 16 |
| 39 | Paul-Julius-von-Reuter-Schule 1 | Schillerstraße 7 und 9 | ja, aber zu klein | EG | ja | EG | | | | 11 |
| 40 | Paul-Julius-von-Reuter-Schule 2 | Gießbergstraße 11 | ja, aber zu klein | | ja | EG | | | | 11 |
| 41 | Pestalozzischule | Mattenbergstraße 24 | | | ja | EG, Pavillon | | | | 20 |
| 42 | Reformschule Wilhelmshöhe | Schulstraße 2 | ja | ja | ja | KG - 2.OG und Anbau | | | | 5 |
| 43 | Schule am Heideweg | Saaleweg 1-3 | | EG | ja | EG | | | | 5 |
| 44 | Schule am Lindenberg | Wißmannstraße 89 | | | ja | EG teilweise | | | | 17 |
| 45 | Schule am Wall | Schützenplatz 3 | | EG | | | | | | 14 |
| 46 | Schule am Warteberg | Philippinenhöfer Weg 83 | | | ja | EG Hauptgebäude | | | | 12 |
| 47 | Schule Bossental | Hildebrandstraße 84 | | ja | ja | Mehrzweckraum (Turnhalle) | | | | 13 |
| 48 | Schule Brückenhof | Am Kirchgarten 5 | | ja | ja | EG/Verwaltung | | | | 21 |
| 49 | Schule Eichwäldchen | Umbachsweg 61 | | | | | | | | 16 |
| 50 | Schule Jungfernkopf | Wegmannstraße 50 | | | ja | EG Hauptgebäude/Hortpavillon | | | | 22 |
| 51 | Schule Kirchditmold | Mergellstraße 41 | | | ja | EG | | | | 9 |
| 52 | Schule Königstor | Königstor 58 | | | | | | | | 3 |
| 53 | Schule Schenkelsberg | Hügelweg 15 | Neubau | ja | ja | EG Altbau, Turnhalle und Neubau | | | | 20 |
| 54 | Schule Unterneustadt 1 | Leipziger Straße 13 | | Pavillon | ja | EG, Pavillon | | | | 23 |
| 55 | Schule Unterneustadt 2 | Ysenburgstraße 2A | | ja | | | | | | 14 |
| 56 | Valentin-Traudt-Schule | Wolfhager Straße 176 | | Lehrküche | ja | EG, Turnhalle, Neubau, Lehrküche | | | | 10 |
| 57 | Walter-Hecker-Schule | Schillerstraße 16 | | | | | | | | 11 |
| 58 | Wilhelm-Lückert-Schule | Gräfestraße 8 | ja | Hauptgebäude EG und | ja | gesamt | | | | 4 |
| 59 | Wilhelmsgymnasium | Kunoldstraße 51 | | EG | ja | EG | | | | 5 |



Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Land Hessen

und der

Stadt Kassel

über die Modellregion

Inklusive Bildung in der Stadt Kassel

(Stadtlogo einfügen)

Vereinbarung

zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch den
Hessischen Kultusminister,
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
(im Folgenden: das Land)

und

der Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat,
Rathaus
34112 Kassel
(im Folgenden: der Schulträger)

PRÄAMBEL

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Bildung.

Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten das Land und der Schulträger ein inklusives Bildungssystem mit den Zielen,

- die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken,
- Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen und
- Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Partizipation an der freien Gesellschaft zu befähigen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele stellen das Land und der Schulträger Schritt für Schritt sicher, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung weder vom Grundschulunterricht noch vom Besuch weiterführender allgemeiner Schulen ausgeschlossen sind, sondern Zugang zum inklusiven Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, haben und dass ihnen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu ermöglichen.

Die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen findet daher als Regelform in der allgemeinen Schule gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen statt. Die allgemeine Schule arbeitet dabei eng mit Beratungs- und Förderzentren zusammen.

Um diese Ziele für den Bereich des Schulträgers zu verfolgen und so das Recht der Menschen mit Behinderung auf Bildung zu gewährleisten, schließen das Land und der Schulträger die folgende Vereinbarung.

§ 1

(1) Die Modellregion Inklusive Bildung der Stadt Kassel zeichnet sich dadurch aus, dass sie inklusive Bildungsangebote für die gesamte Schülerschaft bedarfsorientiert entwickelt und somit für alle Förderschwerpunkte Bildungsangebote vorhält. Ein wesentlicher Bestandteil dieser inklusiven Bildungsangebote ist das Vorhalten förder- und kompetenzorientierter Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Ziel ist ein individuell passgenaues Bildungsangebot für eine heterogene Schülerschaft, das neben dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auch den Bildungshintergrund der Familie und andere Einflussfaktoren berücksichtigt.

(2) Das Projekt „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ hat eine fünfjährige Laufzeit vom Beginn des Schuljahrs 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020. Ein zwischen dem Land und dem Schulträger abgestimmtes und stetig fortzuschreibendes Gesamtkonzept regelt die Umsetzung des Projektes im Einzelnen.

§ 2

(1) Das Land bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der allgemeinen Schulen der Stadt Kassel mit Förderschullehrkräften im Zuge des schrittweisen Ausbaus des inklusiven Unterrichts auf dem bestehenden hohen Qualitätsniveau zu erhalten. Daher beabsichtigt es, die Zahl der Stellen für sonderpädagogische Lehrkräfte im Förderschwerpunkt Lernen und Sprachheilförderung an den Schulen der Stadt Kassel bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020 konstant zu halten, sofern die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen im Gebiet der Stadt Kassel insgesamt im Wesentlichen gleich bleibt.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, beabsichtigt das Land, vom Schuljahr 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020 ebenso viele Stellen für Lehrkräfte, wie sie in der Grundunterrichtsversorgung im Förderschwerpunkt Lernen und dem Förderschwerpunkt Sprachheilförderung an den Förderschulen der Stadt Kassel nicht mehr benötigt werden, zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts im Gebiet der Stadt Kassel einzusetzen.

(3) Die 39,23 Förderschullehrerstellen und die 0,97 Stellen für sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 151 Abs. 5 HSchG, die dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel für die Grundunterrichtsversorgung von Schülerinnen und Schülern in der Stadt Kassel in den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprachheilförderung im Schuljahr 2014/2015 zugewiesen waren, sollen rechnerisch im Gebiet des Schulträgers festgeschrieben werden, um diese bei Rückgang der Schülerzahl an den Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen und Sprachheilförderung zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts einzusetzen. Das Land strebt an, von diesen 39,23 Lehrerstellen ab dem Schuljahr 2015/2016 bis einschließlich 2019/2020 insgesamt rechnerisch mindestens 19 Lehrerstellen von den in § 4 Abs. 3 genannten Schulen zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts in der Trägerschaft der Stadt Kassel umzulenken. Die Leiter-, Leitungs- und Schuldeputate der in § 4 Abs. 3 genannten Schulen genannten Schulen bleiben in Höhe von 5,47 Stellen erhalten. Das Staatliche Schulamt für die Stadt und den Landkreis Kassel stellt sie bedarfsgerecht in Teilen der Astrid-Lindgren-Schule als einzigem regionalen Beratungs- und Förderzentrum zur Gewährleistung hoher Qualitätsstandards im inklusiven Unterricht in der Stadt Kassel zur Verfügung. Die 3,0 Lehrerstellen an der Mönchebergschule, der Pestalozzischule und der Astrid-Lindgren-Schule für den Ganztagsbereich verbleiben in der Stadt Kassel zur Verwendung für die Ausstattung der allgemeinen Schulen im Ganztage. Der Schulträger schlägt dem Kultus-

ministerium die weitere Verwendung vor. Das Staatliche Schulamt setzt die Entscheidung des Kultusministeriums um. Die Umlenkung der Lehrerstellen in den inklusiven Unterricht findet jeweils zum Halbjahreswechsel statt. Grundlage für die Stellenanzahl sind die im jeweiligen Schuljahr frei werdenden Lehrerstellen der stationären Förderschulsysteme.

(4) Zum qualitativen und quantitativen Ausbau und zur Erweiterung der inklusiven Beschulung in der Stadt Kassel beabsichtigt das Land zum 01.08.2015 ein regionales Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) für die Schulen der Stadt Kassel einzurichten. Alle zur Verfügung stehenden Stellen für den inklusiven Unterricht der bisher bestehenden Beratungs- und Förderzentren der Pestalozzischule, der Astrid-Lindgren-Schule, der Mönchebergschule und der Osterholzschule werden im zentralen Beratungs- und Förderzentrum gebündelt der Stadt Kassel gebündelt.

§ 3

(1) Der Schulträger bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der Schulen in seiner Trägerschaft mit sozialpädagogischen Fachkräften im inklusiven Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zu unterstützen. Er beabsichtigt daher, gemeinsam mit den freien Trägern, die bestehenden Rahmenstandards der Jugendhilfeangebote in Schulen konzeptionell im Sinne der Inklusion weiterzuentwickeln. Ab dem Schuljahr 2015/2016 sollen im Bereich der Jugendhilfeangebote, der mit einer Ressource von 15 kommunal finanzierten Stellen (Vollzeitäquivalente) ausgestattet ist, Stellenkontingente zur Unterstützung der inklusiven Bildung in der allgemeinen Schule schrittweise eingesetzt werden. Für die kommenden Jahre ist der weitere Ausbau, vor allem im Rahmen der Entwicklung der Grundschulen zu Schulen mit Ganztagsangeboten (Pakt für den Nachmittag), geplant.

(2) Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Schulträgers und seiner Kooperationspartner sind an allgemeinen Schulen zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts tätig. Bestimmungen zu den Fragen, wie die sozialpädagogischen Fachkräfte auf ihre Aufgaben vorbereitet und fortgebildet, fachlich unterstützt und beraten werden, wann und wo sie eingesetzt werden und welche Tätigkeiten sie ausüben, enthält die Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Die sozialpädagogischen Fachkräfte unterstützen den inklusiven Unterricht durch ergänzende nicht-unterrichtliche Maßnahmen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte nehmen keine Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der §§ 35a SGB VIII und 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII wahr. Sie werden insbesondere nicht eingesetzt, um den Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen die Bewältigung organisatorisch-strukturellen Anforderungen des Schulalltags zu ermöglichen, wie sie in Pausen, bei einem Wechsel der Räumlichkeiten, bei Unterrichtsgängen, bei Vertretungsunterricht, beim Ein- und Auspacken, beim ordnungsgemäßen Bereithalten der und beim Umgang mit Unterrichtsmaterialien auftreten. Es werden Vereinbarungen mit den für die Gewährung der Eingliederungshilfe zuständigen Ämtern der Stadt als Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger getroffen, um die Aufgabenbereiche abzugrenzen und Schnittstellen zu definieren.

(3) Der Schulträger oder ein beauftragter Dritter stellt die sozialpädagogischen Fachkräfte zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts ein und vergütet sie. Die personalwirtschaftliche und personalrechtliche Zuständigkeit sowie die fachliche Aufsicht liegen beim Schulträger oder bei dem beauftragten Dritten als Arbeitgeber. Die Stadt setzt die sozialpädagogischen Fachkräfte in enger Absprache mit der Leitung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums ein. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Durchführung der Angebote nach den schulrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

(4) Der Schulträger schafft eine neue, zusätzliche Stelle zur Koordination aller kommunalen Prozesse und Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“..

(5) Der Schulträger wird die Versorgung der allgemeinen Schulen mit Ressourcen im Zuge des schrittweisen Ausbaus des inklusiven Unterrichts auf dem bestehenden hohen Qualitätsniveau halten.. Freiwerdende Mittel im Förderschulbereich werden schrittweise dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum insbesondere für Büro- und Besprechungsräume, IT-Ausstattung, Arbeits- und Diagnosematerialien und Sekretärinnenstunden sowie den inklusiv arbeitenden Schulen zur zielgerichteten, flexiblen, temporären und bedarfsgerechten Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

(6) Der Schulträger wird die allgemeinen Schulen in seiner Trägerschaft, die sich auf den Weg der Umsetzung der inklusiven Bildung begeben, mit investiven Maßnahmen unterstützen. Umbauten werden bedarfsgerecht ausgeführt werden, die Ausstattung wird bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. Neubauten und Sanierungen werden den Anforderungen der inklusiv arbeitenden Schule angepasst und Barrierefreiheit wird hergestellt werden.

§ 4

(1) In der Grundstufe soll im Gebiet des Schulträgers künftig nach Möglichkeit jedes Kind die Grundschule besuchen, in deren Schulbezirk seine Wohnung gelegen ist; der Schulträger bereitet die allgemeinen Schulen – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - sukzessive baulich darauf vor. Das Recht der Eltern, bei der Anmeldung ihres Kindes die unmittelbare Aufnahme in eine Förderschule zu beantragen (§ 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG), bleibt unberührt.

(2) Vom Schulträger werden geeignete Schulen mit besonderer Ausstattung für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung, Sehbehinderung oder Körperbehinderung benannt und gemäß § 145 Abs. 2 Satz 2 HSchG im Schulentwicklungsplan ausgewiesen. Für einen inklusiven Unterricht im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sind zum Schuljahr 2015/2016 die in der Anlage benannten Schulen des Schulträgers barrierefrei ausgestattet.

(3) Stationäre Förderschulklassen für den Förderschwerpunkt Lernen an der Astrid-Lindgren-Schule, der Mönchebergschule und der Pestalozzischule sowie für den Förderschwerpunkt Sprachheilförderung an der Wilhelm-Lückert-Schule sollen im Lauf der Schuljahre 2014/ 2015 bis 2019/2020 abgebaut werden.

Beabsichtigt sind folgende Maßnahmen:

1. Die Astrid-Lindgren-Schule läuft als stationäres System spätestens bis zum 2019/2020 aus.
2. Die Mönchebergschule wird spätestens bis zum Schuljahr 2019/2020 zurückgebaut und als Lernhilfesystem aufgehoben. Eine Schüleraufnahme erfolgt seit dem Schuljahr 2014/2015 nicht mehr. Die Weiterführung der Abteilung Schule für Kranke, Klinikschule der Stadt Kassel wird gesondert geregelt.
3. Die Pestalozzischule nimmt ab dem Schuljahr 2017/2018 keine Schüler mehr auf.
4. An der Wilhelm-Lückert-Schule läuft die derzeit bestehende Mittel – und Hauptstufe bis zum Schuljahr 2020/2021 aus. Als nächster Schritt ist beabsichtigt, an ihrem Standort eine Grundschule mit Zweigen für die Förderschwerpunkte Sprachheilförderung, Hören und Sehen zu errichten.
5. An der Osterholzscheule sollen stationäre Förderschulklassen für den Förderschwerpunkt Lernen in dem Umfang aufrechterhalten werden, der erforderlich ist, um die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule auf Antrag der Eltern nach § 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG zu gewährleisten.

6. Mit den verbleibenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen und Sprache werden Zielvereinbarungen zur Reduzierung der Förderschulbesuchsquote und Steigerung der Inklusionsquote in ihren Einzugsgebieten geschlossen. An diesen Förderschulen werden die Schülerzahlen auf Kapazitätsobergrenzen fixiert.

(4) Die Astrid-Lindgren-Schule bleibt als einziges Beratungs- und Förderzentrum der Stadt Kassel erhalten. Der Abbau der Förderschulsysteme erfolgt schrittweise über die Bildung von Kooperationsklassen und den Ausbau der inklusiven Beschulung. Stationäre Beschulungsangebote für alle Förderschwerpunkte können an allgemeinen Schulen umgesetzt werden, auch als Form zeitlich begrenzter „Förderklassen/Kooperationsmodelle“ zur intensiven Förderung beeinträchtigter Kinder mit dem Ziel der schulischen Reintegration.

§ 5

(1) Das Land und der Schulträger führen eine Veranstaltungsreihe zu Themen der inklusiven Bildung durch. Sie schließt öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen ein. Der Schulträger stellt geeignete Räume für die Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) Kosten für die Ausbildung, Qualifizierung und Fortbildung von Schulleitungen und Lehrkräften trägt das Land. Sofern sozialpädagogischen Fachkräfte und/oder Erzieher/innen an diesen Angeboten teilnehmen, beteiligt sich der Schulträger anteilig an den Kosten. Die inhaltliche Planung der einzelnen Veranstaltungen obliegt dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel gemeinsam mit dem Schulträger.

(3) Das Studienseminar für Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen in Kassel hält Angebote für die systematische Qualifizierung vor.

§ 6

(1) Das Projekt „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ wird vom Magistrat der Stadt Kassel, Schulverwaltungsamt und vom Hessischen Kultusministerium gemeinsam verantwortet. Die Vertragsparteien stimmen die Umsetzung auf der Grundlage der Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2 unter Einbeziehung weiterer Akteure, insbesondere von Elternvertretern und Vertretern der Wissenschaft, ab. Die Federführung liegt beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel. In einer zwischen dem Land und dem Schulträger zu vereinbarenden Projektstruktur wird ihre gemeinsame Verantwortung im Rahmen der staatlichen Gesamtverantwortung nach Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 56 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verfassung sichergestellt. Für diesen Entwicklungsprozess richten das Land und der Schulträger eine gemeinsame Steuerungsgruppe ein, die diese ganzheitliche Weiterentwicklung der inklusiven Bildung in der Modellregion lenkt und berät.

(2) Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel erstattet jährlich im zum 31.05. dem Hessischen Kultusministerium und dem Schulträger einen Geschäftsbericht. Es wird die Umsetzung dieser Vereinbarung im Rahmen der Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2 erstmalig bis zum 31.03.2018 evaluieren und erforderlichenfalls Anpassungen der Gesamtkonzeption an die Erkenntnisse aus dieser Evaluation vorschlagen, soweit sie möglich erscheinen. Nach Auslaufen der Kooperationsvereinbarung ist unter

Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen die Stellenzuweisung zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 7

(1) Die in § 2 Abs. 2 und 3 und in § 3 Abs. genannten Verpflichtungen bestehen unter der Voraussetzung, dass der Hessische Landtag und der Magistrat der Stadt Kassel in ihren Haushaltsplänen für die Jahre 2015 bis 2019 die erforderlichen Stellen ausbringen und die erforderlichen Personal- und Sachmittel bereitstellen. Er gibt die in § 6 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene erste Evaluation auf der Grundlage des Geschäftsberichts, dass eine Anpassung der Gesamtkonzeption an die tatsächlichen Umstände nicht möglich ist, so endet das Projekt mit Ablauf des Schuljahres 2017/2018.

(2) Falls der Hessische Landtag oder der Magistrat der Stadt Kassel die nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 notwendigen haushaltsrechtlichen und baulichen Voraussetzungen für eine Fortführung des Projekts Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel nicht schaffen, ist jeder Teil berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres zu kündigen. Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung erbracht worden sind, werden das Land und der Schulträger weder rückabwickeln noch mit anderen Forderungen gegenüber dem jeweils anderen Teil verrechnen.

(3) Die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erfolgt durch den Schulträger nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel sowie unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde.

Wiesbaden, den

Für das Land Hessen

Für den Schulträger

Prof. Dr. R. Alexander Lorz
Hessischer Kultusminister

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister der Stadt Kassel

Anne Janz
Stadträtin, Dezernentin für Jugend, Schule,
Frauen und Gesundheit der Stadt Kassel

Anlage

„Barrierefreier Ausbau der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Kassel“

Vorlage Nr. 101.17.1756

23. Juni 2015
1 von 1

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Kenntnisnahme Liste I/2015 -**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der rückseitigen Liste I/2015 gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten
Aufwendungen/Auszahlungen

im Ergebnishaushalt in Höhe von 82.066,00 €

Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Magistrates für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 24.02.2014 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben“. Danach obliegt die Zuständigkeit dem Magistrat bei Bewilligungen über 25.000 € bis einschl. 50.000 € je Einzelfall. Der Stadtverordnetenversammlung ist hiervon Kenntnis zu geben. Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 22. Juni 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung
über - und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste I/2015

1. Ergebnishaushalt

| Nr. | Dez. | Empfangende Seite | | | | Deckende Seite | | | |
|-----|------|-------------------|-----------|-------------|-------------|----------------|-----------|-------------|-------------|
| | | KST | SK | Invest.-Nr. | Betrag in € | KST | SK | Invest.-Nr. | Betrag in € |
| 1 | VI | 600 00 701 | 717 10 00 | | 32.066,00 | 935 16 001 | 620 02 00 | | 32.066,00 |
| 2 | IX | 900 00 060 | 768 00 00 | | 50.000,00 | 911 12 001 | 630 10 00 | | 50.000,00 |
| | | | | | 82.066,00 | | | | |

-VI-/-60-
Dezernat/Amt

Kämmerei und Steuern
EING. 22. Mai 2015

Kassel, 13.05.2015
Sachbearbeiter/in: Frau Döhne
Telefon: 62 41

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO

gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

| | | |
|--|--|--------------------|
| Haushaltsjahr | 2015 | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 60001 Bauverwaltungsamt | |
| Sachkonto | 797 00 00 (4.566 €) und 717 80 00 (27.500 €) | |
| Kostenstelle | 600 00 701 | |
| Investitions-Nr. | | |
| Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen) auf o. g. Sachkonten | | 0,00 € |
| Davon bereits verplant | | 0,00 € |
| Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel * | | 32.066,00 € |

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

| | | |
|-----------------------------------|--|--------------------|
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 60001 Bauverwaltungsamt | |
| Sachkonto | 620 02 00 | 32.066,00 |
| Kostenstelle | 935 160 01 Personalkostenplanung 60001 | |
| Investitions-Nr. | | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | | |
| Sachkonto | | € |
| Kostenstelle | | |
| Investitions-Nr. | | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | | |
| Sachkonto | | € |
| Kostenstelle | | |
| Investitions-Nr. | | |
| Deckungsmittel insgesamt * | | 32.066,00 € |

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Im September 2014 wurde mit der Universität Kassel ein Kooperationsvertrag geschlossen, in einem gemeinsamen Kooperationsprojekt die „Beobachtung und Analyse des Wohnungsmarktes in Kassel“ durchzuführen. Gegenstand des Projektes ist die Entwicklung eines Verfahrens zur datengestützten Analyse des Wohnungsmarktes in Kassel und die Implementierung in die Stadtverwaltung Kassel. Die Universität beschäftigt einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und stellt dessen Arbeitsleistung der Stadt Kassel zur Verfügung. Die Stadt erstattet der Universität die Personalkosten für den wissenschaftlichen Mitarbeiter. Es handelt sich um ein Forschungsprojekt im öffentlichen Interesse. Ziel ist die Weiterentwicklung des Wohnungsmarktberichtes und anschließende Erarbeitung eines Wohnraumversorgungskonzeptes.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes 2015 war die Entwicklung dieses Kooperationsprojektes noch nicht absehbar. Die Deckung der Ausgaben für 2015 erfolgt durch -11-.

Im Haushalt 2016 werden die Personalkosten bei -60- geplant.

2. des Deckungsvorschlages

Die im Bereich Personalaufwand geplanten Mittel für 2015 werden nicht in vollem Umfang benötigt.

i.v. Angewandte Linguistik
.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

JL
.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

-II-/-20-
Dezernat/Amt

Kassel, 3. Juni 2015
Sachbearbeiter/in: Hahn
Telefon: 2002

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

| | | |
|---|---|--------------------|
| Haushaltsjahr | 2015 | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 90006 Wirtschaftliche Beteiligungen | |
| Sachkonto | 7680000 - Aufwendungen aus Verlustübernahme | |
| Kostenstelle | 900 00 060 - wirtschaftl. Beteiligungen | |
| Investitions-Nr. | ohne | |
| Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen) | | 0,00 € |
| Davon bereits verplant | | 0,00 € |
| Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel * | | 50.000,00 € |

Deckung

(Weniger aufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

| | | |
|-----------------------------------|--|--------------------|
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 20001 Kämmerei und Steuern | |
| Sachkonto | 6301000 - Dienst-, Amtsbezüge einschl. Zulagen | 50.000,00 € |
| Kostenstelle | 91112001 - Personalkostenplanung 2001 | |
| Investitions-Nr. | ohne | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | | |
| Sachkonto | | € |
| Kostenstelle | | |
| Investitions-Nr. | | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | | |
| Sachkonto | | € |
| Kostenstelle | | |
| Investitions-Nr. | | |
| Deckungsmittel insgesamt * | | 50.000,00 € |

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Im Rahmen der Grimm Heimat Nordhessen wurde das Destination Management Center (DMC) beim Regionalmanagement Nordhessen implementiert, um die Organisation touristischen Vermarktung in der Region Nordhessen besser steuern zu können. Die Vermarktung erfolgt über den jährlich festgelegten Marketing und Maßnahmenplan, den das DMC koordiniert. Nach bisheriger Planung sollte die Förderung des Projektes bis zum Jahr 2013 begrenzt werden. Von dieser Planungsvorgabe ist man nun abgewichen, der Förderzeitraum wurde bis 2016 verlängert.

Die Entscheidung über die Fortführung des Projektes und der damit einhergehenden Projektförderung wurde erst im Jahr 2015 getroffen, eine Berücksichtigung im Rahmen der Haushaltsmittelanmeldungen konnte somit nicht erfolgen. Die Stadt Kassel beteiligt sich über die Fördergesellschaft Nordhessen an diesem für die Entwicklung der Tourismusregion Nordhessen wichtigen Projekt.

Der Anteil der Stadt Kassel berechnet sich nach Einwohnerzahlen, er beträgt rund 50.000 Euro.

Da die Mittel noch in 2015 verausgabt werden sollen, müssen diese außerplanmäßig bereit gestellt werden. Für 2016 wurde der Bedarf für das DMC, im Rahmen der Gesamtforderung der Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH, eingeplant

2. des Deckungsvorschlages

Die für die Personalaufwendungen eingeplanten Mittel werden im Gesamtbudget der Personalaufwendungen nicht in vollem Umfang benötigt.

3.6.15 i.v.

.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.1757

7. Juli 2015
1 von 1

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Kenntnisnahme Liste II/2015 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der rückseitigen Liste II/2015 gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten
Aufwendung/Auszahlung

im Ergebnishaushalt in Höhe von 31.000,00 €

Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Magistrates für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 24.02.2014 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben“. Danach obliegt die Zuständigkeit dem Magistrat bei Bewilligungen über 25.000 € bis einschl. 50.000 € je Einzelfall. Der Stadtverordnetenversammlung ist hiervon Kenntnis zu geben. Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und der Deckungsvorschlag sind auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung
über - und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste II/2015

1. Ergebnishaushalt

| Nr. | Dez. | Empfangende Seite | | | | Deckende Seite | | | |
|-----|------|-------------------|-----------|-------------|-------------|----------------|-----------|-------------|-------------|
| | | KST | SK | Invest.-Nr. | Betrag in € | KST | SK | Invest.-Nr. | Betrag in € |
| 1 | I | 410 00 103 | 613 01 00 | | 31.000,00 | 928 14 101 | 620 02 00 | | 31.000,00 |
| | | | | | 31.000,00 | | | | |

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

| | | |
|---|--|-----------------|
| Haushaltsjahr | 2015 | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 41 001 Kulturamt Allgemein | |
| Sachkonto | 613 01 00 Aufwandsentschädigung f. sonst. Beschäftigte | |
| Kostenstelle | 410 00 103 Zentrale Kulturverwaltung | |
| Investitions-Nr. | | |
| Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen) | | 158.200 € |
| Davon bereits verplant | | 158.200 € |
| Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel * | | 31.000 € |

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

| | | |
|-----------------------------------|---|-----------------|
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | Amt -410- Kulturamt | |
| Sachkonto | 620 02 00 Gehälter einschließlich Zulagen | 31.000 € |
| Kostenstelle | 928 14 101 Personalkostenplanung 41001 | |
| Investitions-Nr. | | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | | |
| Sachkonto | | € |
| Kostenstelle | | |
| Investitions-Nr. | | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | | |
| Sachkonto | | € |
| Kostenstelle | | |
| Investitions-Nr. | | |
| Deckungsmittel insgesamt * | | 31.000 € |

* Beträge müssen übereinstimmen!

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

In 2015 jährt sich die Eröffnung der documenta zum 60. Mal. Aus Anlass dieses Jubiläums findet ein Veranstaltungsprogramm statt, an dem sich die Stadt u. a. mit der Sonderausstellung UTOPIEdocumenta im Ausstellungsturm des Stadtmuseums beteiligt.

Der Kostenrahmen, der anlässlich des 60 jährigen documenta-Jubiläums im Geschichtsturm des Stadtmuseums geplanten Sonderausstellung UTOPIEdocumenta (30.10.-15.02.2016) hat sich unvorhersehbar erhöht, da sich im Verlauf des Prozesses herausstellte, dass die in der Kalkulation im Hinblick auf die Erarbeitung des kuratorischen Konzeptes, der Exponatsaufbereitung und der Transportkosten veranschlagten Mittel für die Durchführung der Ausstellung nicht ausreichen.

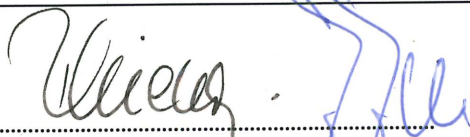
Unter Berücksichtigung der Wichtigkeit dieses Jubiläums ist nach einer Schließzeit von nahezu 5 ½ Jahren die Präsentation dieser Sonderausstellung im Geschichtsturm unabweisbar.

Die Kuratierung der Sonderausstellung kann durch vorhandenes Personal nicht erbracht werden, da dieses komplett für die Neukonzeption und Umsetzung der Dauerausstellung tätig ist.

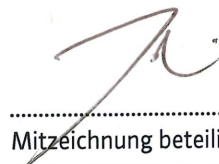
Vorhandene Mittel des Stadtmuseums werden im vollen Umfang für die Umsetzung der Neugestaltung der Dauerausstellung benötigt.

2. des Deckungsvorschlages

Die Deckung erfolgt aus dem Personalkostenetat des Kulturamtes.



.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)



.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.1758

23. Juni 2015
1 von 2

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 4/2015 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der rückseitigen Liste 4/2015 enthaltenen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen

im Ergebnishaushalt in Höhe von 210.000,00 €“

Begründung:

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 24.02.2014 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall
- unabhängig von Wertgrenzen (Einzelbewilligung > 50.000 €) auch dann, wenn
 - nicht zweckgebundene Mehreinnahmen zur Deckung verwendet werden müssen
 - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden
 - Einzelmaßnahmen betroffen sind, die sich auf mehrere Haushaltsjahre auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € bzw. in Fällen, die keinen Aufschub dulden, 100.000 € übersteigt
 - ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen und der Deckungsvorschlag sind auf der Rückseite des Einzelantrags begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes. 2 von 2

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 22. Juni 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste 4/2015

1. Ergebnishaushalt

| Nr. | Dez. | Empfangende Seite | | | | Deckende Seite | | | |
|-----|------|-------------------|-----------|-------------|-------------|----------------|-----------|-------------|-------------|
| | | KST | SK | Invest.-Nr. | Betrag in € | KST | SK | Invest.-Nr. | Betrag in € |
| 1 | VI | 660 00 105 | 617 90 00 | | 68.350,00 | 660 00 105 | 511 02 10 | | 210.000,00 |
| 2 | VI | 660 00 105 | 717 10 00 | | 93.500,00 | | | | |
| 3 | VI | 660 00 105 | 717 50 00 | | 48.150,00 | | | | |
| | | | | | 210.000,00 | | | | |

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

| | | |
|---|--|-----------------|
| Haushaltsjahr | 2015 | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 66004 (Parkplätze und Parkeinrichtungen) ✓ | |
| Sachkonto | 617 90 00 (And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen) ✓ | |
| Kostenstelle | 660 00 105 (Parkplätze gebührenpflichtig) ✓ | |
| Investitions-Nr. | | |
| Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen) | | 40.000 € ✓ |
| Davon bereits verplant | | 40.000 € |
| Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel * | | 68.350 € |

| | | |
|---|---|-----------------|
| Haushaltsjahr | 2015 | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 66004 (Parkplätze und Parkeinrichtungen) ✓ | |
| Sachkonto | 717 10 00 (sonstige Erstattungen an das Land) ✓ | |
| Kostenstelle | 660 00 105 (Parkplätze gebührenpflichtig) ✓ | |
| Investitions-Nr. | | |
| Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen) | | 0 € ✓ |
| Davon bereits verplant | | 0 € |
| Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel * | | 93.500 € |

| | | |
|---|---|-----------------|
| Haushaltsjahr | 2015 | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 66004 (Parkplätze und Parkeinrichtungen) ✓ | |
| Sachkonto | 717 50 00 (sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen) ✓ | |
| Kostenstelle | 660 00 105 (Parkplätze gebührenpflichtig) ✓ | |
| Investitions-Nr. | | |
| Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen) | | 0 € ✓ |
| Davon bereits verplant | | 0 € |
| Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel * | | 48.150 € |

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

| | | |
|-----------------------------------|---|------------------|
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 66004 (Parkplätze und Parkeinrichtungen) | |
| Sachkonto | 511 02 10 (Parkgebühren) | 210.000 € |
| Kostenstelle | 660 00 105 (Parkplätze gebührenpflichtig) | |
| Investitions-Nr. | | |
| Deckungsmittel insgesamt * | | 210.000 € |

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Mit Beschlussfassung und Inkraftsetzung der neuen Parkgebührenordnung wurde die Gebührenzone auf die Bewirtschaftung der Parkplätze des Bergparks während der Wasserspiele ausgeweitet. Dementsprechend sind bei den umseitig aufgeführten Positionen höhere Aufwendungen zu leisten:

- für die Bewirtschaftung der Parkplätze durch eine Fremdfirma
- gemäß einer Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen sind für die Bewirtschaftung von den Einnahmen Erstattungen an das Land abzuführen
- gemäß einer Kooperationsvereinbarung mit der KVG sind für die Nutzung eines Kombitickets Erstattungen zu leisten.

Bei Haushaltsplanaufstellung 2015 war noch nicht bekannt, ob und in welchem Umfang eine Ausweitung der Parkgebührenzone durchgeführt wird.

Zur erfolgreichen Bewirtschaftung des Bergparks und der Steuerung des Parkverkehrs an den Wasserspieltagen, sind die beantragten Mittel in Höhe von 210.000 € zum jetzigen Zeitpunkt zwingend erforderlich.

Wir bitten um Bewilligung.

2. des Deckungsvorschlages

Die Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel erfolgt aus den Parkeinnahmen.

.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

| | |
|-------------------|------------------------|
| Eingang - 201 | 03.06.15 Jc |
| geprüft- | Jc: 09/06/15 |
| gesehen | Kin, 09.06.15, 10.6.15 |
| Liste | 4 - 2015 |
| Eingabe Sachkonto | |

Vorlage Nr. 101.17.1759

22. Juni 2015
1 von 1

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Kenntnisnahme Liste B/2015 -**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der rückseitigen Liste B/2015 gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten
Aufwendungen/Auszahlungen
im Finanzhaushalt in Höhe von 34.600,00 €
Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

Gemäß der von der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2014 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“ können überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 € je Einzelantrag von der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten bewilligt werden.

Dem Stadtkämmerer wurde für den Gesamthaushalt ein Bewilligungsrecht bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 € bzw. in unbegrenzter Höhe für Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten sowie Mehraufwendungen/ -auszahlungen, die sich zwangsläufig aus Abschlussbuchungen ergeben, eingeräumt. Dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung ist davon Kenntnis zu geben.

Die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen und die jeweiligen Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beigefügten Einzelbewilligungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes. Der Magistrat hat von der Liste in seiner Sitzung am 8. Juni 2015 Kenntnis genommen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung
über - und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste B/2015

1. Finanzhaushalt

| Nr. | Dez. | Empfangende Seite | | | | Deckende Seite | | | |
|-----|------|-------------------|-----------|--------------|-----------|----------------|-----------|--------------|-----------|
| | | KST | SK | Invest.-Nr. | Betrag | KST | SK | Invest.-Nr. | Betrag |
| 1 | VI | 660 00 105 | 061 90 10 | 660 6800 112 | 23.000,00 | 660 00 108 | 035 50 10 | 660 6120 148 | 23.000,00 |
| 2 | III | 520 00 101 | 084 00 10 | 520 4502 300 | 10.000,00 | 670 00 302 | 053 30 10 | 670 1065 100 | 10.000,00 |
| 3 | I | 100 00 206 | 084 00 10 | 100 4000 300 | 1.600,00 | 100 00 905 | 089 00 10 | 100 8000 800 | 1.600,00 |
| | | | | | 34.600,00 | | | | |

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO

gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

| | | |
|---|---|-----------------|
| Haushaltsjahr | 2015 | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 66004 (Parkplätze und Parkeinrichtungen) | |
| Sachkonto | 061 90 10 (Zugänge sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen) | |
| Kostenstelle | 660 00 105 (Parkplätze gebührenpflichtig) | |
| Investitions-Nr. | 660 6800 112 (Parkscheinautomaten) | |
| Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen) | | 5.000 € |
| Davon bereits verplant | | 5.000 € |
| Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel * | | 23.000 € |

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

| | | |
|-----------------------------------|---|---------------------|
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 66003 (Straßenbau und Planung) | |
| Sachkonto | 035 50 10 (Zugang Geleistete Investitionszuschüsse Untern. /Sonderv.) | HAR 23.000 € |
| Kostenstelle | 660 00 108 (Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen) | |
| Investitions-Nr. | 660 6120 148 (Umbau Breitscheidstr.-Kirchweg-Gilsastr.) | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | | |
| Sachkonto | | € |
| Kostenstelle | | |
| Investitions-Nr. | | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | | |
| Sachkonto | | € |
| Kostenstelle | | |
| Investitions-Nr. | | |
| Deckungsmittel insgesamt * | | HAR 23.000 € |

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Es ist vorgesehen, die Parkflächen des Geländes der Universität Kassel zu bewirtschaften. Hierfür ist die Beschaffung und Montage von zwei Parkscheinautomaten (PSA) erforderlich.

Weiterhin sind bedingt durch häufige Vandalismusschäden an den PSA zwei zusätzliche Automaten als Reserve für die gesamte Parkgebührenzone vorgesehen.

Bei den im Parkbereich Graf-Bernadotte-Platz und Leistersche Wiesen aufgestellten Parkscheinautomaten mit Geldscheinannahme wurde festgestellt, dass die PSA nur mit zusätzlichen externen Solaranlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Der Energiebedarf ist so hoch, dass die eingebauten Batterien häufig gewechselt werden müssen.

Die Kosten für die o. g. Maßnahmen belaufen sich auf 23.000 €.

Bei Haushaltsplanaufstellung war dies nicht bekannt und vorhersehbar. Um die im Rahmen des Entschuldungsfonds vereinbarten Konsolidierungsvorschläge (Erhöhung Parkgebühren) umsetzen zu können, sind die Maßnahmen zwingend erforderlich. Wir bitten daher um Bewilligung.

2. des Deckungsvorschlages

Die Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel kann aus der Investitionsnummer 660 6120 148 (Umbau Breitscheidstr.-Kirchweg-Gilsastr.) erfolgen. Die übertragenen Haushaltsausgabereste werden nach neuen Erkenntnissen nicht in voller Höhe benötigt. Eine Schlussrechnung ist geringer ausgefallen, als erwartet.


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

12/05/15 
.....
Datum/Unterschrift

- 11 -

-III-/-52-
Dezernat/Amt

Kassel, 31.03.2015
Sachbearbeiter/in: Frau Pönisch
Telefon: 5272

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

| | | |
|---|----------------|-----------------|
| Haushaltsjahr | 2015 | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 52001 Sportamt | |
| Sachkonto | 084 0010 | |
| Kostenstelle | 52000101 | |
| Investitions-Nr. | 5204502300 | |
| Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./.. Sperrungen + bisherige Bewilligungen) | | 91.922,24 € |
| Davon bereits verplant | | 91.922,24 € |
| Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel * | | 10.000 € |

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

| | | |
|-----------------------------------|-----------------------------|-----------------|
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 67002 Umwelt- und Gartenamt | |
| Sachkonto | 05 33 010 | 10.000 € |
| Kostenstelle | 67 00 03 02 | |
| Investitions-Nr. | 670 1065 100 | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | | |
| Sachkonto | | € |
| Kostenstelle | | |
| Investitions-Nr. | | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | | |
| Sachkonto | | € |
| Kostenstelle | | |
| Investitions-Nr. | | |
| Deckungsmittel insgesamt * | | 10.000 € |

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

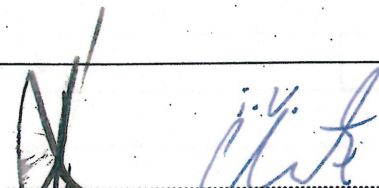
Die ca. 40 Jahre alten Verkaufsräume mit elektrischen Geräten der Sporthallen Bettenhausen und Harleshausen sind aus dem Entstehungsjahr der Sporthallen (1970 und 1976) und dringend sanierungsbedürftig. Der Verkaufsraum ist für den Verkauf von Speisen und Getränken der Sportvereine bei Veranstaltungen gedacht und hat für die Vereine eine große finanzielle Bedeutung.

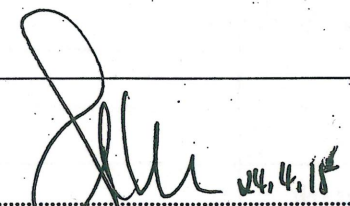
Die elektrischen Geräte waren bisher noch eingeschränkt nutzbar, vor kurzem sind Herd und Kühlschrank irreparabel ausgefallen und entsprechen sicherheitstechnisch nicht mehr den Anforderungen. Die Küchen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr nutzbar und müssen für den Betrieb gesperrt werden, dies hat einschneidende Folgen für die Kasseler Sportvereine.

Für eine funktionsfähige Nutzung der Vereine ist eine kurzfristige Sanierung (Erneuerung) dringend erforderlich. In der mittelfristigen Finanzplanung war die Sanierung für die Jahre 2017/2018 vorgesehen. Aus den o.g. Gründen ist die Sanierung jedoch unverzüglich durchzuführen.

2. des Deckungsvorschlages

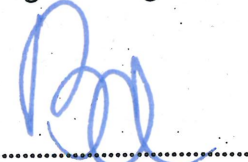
Die Deckung soll aus den Restmitteln der Maßnahme "Sportanlage Schulstr., Kunstrasen" erfolgen.
Sie ist sowohl planerisch als auch baulich abgeschlossen.


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin) *23.04.2015*

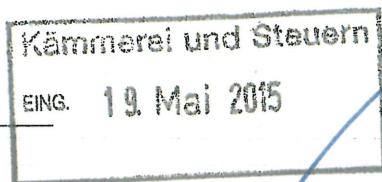
 *24.4.15* *Hörn*
.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

13.05.15

.....
Datum/Unterschrift

I/ - 10 -
Dezernat/Amt



Kassel, 30.04.2015
Sachbearbeiter/in: Frau Klappetek
Telefon: 3090

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

| | | |
|---|--|-------------------|
| Haushaltsjahr | 2015 | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 10006 Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters | |
| Sachkonto | 084 00 10 - Zugänge sonstige Betriebsausstattung | |
| Kostenstelle | 100 00 206 - Beiräte | |
| Investitions-Nr. | 100 4000 3 00 - Hauptamt - Bewegl. Vermögen - | |
| Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen) | | 0,00 € |
| Davon bereits verplant | | 0,00 € |
| Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel * | | 1.600,00 € |

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

| | | |
|-----------------------------------|--|-------------------|
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 10010 Personaldienstleistungen | |
| Sachkonto | 089 00 10 Zugänge geringw. Vermögensgegenst. (GWG) der BGA | 1.600,00 € |
| Kostenstelle | <i>100 00 905 - Arbeitssicherheitsdienst</i> | |
| Investitions-Nr. | <i>100 8000 8 00 - Hauptamt - GWG-</i> | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | | |
| Sachkonto | | € |
| Kostenstelle | | |
| Investitions-Nr. | | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | | |
| Sachkonto | | € |
| Kostenstelle | | |
| Investitions-Nr. | | |
| Deckungsmittel insgesamt * | | 1.600,00 € |

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Während der Eingabe der Planansätze für den Haushaltsplan 2015 ff. wurden von der Abteilung -102G- 2.000 EUR zur allgemeinen Bewirtschaftung angemeldet. Fälschlicherweise wurden diese Mittel jedoch beim Arbeitssicherheitsdienst geplant.

Die dort benötigten Mittel betreffen den "Runden Tisch Waldau", durch den benachteiligte Stadtteile finanziell unterstützt werden sollen.

Nunmehr ist ein Antrag bei -102G- des Fördervereins Zehntscheune Waldau e. V. eingegangen, um einen Profigeschirrspüler zu beschaffen, der positiv durch das Fachamt beschieden wurde. Aufgrund der Annahme, dass die Mittel entsprechend des Haushaltswunsches zur Verfügung stehen, wurde über den Antrag entschieden.

2. des Deckungsvorschlages

Die Mittel auf der Kostenstelle 100 00 905 wurden fälschlicherweise dort geplant, sind jedoch originäre Haushaltsmittel der Beiräte (Kostenstelle 100 00 206). Somit stehen die Mittel vollständig zur Verfügung.


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

-II-


20. Mai 2015

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.1760

22. Juni 2015
1 von 2

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Kenntnisnahme Liste C/2015 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der rückseitigen Liste C/2015 gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten
Aufwendungen/Auszahlungen
im Finanzhaushalt in Höhe von 29.800,00 €
Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

Gemäß der von der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2014 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“ können überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 € je Einzelantrag von der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten bewilligt werden.

Dem Stadtkämmerer wurde für den Gesamthaushalt ein Bewilligungsrecht bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 € bzw. in unbegrenzter Höhe für Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten sowie Mehraufwendungen/ -auszahlungen, die sich zwangsläufig aus Abschlussbuchungen ergeben, eingeräumt. Dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung ist davon Kenntnis zu geben.

Die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen und die jeweiligen Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beigefügten Einzelbewilligungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

2 von 2

Der Magistrat wird von der Liste in seiner Sitzung am 6. Juli 2015 Kenntnis nehmen.

**Der Magistrat hat in seiner Sitzung
am 6. Juli 2015 die Vorlage zur
Kenntnis genommen.**

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung
über - und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste C/2015

1. Finanzhaushalt

| Nr. | Dez. | Empfangende Seite | | | | Deckende Seite | | | |
|-----|------|-------------------|-----------|--------------|-----------|----------------|-----------|--------------|-----------|
| | | KST | SK | Invest.-Nr. | Betrag | KST | SK | Invest.-Nr. | Betrag |
| 1 | VI | 670 00 302 | 061 40 10 | 670 3013 100 | 15.000,00 | 670 00 302 | 053 30 10 | 670 1052 100 | 15.000,00 |
| 2 | VI | 660 00 108 | 035 70 10 | 660 6110 161 | 5.600,00 | 660 00 108 | 035 50 10 | 660 6120 148 | 5.600,00 |
| 3 | VI | 660 00 101 | 061 35 10 | 660 6130 101 | 9.200,00 | 660 00 108 | 061 35 10 | 660 6110 163 | 9.200,00 |
| | | | | | 29.800,00 | | | | |

- VI - / - 67 -
Dezernat/Amt

Kämmerei und Steuern

EING. 12. Mai 2015

Kassel, 14.04.2015

Sachbearbeiter/in: Hr. Hämmerich

Telefon: 3077

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO

gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

| | | |
|---|--------------------------------------|--------------------|
| Haushaltsjahr | 2015 | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 670 Umwelt- und Gartenamt | |
| Sachkonto | 061 40 10 - Zugänge Wege und Plätze | |
| Kostenstelle | 67000302 - Objektplanung und Bau | |
| Investitions-Nr. | 670 3013 100 - Wanderwege, Baukosten | |
| Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen) | | 59.534,88 € |
| Davon bereits verplant | | 59.534,88 € |
| Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel * | | 15.000,00 € |

Deckung

(Weniger aufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

| | | |
|-----------------------------------|---|-------------|
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 670 Umwelt- und Gartenamt | |
| Sachkonto | 053 30 10 - Zugänge Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder | 15.000,00 € |
| Kostenstelle | 67000302 - Objektplanung und Bau | |
| Investitions-Nr. | 670 1052 100 - Sportanlage Nordshausen, Kunstrasen Kleinspielfeld | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | | |
| Sachkonto | | € |
| Kostenstelle | | |
| Investitions-Nr. | | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | | |
| Sachkonto | | € |
| Kostenstelle | | |
| Investitions-Nr. | | |
| Deckungsmittel insgesamt * | | € |

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

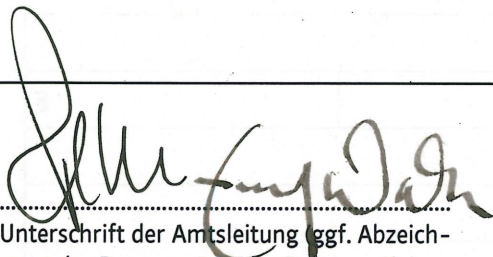
Kämmerei und Steuern
15. Mai 2015

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

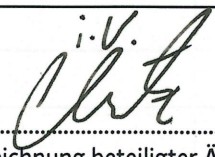
Die Wegesanierung wird in dem denkmalgeschützten Park Schönfeld durchgeführt. Der Park hat einen wertvollen Baumbestand. Während der Baumaßnahme wurde festgestellt, dass ein Auskoffern des Weges nicht möglich ist, da es ansonsten zur Beschädigung der Wurzeln käme. Zum Schutz der Wurzeln mussten die Höhen für den Weg neu festgelegt werden. Der Weg wird nun nach oben aufgebaut. Aus den genannten Gründen wird mehr Schotter für die Tragschicht, Steinerde für das Bankette und Mutterboden zur Andeckung benötigt. Für diesen unvorhersehbaren Mehraufwand gibt es zur erfolgreichen Durchführung keine Alternative.

2. des Deckungsvorschlages

Nach Abzug aller bestehenden Aufträge und vorgesehenen Arbeiten im Rahmen der Maßnahme "Sportanlage Nordshausen" (Sanierung eines Ricoten-Kleinspielfeldes in eine Kunstrasenfläche), konnte die Durchführung mit geringeren Mitteln als geplant erfolgen. Aus diesem Grund kann ein Deckungsbeitrag in der genannten Höhe bereitgestellt werden.



.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)



.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
- Der Antrag wird abgelehnt.

-11-

20. Mai 2015



.....
Datum/Unterschrift

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

| | | |
|---|---|----------------|
| Haushaltsjahr | 2015 | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 66003 (Straßenbau und Planung) | |
| Sachkonto | 035 70 10 (Zugang Geleistete Investitionszuschüsse Private Unternehmen) | |
| Kostenstelle | 660 00 108 (Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen) | |
| Investitions-Nr. | 660 6110 161 (Wolfhager Straße / Drei Brücken) | |
| Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen) | | 50.000 € |
| Davon bereits verplant | | 50.000 € |
| Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel * | | 5.600 € |

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

| | | |
|-----------------------------------|---|--------------------|
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 66003 (Straßenbau und Planung) | |
| Sachkonto | 035 50 10 (Zugang Geleistete Investitionszuschüsse Untern. /Sonderv.) | HAR 5.600 € |
| Kostenstelle | 660 00 108 (Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen) | |
| Investitions-Nr. | 660 6120 148 (Umbau Breitscheidstr.-Kirchweg-Gilsastr.) | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | | |
| Sachkonto | | € |
| Kostenstelle | | |
| Investitions-Nr. | | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | | |
| Sachkonto | | € |
| Kostenstelle | | |
| Investitions-Nr. | | |
| Deckungsmittel insgesamt * | | HAR 5.600 € |

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

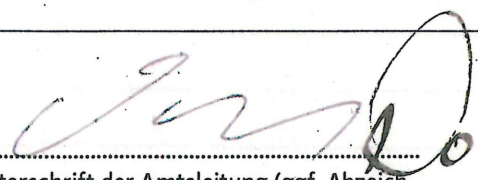
Durch eine gemeinsame Projektbearbeitung der Stadt Kassel mit der DB AG werden in dem Projekt bereits in 2015 Beratungsleistungen durch externe Gutachter erforderlich. Diese waren in dem erforderlichen Umfang bei der Kostenschätzung für 2015 nicht abschätzbar und somit bei der Haushaltsaufstellung nicht bekannt und vorhersehbar.

Die Beauftragung der Leistungen ist zwingend erforderlich und unabweisbar, um die intern nicht abzudeckende Begleitung der rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Kassel und der DB AG zu fixieren. Die Kosten für die o. g. Maßnahmen belaufen sich auf 55.600 €. Dadurch werden die für das Projekt eingestellten Haushaltsmittel 2015 von 50.000 € um 5.600 € überschritten.

Wir bitten daher um Bewilligung.

2. des Deckungsvorschlages

Die Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel kann aus der Investitionsnummer 660 6120 148 (Umbau Breitscheidstr.-Kirchweg-Gilsastr.) erfolgen. Die übertragenen Haushaltsausgabereste werden nach neuen Erkenntnissen nicht in voller Höhe benötigt. Eine Schlussrechnung ist geringer ausgefallen, als erwartet.


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

Im Vertretung

10.06.2015 

.....
Datum/Unterschrift

- IV -

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

| | | |
|---|--|----------------|
| Haushaltsjahr | 2015 | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 66002 (Verkehrslenkung) | |
| Sachkonto | 061 35 10 (Zugänge Verkehrssignalanlagen) | |
| Kostenstelle | 660 00 101 (Planung und Bau der Verkehrsausstattung) | |
| Investitions-Nr. | 660 6130 101 (Verkehrssignalanlagen,Kreisstraßen) | |
| Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen) | | 66.765,52 € |
| Davon bereits verplant | | 66.765,52 € |
| Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel * | | 9.200 € |

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

| | | |
|-----------------------------------|---|--------------------|
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | 66003 (Straßenbau und Planung) | |
| Sachkonto | 061 35 10 (Zugänge Verkehrssignalanlagen) | HAR 9.200,00 € |
| Kostenstelle | 660 00 108 (Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen) | |
| Investitions-Nr. | 660 6110 163 (Weserstraße / Kreuzung Kurt-Wolters-Straße) | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | | |
| Sachkonto | | € |
| Kostenstelle | | |
| Investitions-Nr. | | |
| Teil-HH.(Nr./Bez.) | | |
| Sachkonto | | € |
| Kostenstelle | | |
| Investitions-Nr. | | |
| Deckungsmittel insgesamt * | | HAR 9.200 € |

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

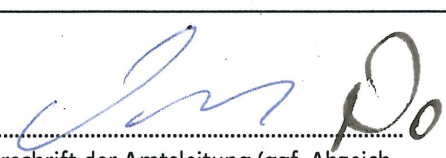
Im Zuge der Maßnahmen zur Bestandssicherung im Bereich Druseltalstraße/Hasselweg/Bertha-von-Suttner-Straße sind Kabelrohre verstopft. Die Lichtsignalanlage kann daher nicht wie vorgesehen installiert werden. Für die Montage ist ein erhöhter Aufwand erforderlich.

Da die LSA bereits endgültig demontiert und nicht mehr betriebsfähig ist, besteht aus Gründen der Verkehrssicherung keinerlei Handlungsspielraum.

Wir bitten daher um Bewilligung.

2. des Deckungsvorschlages

Deckung ist durch Einsparungen bei der Montage der Lichtsignalanlage Weserstraße/Kurt-Wolters-Straße gegeben. Die Maßnahme wurde bereits schlussgerechnet.

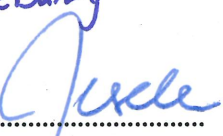

.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

In Vertretung

12.06.15 
.....

Datum/Unterschrift

- IV -

Vorlage Nr. 101.17.1761

6. Juli 2015
1 von 1

Neufassung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports -SFR-

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung vom 6. Juli 2015.“

Begründung:

Die Stadt Kassel hat im Jahr 2012 mit dem Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung (ikps) die erste Sportentwicklungsplanung für die Stadt Kassel durchgeführt, um den aktuellen und zeitgemäßen Anforderungen und Bedarfe der Kasseler Bevölkerung und deren Vereinen Rechnung tragen zu können. Die wichtigsten Ziele dieser Sportentwicklungsplanung sind:

- Kooperationen
- Effizienz
- Integration
- Inklusion
- Seniorensport
- soziales Zusammenleben
- Kinder- und Jugendförderung
- Qualifizierung
- Gesundheit

Um die Ziele und Handlungsempfehlungen der Kasseler Sportentwicklungsplanung umsetzen zu können, ist eine Neufassung der Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports als strategisches Steuerungselement erforderlich.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Kassel documenta Stadt

**Richtlinien
der Stadt Kassel
zur Förderung
des Sports**

Entwurf vom 6. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung | 3 |
| 1 Indirekte Sportförderung | 4 |
| 1.1 Städtische Sportplatzanlagen und Sporthallen | 4 |
| 1.2 Hallen- und Freibäder | 4 |
| 2 Direkte Sportförderung | 5 |
| 2.1 Förderung des Jugendsports | 5 |
| 2.2 Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager | 5 |
| 2.3 Dauerhafte Förderung von lizenzierten Übungsleitern, Jugendleitern und Vereinsmanagern | 5 |
| 2.4 Förderung des Leistungssports | 6 |
| 2.4.1 Teilnahme an deutschen Meisterschaften | 6 |
| 2.4.2 Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften | 6 |
| 2.4.3 Antragstellung (2.4.1 und 2.4.2) | 6 |
| 2.4.4 Serienspiele/Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften | 7 |
| 2.4.5 Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel | 7 |
| 2.5 Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände | 8 |
| 2.6 Pflege von Sportanlagen Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten (Dauergeräte) | 8 |
| 2.7 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten | 8 |
| 2.7.1 Außensportanlagen | 8 |
| 2.7.2 Gymnastik-, Turn- und Sporthallen | 8 |
| 2.7.3 Umkleiden | 8 |
| 2.7.4 Reinigung vereinseigener Gebäude | 8 |
| 2.8 Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen | 9 |
| 2.9 Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege von städtischen Sportanlagen durch Vereinsplatzwarte | 9 |
| 2.9.1 Pflege durch Vereinsplatzwarte | 9 |
| 2.9.2 Grundpflege der Freisportflächen | 9 |
| 2.10 Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit) | 9 |
| 2.11 Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen | 10 |
| 2.12 Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau | 10 |
| 2.13 Energiekosten | 10 |
| 2.14 Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge | 11 |
| 2.15 Städtischer Zuschuss für die entgeltliche Nutzung des Auestadions | 11 |
| 2.16 Kooperationen und Zusammenschlüsse | 11 |
| 2.17 Personalkostenzuschuss | 12 |
| 3 Sonstige Förderungen | 13 |
| 3.1 Projektförderung | 13 |
| 3.2 Zuschuss an den Sportkreis Region Kassel | 13 |
| 4 Härteklausel | 13 |
| 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 13 |

Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports

Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung

Der Sport bietet vielfache Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung und spielt deshalb im privaten und öffentlichen Leben eine immer bedeutendere Rolle. Aus diesem Grund wurde der Sport als Staatsziel in die Hessische Verfassung aufgenommen. (Artikel 62 a). Politische und gesellschaftliche Organisationen, Institutionen und Einrichtungen sollen für Menschen aller Alters- und Leistungsgruppen ein vielfältiges Angebot zur sportlichen Betätigung entwickeln und anbieten. Dies kann nur erreicht werden, wenn Bund, Länder und Gemeinden die dafür erforderlichen sachlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen.

Die Stadt Kassel hat daher im Jahr 2012 mit dem Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung (ikps) aus Stuttgart eine Studie zur Erfassung von Bewegungs- und Sportbedürfnissen sowie zur Situation der Sportanlagen in Kassel durchgeführt, um daraus abgeleitet mit einer neuen Sportentwicklungsplanung den modernen Anforderungen und Wünschen der Kasseler Bevölkerung nach Bewegung und Sport Rechnung zu tragen.

Die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Kassel verstehen sich als ein zeitgemäßes Instrument zur Unterstützung der Sportvereinsarbeit und anderer freier nicht-kommerzieller Organisationen in dieser Stadt. Sie sind eine transparente und leicht nachvollziehbare Richtlinie für die direkte und indirekte Sportförderung in Kassel, mit deren Hilfe die strategische Steuerung der wichtigsten Ziele der Sportentwicklungsplanung erfolgen kann.

Die Bedeutung des Sports und der Bewegungsbildung innerhalb unserer Stadtgesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft zwischen Kommune, Sportvereinen und sonstigen Trägern von Sportangeboten. Bei der Durchführung der gemeinsamen Aufgaben soll eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgen. Dies ist im hohen Maße eine gemeindliche Aufgabe.

Diese Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Vereine sollen dadurch in die Lage versetzt werden, kontinuierlich und effektiv und verlässlich die Zuschüsse und Zuwendungen zweckentsprechend einsetzen zu können.

Die Stadt Kassel hat sich der Aufgabe verschrieben, alle Vereine, die sich die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel gesetzt haben und Mitglied im Landessportbund Hessen sind, bzw. anderen freien nicht kommerziellen Organisationen, die den wesentlichen Zielen der Sportentwicklungsplanung dienen, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch Zuschüsse und Zuwendungen zu unterstützen.

Wesentliche Ziele der Kasseler Sportentwicklungsplanung sind:

- Kooperationen
- Effizienz
- Integration
- Inklusion
- Seniorensport
- soziales Zusammenleben
- Kinder- und Jugendförderung
- Qualifizierung
- Gesundheit

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse und Zuwendungen können aber jeweils jahresmäßig nur im Rahmen der haushaltsmäßig jährlich bereitgestellten Mittel gewährt werden.

Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage bzw. den Haushaltsbeschlüssen der Stadt.

Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuwendungen besteht nicht.

Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Kassel gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Turn- und Sportvereinen direkte und indirekte Zuschüsse zur Förderung des Sports – ausgenommen des Berufs- und Lizenzsports – sofern der Verein nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

- gemeinnützig ist – im Sinne der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweilig gültigen Fassung
- dem Landessportbund Hessen (LSBH) mindestens 1 Jahr als Mitglied angehört und
- seinen Sitz im Stadtgebiet hat.

Andere freie nicht-kommerzielle Organisationen, die den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.

1 Indirekte Sportförderung

1.1 Städtische Sportplatzanlagen und Sporthallen

Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen – mit Ausnahme des Auestadions – und die städtischen Sporthallen werden den Kasseler Amateursportvereinen und -verbänden

- für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit
- für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateurverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt
- für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Sportverein als Ausrichter auftritt

unentgeltlich überlassen. Andere freie nicht-kommerzielle Organisationen, die den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.

Für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art werden bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Für die Erstattung von Energiekosten auf den städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen gilt Ziffer 2.13.

1.2 Hallen- und Freibäder

Nach dem vom Landessportbund Hessen – Sportkreis Region Kassel – erarbeiteten Schlüssel werden den Kasseler Schwimmsportvereinen und –abteilungen

- 33 Wochenstunden für das Training kostenfrei und
- zur Talentförderung für die Freibadsaison Sonderausweise zu verbilligten Tarifen

gewährt.

Für die Überlassung der Bäder zu Veranstaltungen sind Entgelte nach der jeweiligen Benutzungs- und Tarifordnung der Städtischen Werke AG zu zahlen.

Im Übrigen sind Entgelte nach der jeweils gültigen Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen bzw. nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen zu zahlen.

2 Direkte Sportförderung

Förderungsberechtigung

Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie können nur gewährt werden, wenn alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind und

- die Eigenmittel und Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung stehen, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Zuwendung der Restfinanzierung des Vorhabens dient
- der Verein nachweislich Jugendarbeit leistet (mindestens 8 jugendliche Mitglieder hat).
- die Förderung unmittelbar sportlichen Zwecken dient
- der Verein für aktive Mitglieder einen jährlichen Mindestbeitrag (Grundbeitrag plus ggf. Spartenbeitrag) erhebt
 - unter 18 Jahre 60 EUR
 - über 18 Jahre 96 EUR(ausgenommen sind Regelungen aus sozialen Gründen, für die der Verein eigenständige Regelungen treffen kann)
- Familien-Ermäßigung erhalten und
- der Verein mindestens 30 Mitglieder hat.

Förderungsarten

2.1 Förderung des Jugendsports

Die Kasseler Sportvereine erhalten für jedes bis zu 18 Jahren alte Vereinsmitglied eine Jahreszuwendung in Höhe von 12,00 EUR.

Berechnungsgrundlage ist der jährliche vorzulegende Bestandserhebungsbogen des Sportvereins an den Landessportbund Hessen.

2.2 Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager

Bei Erwerb der Erstlizenz als Übungsleiter, Jugendleiter oder Vereinsmanager beim Landessportbund Hessen oder einem ihm angeschlossenen Sportfachverband kann ein Zuschuss von 100,00 EUR gewährt werden, sofern nach der Prüfung eine entsprechende Tätigkeit in einem Verein oder Verband im Stadtgebiet aufgenommen wird.

2.3 Dauerhafte Förderung von lizenzierten Übungsleitern, Jugendleitern und Vereinsmanagern

Zusätzlich zu den Zuschüssen des LSBH für lizenzierte Übungs-, Jugendleiter und Vereinsmanager gewährt die Stadt Kassel den Kasseler Sportvereinen eine Förderung. Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Bewilligungen des LSBH (nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Vereinen für die Beschäftigung von Übungsleitern) und beträgt 50 Prozent dieser Förderung.

2.4 Förderung des Leistungssports

2.4.1 Teilnahme an deutschen Meisterschaften

Den Sportvereinen kann für die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder an den Endkämpfen um nationale deutsche Meisterschaften (Schüler-, Jugend-, Junioren-, Frauen- und Männerklasse) ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden.

Als deutsche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn sie der zuständige Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ausgeschrieben oder vergeben hat.

Zuschüsse zu den nachgewiesenen Fahrtkosten können auch für Begleitpersonen (Trainer, Ersatzspieler, Betreuer) gewährt werden, wenn Sonderumstände die Notwendigkeit der Teilnahme von Begleitpersonen rechtfertigen.

Die Fahrtkostenzuschüsse betragen:

- bei 1 - 4 Personen
0,05 EUR/km und Teilnehmer
- bei mehr als 5 Personen
0,03 EUR/km und Teilnehmer

Als Entfernung wird die jeweils verkehrsgünstigste Verbindung von Kassel zum Veranstaltungsort und zurück zugrunde gelegt.

2.4.2 Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften

Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften kann den Kasseler Vereinen ein Zuschuss bewilligt werden, wenn sich die Teilnehmer in Ausscheidungswettkämpfen qualifiziert haben und der Spitzenfachverband (DOSB) bzw. das Sportreferat des Bundesministeriums keine ausreichende Zuwendung zur Verfügung stellt. Der Zuschuss kann bis zu 50 % der vom Verein selbst zu tragenden Aufwendungen für Fahrtkosten und Unterkunft betragen.

2.4.3 Antragstellung (2.4.1 und 2.4.2)

Die Anträge sind spätestens einen Monat nach der Meisterschaft beim Sportamt einzureichen.

Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Namen der Aktiven und ggf. Begleitpersonen
- b) Bezeichnung/Austragungsort und Datum der Meisterschaft
- c) Nachweis der Teilnahme bzw. Ergebnislisten
- d) Nachweis der Fahrtkosten sowie bei 2.4.2

die Unterbringungskosten, abzüglich sonstiger vorrangiger Zuschüsse.

2.4.4 Serienspiele/Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften

Amateurmannschaften, die an Serienspielen/Rundenwettkämpfen der 1. Bundesliga teilnehmen, erhalten entsprechend der jeweils vorgeschriebenen Mannschaftsstärke für jeden Auswärtskampf einen Zuschuss von 10,00 EUR pro Aktiven.

Dieser Zuschuss erhöht sich auf 15,00 EUR wenn die Serienspiele/Rundenwettkämpfe weiter als 300 km (Luftlinie, einfache Entfernung) vom Kassel stattfinden.

Der Zuschuss wird nach Beendigung der Serie auf Antrag des Vereins gewährt. Dem Antrag ist der Spiel- bzw. Wettkampfplan der Bundesliga beizufügen.

2.4.5 Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel

Für überregionale Meisterschaften (ab hessische Meisterschaft) und internationale Sportwettkämpfe in Kassel können Zuschüsse zu den durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben bis zur Höhe von 50 %, jedoch höchstens für

- | | |
|---|---------------------|
| • hessische Meisterschaften, süddeutsche Meisterschaften u.a. | bis zu 500,00 EUR |
| • deutsche Meisterschaften | bis zu 1.000,00 EUR |
| • internationale Sportwettkämpfe | bis zu 1.000,00 EUR |

gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Kosten des sportlichen Teils der Veranstaltung, nicht des Rahmenprogramms (Ergänzungsveranstaltungen, Besichtigungsfahrten, Siegerehrungen o.ä.).

Als zuwendungsfähige Kosten werden bei nationalen und internationalen Sportveranstaltungen auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung auswärtiger Teilnehmer bis zu 1,00 EUR pro Teilnehmer/Tag anerkannt.

Vor Gewährung der städtischen Zuwendung sind vom Veranstalter alle sonstigen Zuschussmöglichkeiten des Landes Hessen auszuschöpfen. Der Veranstalter hat auf Verlangen Nachweis über die beantragten Zuschüsse und die Höhe der bewilligten Leistungen zu erbringen.

Nationale Veranstaltungen sind mind. 2 Monate, internationale Veranstaltungen mind. 6 Monate vor der Veranstaltung dem Magistrat - Sportamt - zu melden.

Bei deutschen Meisterschaften, Länderkämpfen und Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung (z.B. Hessenmeisterschaften) bedarf es wegen der Herrichtung städtischer Sportanlagen einer rechtzeitigen Absprache zwischen dem Sportamt und dem Veranstalter bzw. Ausrichter.

Als Verwendungsnachweis ist spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung eine Bestätigung des Vereins über die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und eine Abrechnung der Gesamteinnahmen und -ausgaben vorzulegen.

2.5 Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände

Für die Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände können Zuschüsse bis zu 50 % der Landeszuwendungen (MFR) gewährt werden unter der Voraussetzung, dass der finanzielle Eigenanteil des Vereins mind. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgabe beträgt.

Nicht gefördert werden:

- Sportbekleidungen (ausgenommen vorgeschriebene Schutzkleidung)
- Anschaffungen, die nicht im Bewilligungsjahr getätigt werden.

Die Anträge sind bis zum 01.03. eines jeden Jahres beim Sportamt einzureichen.
Dem Antrag ist ein Angebot der Lieferfirma sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

2.6 Pflege von Sportanlagen: Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten (Dauergeräte)

Für die Beschaffung von Pflegegeräten, die auf städtischen oder vereinseigenen Sportstätten eingesetzt werden (Rasenmäher, Walzen o.ä.) kann auf Antrag - nach Feststellung der sachlichen Notwendigkeit durch das Sportamt - eine Beihilfe bis zu 50 % der Anschaffungskosten - höchstens 1.250,00 EUR gewährt werden.

2.7 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Für die nachweisliche Unterhaltung vereinseigener Sportstätten, die im Eigentum des Vereins stehen oder für deren Grundstücke langfristige - mind. 5 Jahre - Miet-, Pacht- und Erbpachtverträge abgeschlossen wurden, werden jährliche Pauschalzuschüsse gewährt.
Sie betragen für die bauliche Unterhaltung von:

2.7.1 Außensportanlagen

- | | |
|---|----------|
| a) für die m ² intensiv zu pflegende, ausgebaute Sportfläche (Sportplätze, Kleinspielfelder, Laufbahnen, Tennisplätze, Beachvolleyball-Anlagen) | 0,25 EUR |
| b) für sonstige Außensportflächen (aufgrund von Einzelfallentscheidungen der Sportkommission) | 0,15 EUR |

2.7.2 Gymnastik-, Turn- und Sporthallen

| | |
|--|----------|
| je m ² benutzte Fläche für die aktive Sportausübung | 7,50 EUR |
|--|----------|

2.7.3 Umkleiden

von Freisportanlagen und Vereinshäusern, die unmittelbar den sportlichen Zwecken zugeordnet sind bzw. für die aktive Sportausübung benötigt werden,
- einschl. Dusch- und Waschräumfläche - je m² 5,00 EUR

2.7.4 Reinigung vereinseigener Gebäude

Für die nachgewiesene Reinigung von vereinseigenen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen sowie der unmittelbar zugeordneten Umkleide - einschl. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume - werden städtische Zuwendungen in Höhe von je m² jährlich 5,00 EUR

gewährt. Zweckbestimmte Leistungen Dritter werden auf die städtischen Zuwendungen angerechnet.

2.8 Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen

Die Stadt unterhält die städtischen Sportanlagen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sportanlagen, für die Sonderverträge mit den Vereinen abgeschlossen wurden. Die allgemeine Herrichtung der Plätze übernimmt das Sportamt.

Für die Herrichtung der Sportanlagen zum üblichen Spiel-, Wettkampf- und Übungsbetrieb sind die Nutzer verantwortlich, wobei erforderliche Geräte (z.B. Markierungswagen) und andere Gegenstände (z.B. Fahnen) von der Stadt (soweit vorhanden) leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Das Abkreiden von Laufbahnen übernimmt das Sportamt, sofern die Veranstaltung mind. 14 Tage vorher angemeldet wurde.

Für Sportanlagen, auf denen Vereinsplatzwarte tätig sind, gilt Ziffer 2.9.1.

2.9 Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung & Pflege von städt. Sportanlagen durch Vereinsplatzwarte

2.9.1 Pflege durch Vereinsplatzwarte

Vereine, die die Unterhaltung und Pflege der ihnen durch Vertrag überlassenen städtischen Sportanlagen mit eigenen Platzwarten durchführen, erhalten Zuschüsse je nach Art der zu pflegenden Anlagen, wenn die durch das Sportamt erstellte Liste der Aufgaben von Vereinsplatzwarten erfüllt werden. Die Liste der Aufgaben der Vereinsplatzwarte wurde von der Sportkommission der Stadt Kassel beschlossen. Über die Erfüllung der Aufgaben durch die Vereinsplatzwarte und die damit zu gewährende Bezuschussung befindet das Sportamt im Rahmen der Bearbeitung der Anträge der Vereine für die Jahreszuwendungen mit Hilfe einer Checkliste, die von den betroffenen Vereinen vorgelegt wird.

Sie betragen für:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Rasenplatz | 600,00 EUR jährl. |
| b) Kunstrasen | 300,00 EUR jährl. |
| c) Tennensplatz | 300,00 EUR jährl.. |
| d) Kleinspielfeld | 300,00 EUR jährl. |
| e) 400-m-Rundlaufbahn | 600,00 EUR jährl. |
| f) 100-m-Laufbahn | 300,00 EUR jährl. |
| g) Umkleidehaus | 600,00 EUR jährl. |
| h) Sonstige vom Sportamt genehmigte Sportflächen (Beachvolleyball, etc.) | 300,00 EUR jährl. |

2.9.2 Grundpflege der Freisportflächen

Die Grundpflege der Freisportflächen erfolgt durch das Sportamt.

2.10 Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit)

Bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung und bei vorausgegangener Gewährung einer Landeszuwendung nach den Maßnahmenförderungsrichtlinien (MFR) kann ein einmaliger städtischer Zuschuss (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden.

Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt bis zu 50 % der Landeszuwendung.

Der Antrag hat

- a) eine genaue Schilderung des Sachverhaltes
- b) die Finanzsituation des Vereins
- c) sowie die Angaben über die Höhe der Vereinsbeiträge

zu enthalten.

Der städtische Zuschuss wird nach Vorliegen des Bewilligungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport an den Verein ausgezahlt.

2.11 Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen

Den Vereinen, die im Einvernehmen mit dem Sportamt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen **Sportfunktionsflächen** anmieten, die von der Stadt Kassel nicht zur Verfügung gestellt werden können und nachweislich als Trainingszeiten für Jugendliche unter 18 Jahren dienen, können Zuschüsse gewährt werden.

Für diese Zuwendungen stehen jährlich maximal 20.000 EUR zur Verfügung. Entsprechende Anträge (Antragsformular steht zur Verfügung) sind bis zum 1.12. eines jeden Jahres beim Sportamt mit den darin genannten begründenden Unterlagen einzureichen.

Die Zuwendung wird prozentual gemessen an der Gesamtsumme der Mietkosten aller beantragenden Vereine gewährt, maximal jedoch 5.000 EUR.

Bestehende Zuschüsse (aus dem Jahr 2014) erhalten einen Bestandschutz bis Ende 2018.

2.12 Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau

Zu den vom Land anerkannten beihilfefähigen Kosten können städtische Zuschüsse gewährt werden.

Der Zuschuss ist so zu bemessen, dass die Gesamtzuschüsse (Bund, Land und Stadt) 50 % der anerkannten beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen.

Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Im Übrigen gelten die „Richtlinien über die Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung städtischer Zuwendungen“.

2.13 Energiekosten

Bei dem Einsatz von Energie (Strom, Wasser, Heizung) sind alle Träger des Sport- und Bewegungsgedankens gemäß den Sportentwicklungszielen der Stadt Kassel dem Gedanken des Ressourcen schonenden Einsatzes von Energie verpflichtet und setzen sie so effektiv und sparsam wie irgend möglich ein. Die Durchführung von Energiechecks hilft dabei, Einsparmöglichkeiten und Effektivitätspotenziale zu erkennen.

Den Kasseler Sportvereinen wird jährlich ein Energiekostenzuschuss für in Kassel liegende Sportstätten von insgesamt 120.000 EUR gezahlt.

Den Kasseler Sportvereinen, die auf städtischen Sporteinrichtungen ansässig sind bzw. diese nutzen, werden die jährlich entstehenden Kosten für Strom, Heizung und Wasser (Energiekosten) auf den städtischen Freisportanlagen und deren Einrichtungen in voller Höhe in Rechnung gestellt. Die Kasseler Sportvereine, die in eigenen Räumlichkeiten ihre Aktivitäten ausführen, erhalten ihre Rechnungen für Kosten für Strom, Heizung und Wasser von ihren jeweiligen Versorgungsunternehmen.

Die Berechnung der Energiekosten-Zuschüsse wird nach folgendem Schlüssel durchgeführt:

1. Alle Anträge sind von den Vereinen bis zum 1.11. eines jeden Jahres einzureichen. Die Nachweise über die Strom-, Heizungs- und Wasserkosten sind als Anlage beizufügen und werden bis zur Höhe von maximal 10.000 EUR angerechnet.

2. Aus allen eingereichten Anträgen wird eine Gesamtsumme der Energiekosten ermittelt (unter Beachtung der Höchstgrenze von 10.000 EUR). Der errechnete Gesamtbetrag gilt als Grundlage für den zu berechnenden prozentualen Anteil jedes Vereins. Der errechnete prozentuale Anteil eines Vereins wird mit dem Gesamtenergiekostenzuschuss multipliziert und somit der Energiekostenzuschuss der Vereine errechnet.

3. Die Energiekosten-Zuschüsse werden am Ende eines jeden Jahres mit den Jahreszuwendungen an die Vereine ausgezahlt.

4. Bestehende Zuschüsse (aus dem Jahr 2014) erhalten einen Bestandschutz bis Ende 2018.

Die Tarifordnung für die Benutzung der in der Verwaltung der Stadt Kassel stehenden Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

2.14 Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge

Zur Errichtung der als förderungswürdig anerkannten vereinseigenen Sportstätten können – soweit der Abschluss eines Miet- und Pachtvertrages für städtische Grundstücke nicht ausreicht – im Wege des Erbbaurechts geeignete Grundstücke überlassen werden.

2.15 Städtischer Zuschuss für die entgeltliche Nutzung des Auestadions

Den Kasseler Amateur-Sportvereinen und -verbänden, die für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen zahlen, wird ein jährlicher Zuschuss von 11,90 EUR/Std. gewährt.

Grundlage ist der vom Sportamt aufgestellte Belegungsplan.

2.16 Kooperationen und Zusammenschlüsse

Kooperationen und Zusammenschlüsse sind ein wichtiger Bestandteil der Sportentwicklungsplanung und sind daher förderungswürdig.

Folgende Kooperationen werden bezuschusst:

a) Kooperationen von Sportvereinen

Bei Kooperationen von Sportvereinen mit einem verbindlichen schriftlichen Kooperationsvertrag, der die personellen und organisatorischen Aufgaben regelt, kann ein Personalkostenzuschuss für einen hauptamtlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in Höhe von 25 % für die Dauer von 3 Jahren und von maximal 10.000 EUR pro Jahr gewährt werden. Die Kooperationen müssen eine gemeinsame Nutzung von Ressourcen und einen effektiven Mitteleinsatz (beispielsweise durch eine gemeinsame Vereinsverwaltung oder einen Sportkoordinator oder Vereinsmanager) beinhalten.

Nicht darunter fallen:

- Nicht formelle Absprachen / Zusammenarbeit
- Spiel-, Wettkampf-, Start- und Trainingsgemeinschaften
- Zusammenschlüsse von Sparten Kasseler Vereine
- Gründung eines Leistungssportvereins

- b) Kooperationen von Sportvereinen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen
Bei Kooperationen zwischen einem Kasseler Sportverein mit einer Kasseler Schule erhält der Verein einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 250 EUR pro Schuljahr und Kooperation.
Die Kooperation ist durch einen qualifizierten Kooperationsvertrag nachzuweisen und muss mindestens 30 Stunden pro Schuljahr umfassen. Mindestumfang der Kooperation ist ein Schuljahr.

Bei Kooperationen zwischen einem Kasseler Sportverein mit einer Kasseler Kindertageseinrichtung erfolgt eine entsprechende Förderung.

- c) Fusionen von Kasseler Sportvereinen oder Zusammenlegungen von Sparten
Bei Fusionen von Kasseler Sportvereinen wird ein einmaliger Zuschuss von 5 EUR pro Mitglied des fusionierten Vereins gezahlt.
Bei Zusammenlegungen von Sparten erhält jeder beteiligte Verein einen einmaligen Zuschuss von 250 EUR, wenn dadurch eine Reduzierung der Belegungszeiten von Kasseler Freisportflächen oder städtischen Sport- oder Turnhallen verbunden ist.
- d) Kooperationen bei der Hallenbelegung
Hinsichtlich einer Optimierung der Nutzung von Hallenzeiten in Kassel wird eine Kooperation von Kasseler Sportvereinen bei der Hallenbelegung mit einem jährlichen Zuschuss von 250 EUR pro beteiligten Verein gefördert, wenn die Kooperation mindestens für ein Jahr geschlossen wurde. Eine Reduzierung der Nutzung von Hallenzeiten bezogen auf die bisherigen Hallenzeiten der beteiligten Vereine ist Voraussetzung für diese Förderung.

2.17 Personalkostenzuschuss

Kasseler Sportvereine mit mehr als 800 Mitgliedern erhalten einen Zuschuss für die Unterhaltung einer Geschäftsstelle. Für die Förderung stehen jährlich maximal 32.500 EUR zur Verfügung.
Gefördert werden:

- a) Vereine, die Geschäftsstellen mit ehrenamtlich oder geringfügig beschäftigtem Personal betreiben.
Der Zuschuss beträgt jährlich 500 EUR.
- b) Vereine mit bestehenden Geschäftsstellen, die mit hauptamtlichem Personal betrieben werden, welche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, über einen schriftlichen Arbeitsvertrag verfügen und eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden haben. Der Zuschuss beträgt 3,00 EUR pro Mitglied, maximal jedoch 4.500 EUR.
- c) Vereine mit neu eingerichteten oder mit bestehenden Geschäftsstellen, die bisher mit ehrenamtlichem oder geringfügig beschäftigtem Personal betrieben wurden, erhalten erstmalig in den ersten drei Jahren einen Zuschuss, wenn sie mit hauptamtlichem Verwaltungspersonal betrieben werden, welches sozialversicherungspflichtig beschäftigt wird, über einen Arbeitsvertrag verfügt und eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden hat.
Die Berechnung des Zuschusses erfolgt am Ende eines Kalenderjahres nach Antragstellung durch die Vereine und wird auf Grund der Summe der Mitgliederzahl errechnet. Der zu verteilende Betrag ergibt sich aus der Differenz der maximal zur Verfügung gestellten Mittel und der durch a. und b. bereits vergebenen Mittel. Der Maximalbetrag des Zuschusses eines Vereins beträgt 7.500 EUR.

Vereinskooperationen in Form einer gemeinsamen Geschäftsführung werden entsprechend behandelt.
Eine Förderung nach Ziffer 2.16 wird zusätzlich gewährt.

3 Sonstige Förderungen

Neben den indirekten (Ziffer 1) und direkten Sportförderungen (Ziffer 2) werden von der Stadt Kassel folgende Zuschüsse gewährt:

3.1 Projektförderung

Die Stadt Kassel stellt als Anreiz für die Sportvereine, die zukunftsweisende und gemeinwohlorientierte Projekte im Sinne der Ziele der Sportentwicklungsplanung durchzuführen, einen jährlichen Projektmittelfonds von bis zu 12.500 EUR zur Verfügung. Andere freie nicht-kommerzielle Organisationen, die ebenfalls den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.

Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen eines Konzeptes, welches die Ziele und Inhalte des Projektes (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, Finanzierung, Sponsoring) sowie den Bezug zu den Inhalten der Kasseler Sportentwicklungsplanung darstellt.

Als besonders förderungswürdig werden Projekte angesehen, die den in den Grundgedanken der Kasseler Sportförderung genannten Zielen der Sportentwicklungsplanung entsprechen.

Die Projekte müssen sich mindestens auf die Dauer von 1 Jahr erstrecken. Die Projektarbeit muss sich auf mindestens 30 Wochen / Jahr erstrecken.

Diese Förderung kann auch an Vereine und Organisationen gewährt werden, die nicht alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

Über die Förderungswürdigkeit und die Zuschusshöhe entscheidet das Sportamt. Das Sportamt berichtet entsprechend in der Sportkommission.

3.2 Zuschuss an den Sportkreis Region Kassel

Der Sportkreis Region Kassel erhält eine jährliche Zuwendung in Höhe von 5.000,00 EUR. Die Zuwendung ist insbesondere für die Organisation des Sportabzeichen-Trainings und die Sportabzeichen-Abnahme sowie für die Unterstützung von Aktionen der Stadt Kassel im Zusammenhang mit der Sportentwicklungsplanung bestimmt.

4 Härteklausele

Auf Vorschlag der Sportkommission entscheidet der Magistrat über

- a) eine von vorstehenden Richtlinien abweichende Förderung
- b) andere förderungswürdige Maßnahmen, die nicht von vorstehenden Richtlinien erfasst sind.

Bei Zuschüssen bis zu 1.500,00 EUR wird die Entscheidung dem zuständigen Dezernenten übertragen.

Über Entscheidungen wird der Sportkommission berichtet.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft mit Ausnahme der neuen Regelung der Mindestbeiträge (Förderberechtigung), die ab dem 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports vom 7. Mai 1979, geändert am 1. Januar 2005, in der Fassung vom 21. Juli 2014 außer Kraft mit Ausnahme der Regelung der Mindestbeiträge (Förderberechtigung), die bis zum 31. Dezember 2016 in Kraft bleiben.

Die Regelungen der Ziffer 2.13 dieser Richtlinie treten bereits zum 1. Januar 2015 in Kraft.

| Alte Fassung | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 |
|---|--|
| Inhaltsverzeichnis | Inhaltsverzeichnis |
| Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung 3 | Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung 3 |
| I. Förderungsvoraussetzungen 5 | |
| II. Förderungsberechtigung 5 | 1 Indirekte Sportförderung 6 |
| III. Überlassung städtischer Sportstätten 6 | 1.1 Städtische Sportplatzanlagen und Sporthallen 6 |
| | 1.2 Hallen- und Freibäder 6 |
| IV. Förderungsarten 7 | 2 Direkte Sportförderung 7 |
| 1. Förderung des Jugendsports 7 | 2.1 Förderung des Jugendsports 7 |
| 2. Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Jugendleiter und Organisationsleiter 7 | 2.2 Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager 7 |
| | 2.3 Dauerhafte Förderung von lizenzierten Übungsleitern, Jugendleitern und Vereinsmanagern 8 |
| 3. Förderung des Leistungssports 8 | 2.4 Förderung des Leistungssports 8 |
| | 2.4.1 Teilnahme an deutschen Meisterschaften 8 |
| | 2.4.2 Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften 9 |
| | 2.4.3 Antragstellung (2.4.1 und 2.4.2) 9 |
| 4. Serienspiele, Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften 10 | 2.4.4 Serienspiele/Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften 10 |
| 5. Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel 10 | 2.4.5 Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel 10 |
| 6. Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände 11 | 2.5 Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände 11 |

| Alte Fassung | | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 | |
|--|----|---|----|
| 7. Anschaffung von Sportplatzpflegegeräten (Dauergeräte) | 12 | 2.6 Pflege von Sportanlagen Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten (Dauergeräte) | 12 |
| 8. Vereinsjubiläen | 12 | | |
| 9. Ehrenpreise | 12 | | |
| 10. Unterhaltung vereinseigener Sportstätten | 12 | 2.7 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten | 12 |
| | | 2.7.1 Außensportanlagen | 13 |
| | | 2.7.2 Gymnastik-, Turn- und Sporthallen | 13 |
| | | 2.7.3 Umkleiden | 13 |
| | | 2.7.4 Reinigung vereinseigener Gebäude | 13 |
| 11. Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit) | 13 | | |
| 12. Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen | 14 | 2.8 Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen | 14 |
| 13. Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege von städtischen Sportplatzanlagen durch Vereinsplatzwarte, sowie für die Benutzung von Trainingsbeleuchtungsanlagen | 15 | 2.9 Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege von städtischen Sportanlagen durch Vereinsplatzwarte | 15 |
| | | 2.9.1 Pflege durch Vereinsplatzwarte | 15 |
| | | 2.9.2 Grundpflege der Freisportflächen | 15 |
| | | 2.10 Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit) | 16 |
| 14. Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen | 16 | 2.11 Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen | 16 |
| 15. Zuschuss an den Landessportbund Hessen – Sportkreis Kassel | 17 | | |
| 16. Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau | 17 | 2.12 Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau | 17 |
| 17. Ehrungen und Auszeichnungen des Kasseler Sports | 17 | | |
| 18. Energiekosten | 17 | 2.13 Energiekosten | 17 |
| 19. Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge | 19 | 2.14 Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge | 19 |

| Alte Fassung | | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 | |
|---|----|---|----|
| 20. Städtischer Zuschuss für die entgeltliche Nutzung des Auestadions | 19 | 2.15 Städtischer Zuschuss für die entgeltliche Nutzung des Auestadions | 19 |
| | | 2.16 Kooperationen und Zusammenschlüsse | 19 |
| | | 2.17 Personalkostenzuschuss | 20 |
| | | 3 Sonstige Förderungen | 21 |
| | | 3.1 Projektförderung | 21 |
| | | 3.2 Zuschuss an den Sportkreis Region Kassel | 22 |
| 21. Härteklause | 22 | 4 Härteklause | 22 |
| V. Inkrafttreten | 23 | 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 23 |
| Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports | | Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports | |
| Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung | | Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung | |
| <p>Der Sport bietet vielfache Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung und spielt deshalb im privaten und öffentlichen Leben eine immer bedeutendere Rolle. Sportorganisationen und politische Parteien müssen daher für Menschen aller Alters- und Leistungsgruppen ein vielfältiges Freizeitangebot zur sportlichen Betätigung entwickeln. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn Bund, Länder und Gemeinden die dafür erforderlichen sachlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen.</p> <p>Man unterscheidet im allgemeinen nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Breitensport • Leistungs- und Spitzensport. <p>Diese Unterteilung beinhaltet eine rege Wechselbeziehung aller drei Bereiche untereinander.</p> <p>Breitensport kann von Menschen aller Altersgruppen betrieben werden. Anreiz sind neben Freude an Spiel und Bewegung das Bedürfnis nach menschlichen Kontakten,</p> | | <p>Der Sport bietet vielfache Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung und spielt deshalb im privaten und öffentlichen Leben eine immer bedeutendere Rolle. Aus diesem Grund wurde der Sport auch als Staatsziel in die Hessische Verfassung aufgenommen. (Artikel 62 a). Politische und Gesellschaftliche Organisationen, Institutionen und Einrichtungen sollen für Menschen aller Alters- und Leistungsgruppen ein vielfältiges Angebot zur sportlichen Betätigung entwickeln und anbieten. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn Bund, Länder und Gemeinden die dafür erforderlichen sachlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen.</p> <p>Die Stadt Kassel hat daher im Jahr 2012 mit dem Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung (ikps) aus Stuttgart eine Studie zur Erfassung von Bewegungs- und Sportbedürfnissen sowie zur Situation der Sportanlagen in Kassel durchgeführt, um daraus abgeleitet mit einer neuen Sportentwicklungsplanung den modernen Anforderungen und Wünschen der Kasseler Bevölkerung nach Bewegung und Sport Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Kassel verstehen sich als ein zeitgemäßes</p> | |

| Alte Fassung | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 |
|---|--|
| <p>Leistungsvergleichen sowie das immer stärker werdende Bewußtsein, daß sportliche Betätigung gesundheitsfördernd ist.</p> <p>Leistungssport ist sportliche Betätigung nach festgelegten Regeln und mit zielbewußtem Üben. Er wird vor allem in freien und unabhängigen Sportorganisationen angestrebt und gefördert.</p> <p>Spitzensport erfordert Vorbereitung und sportliche Leistungen unter härtesten Bedingungen und mit höchstem Einsatz.</p> <p>Er ist meistens mit dem Ziel verbunden, national oder international anerkannte Leistungen zu erreichen.</p> <p>Die Bedeutung des Sports innerhalb unserer Gesellschaftsordnung erfordert eine enge Partnerschaft mit den freien Trägern der Sportbewegung. Die Durchführung der gemeinsamen Aufgaben macht eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig. Dies ist im hohen Maße eine gemeindliche Aufgabe.</p> <p>Diese Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Vereine sollen dadurch in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren und die Zuschüsse zweckentsprechend einsetzen zu können.</p> <p>Die Stadt Kassel ist bereit, alle Vereine und sonstige Organisationen, die sich die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel gesetzt haben und Mitglied im Landessportbund Hessen sind, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen.</p> | <p>Instrument zur Unterstützung der Sportvereinsarbeit und anderer freier nicht-kommerzieller Organisationen in dieser Stadt. Sie sind eine transparente und leicht nachvollziehbare Richtlinie für die direkte und indirekte Sportförderung in Kassel, mit deren Hilfe die strategische Steuerung der wichtigsten Ziele der Sportentwicklungsplanung erfolgen kann.</p> <p>Die Bedeutung des Sports und der Bewegungsbildung innerhalb unserer Stadtgesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft zwischen Kommune, Sportvereinen und sonstigen Trägern von Sportangeboten. Bei der Durchführung der gemeinsamen Aufgaben soll eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgen. Dies ist im hohen Maße eine gemeindliche Aufgabe.</p> <p>Diese Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Vereine sollen dadurch in die Lage versetzt werden, kontinuierlich und effektiv und verlässlich die Zuschüsse und Zuwendungen zweckentsprechend einsetzen zu können.</p> <p>Die Stadt Kassel hat sich der Aufgabe verschrieben, alle Vereine, die sich die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel gesetzt haben und Mitglied im Landessportbund Hessen sind, bzw. anderen freien nicht kommerziellen Organisationen, die den wesentlichen Zielen der Sportentwicklungsplanung dienen, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch Zuschüsse und Zuwendungen zu unterstützen.</p> <p>Wesentliche Ziele der Kasseler Sportentwicklungsplanung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kooperationen - Effizienz - Integration - Inklusion - Seniorensport - soziales Zusammenleben - Kinder- und Jugendförderung - Qualifizierung - Gesundheit |

| Alte Fassung | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 |
|--|--|
| <p>Die in diesen Richtlinien aufgeführten Beihilfen können aber nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuwendungen besteht nicht.</p> | <p>Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse und Zuwendungen können aber jeweils jahresmäßig nur im Rahmen der haushaltsmäßig jährlich bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage bzw. den Haushaltsbeschlüssen der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuwendungen besteht nicht.</p> |
| <p>I. Förderungsvoraussetzungen</p> <p>Die Stadt Kassel gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Turn- und Sportvereinen finanzielle Zuschüsse zur Förderung des Sports - ausgenommen des Berufs-, Lizenz- und Vertragssports - sofern der Verein nachstehende Voraussetzungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützig ist - im Sinne der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 • dem Landessportbund Hessen (LSBH) mindestens 1 Jahr als Mitglied angehört • seinen Sitz im Stadtgebiet hat und • nachweislich Jugendarbeit leistet. | <p>Förderungsvoraussetzungen</p> <p>Die Stadt Kassel gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Turn- und Sportvereinen direkte und indirekte Zuschüsse zur Förderung des Sports - ausgenommen des Berufs- und Lizenzsports - sofern der Verein nachstehende Voraussetzungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützig ist - im Sinne der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweilig gültigen Fassung • dem Landessportbund Hessen (LSBH) mindestens 1 Jahr als Mitglied angehört und • seinen Sitz im Stadtgebiet hat. <p>Andere freie nicht-kommerzielle Organisationen, die den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.</p> |
| <p>II. Förderungsberechtigung</p> <p>Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie können nur gewährt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Eigenmittel und Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung stehen, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Zuwendung der Restfinanzierung des Vorhabens dient • die Förderung unmittelbar sportlichen Zwecken dient • der Verein einen monatlichen Mindestbeitrag erhebt <ul style="list-style-type: none"> bis 14 Jahre 2,50 EUR bis 18 Jahre 3,00 EUR über 18 Jahre 5,00 EUR • Familien Ermäßigung erhalten. | |

| Alte Fassung | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 |
|---|---|
| <p>III. Überlassung städtischer Sportstätten</p> <p><u>Städtische Sportplatzanlagen und Sporthallen</u></p> <p>Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen - mit Ausnahme des Auestadions - und die städtischen Sporthallen werden den Kasseler Amateur-Sportvereinen und -verbänden</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit • für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateurverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt • für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Sportverein als Ausrichter auftritt <p>unentgeltlich überlassen.</p> <p>Für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art werden bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p>Für die Erstattung von Energiekosten auf den städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen gilt Ziffer IV.18.</p> <p><u>Hallen- und Freibäder</u></p> <p>Nach dem vom Landessportbund Hessen - Sportkreis Kassel - erarbeiteten Schlüssel werden den Kasseler Schwimmsportvereinen und -abteilungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 33 Wochenstunden für das Training kostenlos • zur Talentförderung für die Freibadsaison Sonderausweise zu verbilligten Tarifen gewährt. <p>Für die Überlassung der Bäder zu Veranstaltungen sind Entgelte nach der jeweiligen Benutzungs- und Tarifordnung der Städtischen Werke AG zu zahlen.</p> <p>Im übrigen sind Entgelte nach der jeweils gültigen Tarifordnung für die Benutzung</p> | <p>1 Indirekte Sportförderung</p> <p>1.1 Städtische Sportplatzanlagen und Sporthallen</p> <p>Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen - mit Ausnahme des Auestadions - und die städtischen Sporthallen werden den Kasseler Amateursportvereinen und -verbänden</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit • für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateurverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt • für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Sportverein als Ausrichter auftritt <p>unentgeltlich überlassen. Andere freie nicht-kommerzielle Organisationen, die den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.</p> <p>Für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art werden bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p>Für die Erstattung von Energiekosten auf den städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen gilt Ziffer 2.13.</p> <p>1.2 Hallen- und Freibäder</p> <p>Nach dem vom Landessportbund Hessen - Sportkreis Region Kassel - erarbeiteten Schlüssel werden den Kasseler Schwimmsportvereinen und -abteilungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 33 Wochenstunden für das Training kostenfrei und • zur Talentförderung für die Freibadsaison Sonderausweise zu verbilligten Tarifen gewährt. <p>Für die Überlassung der Bäder zu Veranstaltungen sind Entgelte nach der jeweiligen Benutzungs- und Tarifordnung der Städtischen Werke AG zu zahlen.</p> <p>Im Übrigen sind Entgelte nach der jeweils gültigen Tarifordnung für die Benutzung der</p> |

| Alte Fassung | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 |
|---|---|
| <p>der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen bzw. nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen zu zahlen.</p> | <p>städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen bzw. nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen zu zahlen.</p> <p>2 Direkte Sportförderung</p> <p>Förderungsberechtigung</p> <p>Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie können nur gewährt werden, wenn alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind und</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Eigenmittel und Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung stehen, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Zuwendung der Restfinanzierung des Vorhabens dient • der Verein nachweislich Jugendarbeit leistet (mindestens 8 jugendliche Mitglieder hat). • die Förderung unmittelbar sportlichen Zwecken dient • der Verein für aktive Mitglieder einen jährlichen Mindestbeitrag (Grundbeitrag plus ggf. Spartenbeitrag) erhebt <ul style="list-style-type: none"> unter 18 Jahre 60 EUR über 18 Jahre 96 EUR <p>(ausgenommen sind Regelungen aus sozialen Gründen, für die der Verein eigenständige Regelungen treffen kann)</p> • Familien-Ermäßigung erhalten und • der Verein mindestens 30 Mitglieder hat. |
| <p>IV. Förderungsarten</p> <p>1. Förderung des Jugendsports Die Kasseler Sportvereine erhalten für jedes bis zu 18 Jahren alte Vereinsmitglied eine Jahreszuwendung in Höhe von 12,00 €.</p> <p>Berechnungsgrundlage ist der jährliche vorzulegende Bestandserhebungsbogen des Sportvereins an den Landessportbund Hessen.</p> <p>2. Ausbildung lizenziierter Übungsleiter, Jugendleiter und Organisationsleiter Bei Erwerb der Erstlizenz als Übungsleiter, Jugendleiter oder Organisationsleiter</p> | <p>Förderungsarten</p> <p>2.1 Förderung des Jugendsports Die Kasseler Sportvereine erhalten für jedes bis zu 18 Jahren alte Vereinsmitglied eine Jahreszuwendung in Höhe von 12,00 EUR.</p> <p>Berechnungsgrundlage ist der jährliche vorzulegende Bestandserhebungsbogen des Sportvereins an den Landessportbund Hessen.</p> <p>2.2 Ausbildung lizenziierter Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager Bei Erwerb der Erstlizenz als Übungsleiter, Jugendleiter oder Vereinsmanager</p> |

| Alte Fassung | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 |
|--|---|
| <p>beim Landessportbund Hessen oder einem ihm angeschlossenen Sportfachverband kann ein Zuschuß von 75,00 EUR gewährt werden, sofern nach der Prüfung eine entsprechende Tätigkeit in einem Verein oder Verband im Stadtgebiet aufgenommen wird.</p> <p>3. Förderung des Leistungssports</p> <p>3.1 Teilnahme an deutschen und internationalen Meisterschaften</p> <p>Den Sportvereinen kann für die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder an den Endkämpfen um nationale oder internationale deutsche Meisterschaften (Schüler-, Jugend-, Junioren-, Frauen- und Männerklasse) ein Fahrtkostenzuschuß gewährt werden.</p> <p>Als deutsche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn sie der zuständige Fachverband des Deutschen Sportbundes (DSB) ausgeschrieben oder vergeben hat.</p> <p>Zuschüsse zu den nachgewiesenen Fahrtkosten können auch für Begleitpersonen (Trainer, Ersatzspieler, Betreuer) gewährt werden, wenn Sonderumstände die Notwendigkeit der Teilnahme von Begleitpersonen rechtfertigen.</p> <p>Die Fahrtkostenzuschüsse betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei 1 - 4 Personen 0,05 EUR/km und Teilnehmer | <p>beim Landessportbund Hessen oder einem ihm angeschlossenen Sportfachverband kann ein Zuschuss von 100,00 EUR gewährt werden, sofern nach der Prüfung eine entsprechende Tätigkeit in einem Verein oder Verband im Stadtgebiet aufgenommen wird.</p> <p>2.3 Dauerhafte Förderung von lizenzierten Übungsleitern, Jugendleitern und Vereinsmanagern</p> <p>Zusätzlich zu den Zuschüssen des LSBH für lizenzierte Übungs-, Jugendleiter und Vereinsmanager gewährt die Stadt Kassel den Kasseler Sportvereinen eine Förderung. Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Bewilligungen des LSBH (nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Vereinen für die Beschäftigung von Übungsleitern) und beträgt 50 Prozent dieser Förderung.</p> <p>2.4 Förderung des Leistungssports</p> <p>2.4.1 Teilnahme an deutschen Meisterschaften</p> <p>Den Sportvereinen kann für die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder an den Endkämpfen um nationale deutsche Meisterschaften (Schüler-, Jugend-, Junioren-, Frauen- und Männerklasse) ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden.</p> <p>Als deutsche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn sie der zuständige Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ausgeschrieben oder vergeben hat.</p> <p>Zuschüsse zu den nachgewiesenen Fahrtkosten können auch für Begleitpersonen (Trainer, Ersatzspieler, Betreuer) gewährt werden, wenn Sonderumstände die Notwendigkeit der Teilnahme von Begleitpersonen rechtfertigen.</p> <p>Die Fahrtkostenzuschüsse betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei 1 - 4 Personen 0,05 EUR/km und Teilnehmer |

| Alte Fassung | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • bei mehr als 5 Personen 0,03 EUR/km und Teilnehmer <p>Als Entfernung wird die jeweils verkehrsgünstigste Verbindung von Kassel zum Veranstaltungsort und zurück zugrunde gelegt.</p> <p>3.2 Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften kann den Kasseler Vereinen ein pauschaler Fahrtkostenzuschuss bewilligt werden, wenn sich die Teilnehmer in Ausscheidungswettkämpfen qualifiziert haben und der Spitzenfachverband (DSB) bzw. das Sportreferat des Bundesministeriums keine ausreichende Zuwendung zur Verfügung stellt.</p> <p>Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet die Sportkommission.</p> <p>3.3 Für die aktive Teilnahme jugendlicher Wettkämpfer am Deutschen Turnfest wird ein Betrag von 10,00 EUR pro Wettkämpfer gewährt.</p> <p>3.4 Die Teilnahme von Altersklassensportlern/innen an den vorgenannten Meisterschaften und am Deutschen Turnfest wird in die Förderung nicht einbezogen.</p> <p>3.5 Der Transport von Spezialgeräten zu den Meisterschaften (z.B. Boote o.ä.) wird nicht bezuschußt.</p> <p>3.6 Die Anträge (3.1 - 3.3) sind spätestens einen Monat nach der Meisterschaft/Deutsches Turnfest dem Sportamt einzureichen.</p> <p>Sie müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Namen der Aktiven und ggf. Begleitpersonen b) Bezeichnung/Austragungsort und Datum der Meisterschaft c) Nachweis der Teilnahme bzw. Ergebnislisten d) Nachweis der Fahrtkosten (abzüglich sonstiger Zuschüsse) | <ul style="list-style-type: none"> • bei mehr als 5 Personen 0,03 EUR/km und Teilnehmer <p>Als Entfernung wird die jeweils verkehrsgünstigste Verbindung von Kassel zum Veranstaltungsort und zurück zugrunde gelegt.</p> <p>2.4.2 Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften</p> <p>Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften kann den Kasseler Vereinen ein Zuschuss bewilligt werden, wenn sich die Teilnehmer in Ausscheidungswettkämpfen qualifiziert haben und der Spitzenfachverband (DOSB) bzw. das Sportreferat des Bundesministeriums keine ausreichende Zuwendung zur Verfügung stellt. Der Zuschuss kann bis zu 50 % der vom Verein selbst zu tragenden Aufwendungen für Fahrtkosten und Unterkunft betragen.</p> <p>2.4.3 Antragstellung (2.4.1 und 2.4.2)</p> <p>Die Anträge sind spätestens einen Monat nach der Meisterschaft beim Sportamt einzureichen.</p> <p>Sie müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Namen der Aktiven und ggf. Begleitpersonen b) Bezeichnung/Austragungsort und Datum der Meisterschaft c) Nachweis der Teilnahme bzw. Ergebnislisten d) Nachweis der Fahrtkosten sowie bei 2.4.2 die Unterbringungskosten, abzüglich sonstiger vorrangiger Zuschüsse. |

| Alte Fassung | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 |
|---|--|
| <p>4. Serienspiele/Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften</p> <p>Amateurmannschaften, die an Serienspielen/Rundenwettkämpfen der 1. Bundesliga teilnehmen, erhalten entsprechend der jeweils vorgeschriebenen Mannschaftsstärke für jeden Auswärtskampf einen Zuschuß von 10,00 EUR pro Mitglied.</p> <p>Dieser Zuschuß erhöht sich auf 15,00 EUR wenn die Serienspiele/Rundenwettkämpfe weiter als 300 km (Luftlinie, einfache Entfernung) vom Kassel stattfinden.</p> <p>Der Zuschuß wird nach Beendigung der Serie auf Antrag des Vereins gewährt. Dem Antrag ist der Spiel- bzw. Wettkampfplan der Bundesliga beizufügen.</p> <p>5. Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel</p> <p>Für überregionale Meisterschaften (ab hessische Meisterschaft) sowie Veranstaltungen des Programms „Sport für Alle“ (Jedermannsport) und internationale Sportwettkämpfe (vor allem mit Partnerstädten) können Zuschüsse zu den durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben bis zur Höhe von 50 %, jedoch höchstens für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen für Jedermann bis zu 250,00 EUR • hessische Meisterschaften, süddeutsche Meisterschaften u.a. bis zu 500,00 EUR • deutsche Meisterschaften bis zu 1.000,00 EUR • internationale Sportwettkämpfe (einschl. Sportbegegnungen mit Partnerstädten) bis zu 1.000,00 EUR <p>gewährt werden.</p> <p>Zuwendungsfähig sind nur die Kosten des sportlichen Teils der Veranstaltung, nicht des Rahmenprogramms (Ergänzungsveranstaltungen, Besichtigungsfahrten, Siegerehrungen o.ä.).</p> <p>Als zuwendungsfähige Kosten werden bei nationalen und internationalen Sportveranstaltungen auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung</p> | <p>2.4.4 Serienspiele/Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften</p> <p>Amateurmannschaften, die an Serienspielen/Rundenwettkämpfen der 1. Bundesliga teilnehmen, erhalten entsprechend der jeweils vorgeschriebenen Mannschaftsstärke für jeden Auswärtskampf einen Zuschuss von 10,00 EUR pro Aktiven.</p> <p>Dieser Zuschuss erhöht sich auf 15,00 EUR wenn die Serienspiele/Rundenwettkämpfe weiter als 300 km (Luftlinie, einfache Entfernung) vom Kassel stattfinden.</p> <p>Der Zuschuss wird nach Beendigung der Serie auf Antrag des Vereins gewährt. Dem Antrag ist der Spiel- bzw. Wettkampfplan der Bundesliga beizufügen.</p> <p>2.4.5 Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel</p> <p>Für überregionale Meisterschaften (ab hessische Meisterschaft) und internationale Sportwettkämpfe in Kassel können Zuschüsse zu den durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben bis zur Höhe von 50 %, jedoch höchstens für</p> <ul style="list-style-type: none"> • hessische Meisterschaften, süddeutsche Meisterschaften u.a. bis zu 500,00 EUR • deutsche Meisterschaften bis zu 1.000,00 EUR • internationale Sportwettkämpfe bis zu 1.000,00 EUR <p>gewährt werden.</p> <p>Zuwendungsfähig sind nur die Kosten des sportlichen Teils der Veranstaltung, nicht des Rahmenprogramms (Ergänzungsveranstaltungen, Besichtigungsfahrten, Siegerehrungen o.ä.).</p> <p>Als zuwendungsfähige Kosten werden bei nationalen und internationalen Sportveranstaltungen auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung</p> |

| Alte Fassung | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 |
|---|---|
| <p>auswärtiger Teilnehmer bis zu 1,00 EUR pro Teilnehmer/Tag anerkannt.</p> <p>Vor Gewährung der städtischen Zuwendung sind vom Veranstalter alle sonstigen Zuschußmöglichkeiten des Landes Hessen auszuschöpfen.</p> <p>Nationale Veranstaltungen sind mind. 2 Monate, internationale Veranstaltungen mind. 6 Monate vor der Veranstaltung dem Magistrat - Sportamt - zu melden.</p> <p>Bei deutschen Meisterschaften, Länderkämpfen und Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung (z.B. Hessenmeisterschaften) bedarf es wegen der Herrichtung städtischer Sportanlagen einer rechtzeitigen Absprache zwischen dem Sportamt und dem Veranstalter bzw. Ausrichter.</p> <p>Als Verwendungsnachweis ist spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung eine Bestätigung des Vereins über die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und eine Abrechnung der Gesamteinnahmen und -ausgaben vorzulegen.</p> | <p>auswärtiger Teilnehmer bis zu 1,00 EUR pro Teilnehmer/Tag anerkannt.</p> <p>Vor Gewährung der städtischen Zuwendung sind vom Veranstalter alle sonstigen Zuschussmöglichkeiten des Landes Hessen auszuschöpfen. Der Veranstalter hat auf Verlangen Nachweis über die beantragten Zuschüsse und die Höhe der bewilligten Leistungen zu erbringen.</p> <p>Nationale Veranstaltungen sind mind. 2 Monate, internationale Veranstaltungen mind. 6 Monate vor der Veranstaltung dem Magistrat - Sportamt - zu melden.</p> <p>Bei deutschen Meisterschaften, Länderkämpfen und Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung (z.B. Hessenmeisterschaften) bedarf es wegen der Herrichtung städtischer Sportanlagen einer rechtzeitigen Absprache zwischen dem Sportamt und dem Veranstalter bzw. Ausrichter.</p> <p>Als Verwendungsnachweis ist spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung eine Bestätigung des Vereins über die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und eine Abrechnung der Gesamteinnahmen und -ausgaben vorzulegen.</p> |
| <p>6. Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände</p> <p>Für die Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände können Zuschüsse bis zu 50 % der Landeszuwendungen (MFR) gewährt werden unter der Voraussetzung, daß der finanzielle Eigenanteil des Vereins mind. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgabe beträgt.</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportbekleidungen (ausgenommen vorgeschriebene Schutzkleidung) • Anschaffungen, die nicht im Bewilligungsjahr getätigt werden. <p>Die Anträge sind bis zum 01.03. eines jeden Jahres beim Sportamt einzureichen. Dem Antrag ist ein Angebot der Lieferfirma sowie ein Finanzierungsplan</p> | <p>2.5 Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände</p> <p>Für die Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände können Zuschüsse bis zu 50 % der Landeszuwendungen (MFR) gewährt werden unter der Voraussetzung, dass der finanzielle Eigenanteil des Vereins mind. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgabe beträgt.</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportbekleidungen (ausgenommen vorgeschriebene Schutzkleidung) • Anschaffungen, die nicht im Bewilligungsjahr getätigt werden. <p>Die Anträge sind bis zum 01.03. eines jeden Jahres beim Sportamt einzureichen. Dem Antrag ist ein Angebot der Lieferfirma sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.</p> |

| Alte Fassung | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 | | | | | | | | | | | | |
|---|-------------------------------------|------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|-------------|------------|-------------------------|------------|---|
| <p>beizufügen.</p> <p>7. Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten (Dauergeräte)</p> <p>Für die Beschaffung von Pflegegeräten, die auf städtischen oder vereinseigenen Sportstätten eingesetzt werden (Rasenmäher, Walzen o.ä.) kann auf Antrag - nach Feststellung der sachlichen Notwendigkeit durch das Sportamt - eine Beihilfe bis zu 50 % der Anschaffungskosten - höchstens 1.250,00 EUR gewährt werden.</p> <p>8. Vereinsjubiläen</p> <p>Für Vereinsjubiläen werden folgende Zuwendungen gewährt:</p> <table border="0"> <tr> <td>Jubiläum</td> <td>Zuwendung in EUR</td> </tr> <tr> <td>• 25 Jahre</td> <td>125,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>• 50 Jahre</td> <td>250,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>• 75 Jahre</td> <td>375,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>• 100 Jahre</td> <td>500,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>• alle 25 Jahre darüber</td> <td>500,00 EUR</td> </tr> </table> <p>9. Ehrenpreise</p> <p>Bei Turnier- und Sportveranstaltungen können auf Antrag Ehrenpreise/Wanderpokale gestiftet werden.</p> <p>Der Antrag ist 4 Wochen vor der Veranstaltung an das Sportamt zu richten.</p> <p>10. Unterhaltung vereinseigener Sportstätten</p> <p>Die städtischen Sportstätten (Hallen, städtische Sportplätze) werden den Vereinen für den Trainingsbetrieb kostenlos zu Verfügung gestellt.</p> <p>Für die Unterhaltung vereinseigener Sportstätten, die im Eigentum des Vereins stehen oder für deren Grundstücke langfristige - mind. 25 Jahre - Miet-, Pacht- und Erbpachtverträge abgeschlossen wurden, werden jährliche Pauschalzuschüsse gewährt.</p> | Jubiläum | Zuwendung in EUR | • 25 Jahre | 125,00 EUR | • 50 Jahre | 250,00 EUR | • 75 Jahre | 375,00 EUR | • 100 Jahre | 500,00 EUR | • alle 25 Jahre darüber | 500,00 EUR | <p>2.6 Pflege von Sportanlagen: Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten (Dauergeräte)</p> <p>Für die Beschaffung von Pflegegeräten, die auf städtischen oder vereinseigenen Sportstätten eingesetzt werden (Rasenmäher, Walzen o.ä.) kann auf Antrag - nach Feststellung der sachlichen Notwendigkeit durch das Sportamt - eine Beihilfe bis zu 50 % der Anschaffungskosten - höchstens 1.250,00 EUR gewährt werden.</p> <p>2.7 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten</p> <p>Für die nachweisliche Unterhaltung vereinseigener Sportstätten, die im Eigentum des Vereins stehen oder für deren Grundstücke langfristige - mind. 5 Jahre - Miet-, Pacht- und Erbpachtverträge abgeschlossen wurden, werden jährliche Pauschalzuschüsse gewährt.</p> |
| Jubiläum | Zuwendung in EUR | | | | | | | | | | | | |
| • 25 Jahre | 125,00 EUR | | | | | | | | | | | | |
| • 50 Jahre | 250,00 EUR | | | | | | | | | | | | |
| • 75 Jahre | 375,00 EUR | | | | | | | | | | | | |
| • 100 Jahre | 500,00 EUR | | | | | | | | | | | | |
| • alle 25 Jahre darüber | 500,00 EUR | | | | | | | | | | | | |

| Alte Fassung | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 |
|---|---|
| <p>Sie betragen für die <u>bauliche</u> Unterhaltung von:</p> <p>10.1 Außensportanlagen</p> <p>a) für die m² intensiv zu pflegende, ausgebaute Sportfläche (Sportplätze, Kleinspielfelder, Laufbahnen) 0,25 EUR</p> <p>b) für sonstige Außensportflächen (aufgrund von Einzelfallentscheidungen der Sportkommission) 0,15 EUR</p> <p>10.2 Gymnastik-, Turn- und Sporthallen</p> <p>je m² benutzte Fläche für die aktive Sportausübung 7,50 EUR</p> <p>10.3 Umkleiden</p> <p>von Freisportanlagen und Vereinshäusern - einschl. Dusch- und Waschraumfläche -je m² 5,00 EUR</p> <p>die unmittelbar den sportlichen Zwecken zugeordnet sind bzw. für die aktive Sportausübung benötigt werden.</p> <p>10.4 Für die Reinigung von vereinseigenen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen sowie der unmittelbar zugeordneten Umkleide - einschl. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume - werden städtische Zuwendungen in Höhe der tatsächlichen Reinigungskosten, höchstens jedoch je m² jährlich 6,25 EUR gewährt. Zweckbestimmte Leistungen Dritter werden auf die städtischen Zuwendungen angerechnet.</p> <p>11. Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit)</p> <p>Bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung und bei vorausgegangener Gewährung einer Landeszuwendung nach den Maßnahmenförderungsrichtlinien (MFR) kann ein einmaliger städtischer Zuschuss (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit</p> | <p>Sie betragen für die <u>bauliche</u> Unterhaltung von:</p> <p>2.7.1 Außensportanlagen</p> <p>a) für die m² intensiv zu pflegende, ausgebaute Sportfläche (Sportplätze, Kleinspielfelder, Laufbahnen, Tennisplätze, Beachvolleyball-Anlagen) 0,25 EUR</p> <p>b) für sonstige Außensportflächen (aufgrund von Einzelfallentscheidungen der Sportkommission) 0,15 EUR</p> <p>2.7.2 Gymnastik-, Turn- und Sporthallen</p> <p>je m² benutzte Fläche für die aktive Sportausübung 7,50 EUR</p> <p>2.7.3 Umkleiden</p> <p>von Freisportanlagen und Vereinshäusern, die unmittelbar den sportlichen Zwecken zugeordnet sind bzw. für die aktive Sportausübung benötigt werden, - einschl. Dusch- und Waschraumfläche -je m² 5,00 EUR</p> <p>2.7.4 Reinigung vereinseigener Gebäude</p> <p>Für die nachgewiesene Reinigung von vereinseigenen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen sowie der unmittelbar zugeordneten Umkleide - einschl. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume - werden städtische Zuwendungen in Höhe von je m² jährlich 5,00 EUR gewährt. Zweckbestimmte Leistungen Dritter werden auf die städtischen Zuwendungen angerechnet.</p> |

| Alte Fassung | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 |
|--|---|
| <p>bewilligt werden.</p> <p>Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt bis zu 50 % der Landeszuwendung.</p> <p>Der Antrag hat</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine genaue Schilderung des Sachverhaltes b) die Finanzsituation des Vereins c) sowie die Angaben über die Höhe der Vereinsbeiträge <p>zu enthalten.</p> <p>Der städtische Zuschuß wird nach Vorliegen des Bewilligungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten an den Verein ausgezahlt.</p> | |
| <p>12. Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen</p> <p>Die Stadt unterhält die städtischen Sportanlagen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sportanlagen, für die Sonderverträge abgeschlossen wurden. Die allgemeine Herrichtung der Plätze übernimmt das Sportamt.</p> <p>Für die Herrichtung der Sportanlagen zum üblichen Spiel-, Wettkampf- und Übungsbetrieb sind die Nutzer verantwortlich, wobei erforderliche Geräte (z.B. Markierungswagen) und andere Gegenstände (z.B. Fahnen) von der Stadt (soweit vorhanden) leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Das Abkreiden von Laufbahnen übernimmt das Sportamt, sofern die Veranstaltung mind. 14 Tage vorher angemeldet wurde.</p> | <p>2.8 Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen</p> <p>Die Stadt unterhält die städtischen Sportanlagen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sportanlagen, für die Sonderverträge mit den Vereinen abgeschlossen wurden. Die allgemeine Herrichtung der Plätze übernimmt das Sportamt.</p> <p>Für die Herrichtung der Sportanlagen zum üblichen Spiel-, Wettkampf- und Übungsbetrieb sind die Nutzer verantwortlich, wobei erforderliche Geräte (z.B. Markierungswagen) und andere Gegenstände (z.B. Fahnen) von der Stadt (soweit vorhanden) leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Das Abkreiden von Laufbahnen übernimmt das Sportamt, sofern die Veranstaltung mind. 14 Tage vorher angemeldet wurde.</p> <p>Für Sportanlagen, auf denen Vereinsplatzwarte tätig sind, gilt Ziffer 2.9.1.</p> |

Alte Fassung

13. Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege von städtischen Sportanlagen durch Vereinsplatzwarte sowie für die Benutzung von Trainingsbeleuchtungsanlagen

13.1 Vereine, die die Unterhaltung und Pflege der ihnen durch Vertrag überlassenen städtischen Sportanlagen mit eigenen Platzwarten durchführen, erhalten Zuschüsse je nach Art der zu pflegenden Anlagen.

Sie betragen für:

- a) Rasenplatz 50,00 EUR mtl.
- b) Tennenplatz 25,00 EUR mtl.
- c) Kleinspielfeld 25,00 EUR mtl.
- d) 400-m-Rundlaufbahn 50,00 EUR mtl.
- e) 100-m-Laufbahn 25,00 EUR mtl.
- f) Umkleidehaus 50,00 EUR mtl.

13.2 Die Grundpflege der Freisportflächen erfolgt durch das Sportamt.

Vereine, die Trainingsbeleuchtungsanlagen auf den Sportplätzen der Stadt Kassel benutzen, erhalten einen jährlichen Energiekostenzuschuß von 50,00 EUR pro ihrer beim Hessischen Fußball-Verband ab B-Jugend aufwärts gemeldeten Mannschaften.

Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015

2.9 Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege von städtischen Sportanlagen durch Vereinsplatzwarte

2.9.1 Pflege durch Vereinsplatzwarte

Vereine, die die Unterhaltung und Pflege der ihnen durch Vertrag überlassenen städtischen Sportanlagen mit eigenen Platzwarten durchführen, erhalten Zuschüsse je nach Art der zu pflegenden Anlagen, wenn die durch das Sportamt erstellte Liste der Aufgaben von Vereinsplatzwarten erfüllt werden. Die Liste der Aufgaben der Vereinsplatzwarte wurde von der Sportkommission der Stadt Kassel beschlossen. Über die Erfüllung der Aufgaben durch die Vereinsplatzwarte und die damit zu gewährende Bezuschussung befindet das Sportamt im Rahmen der Bearbeitung der Anträge der Vereine für die Jahreszuwendungen mit Hilfe einer Checkliste, die von den betroffenen Vereinen vorgelegt wird.

Sie betragen für:

- a) Rasenplatz 600,00 EUR jährl.
- b) Kunstrasen 300,00 EUR jährl.
- c) Tennenplatz 300,00 EUR jährl..
- d) Kleinspielfeld 300,00 EUR jährl.
- e) 400-m-Rundlaufbahn 600,00 EUR jährl.
- f) 100-m-Laufbahn 300,00 EUR jährl.
- g) Umkleidehaus 600,00 EUR jährl.
- h) Sonstige vom Sportamt genehmigte Sportflächen (Beachvolleyball, etc) 300,00 EUR jährl.

2.9.2 Grundpflege der Freisportflächen

Die Grundpflege der Freisportflächen erfolgt durch das Sportamt.

14. Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen

Den Vereinen, die im Einvernehmen mit dem Sportamt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Sportfunktionsflächen anmieten, können im Einzelfall Zuschüsse gewährt werden.

2.10 Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit)

Bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung und bei vorausgegangener Gewährung einer Landeszuwendung nach den Maßnahmenförderungsrichtlinien (MFR) kann ein einmaliger städtischer Zuschuss (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden.

Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt bis zu 50 % der Landeszuwendung.

Der Antrag hat

- a) eine genaue Schilderung des Sachverhaltes
- b) die Finanzsituation des Vereins
- c) sowie die Angaben über die Höhe der Vereinsbeiträge

zu enthalten.

Der städtische Zuschuss wird nach Vorliegen des Bewilligungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport an den Verein ausgezahlt.

2.11 Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen

Den Vereinen, die im Einvernehmen mit dem Sportamt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen **Sportfunktionsflächen** anmieten, die von der Stadt Kassel nicht zur Verfügung gestellt werden können und nachweislich als Trainingszeiten für Jugendliche unter 18 Jahren dienen, können Zuschüsse gewährt werden.

Für diese Zuwendungen stehen jährlich maximal 20.000 EUR zur Verfügung. Entsprechende Anträge (Antragsformular steht zur Verfügung) sind bis zum 1.12. eines jeden Jahres beim Sportamt mit den darin genannten begründenden Unterlagen einzureichen.

Die Zuwendung wird prozentual gemessen an der Gesamtsumme der Mietkosten aller beantragenden Vereine gewährt, maximal jedoch 5.000 EUR.

Bestehende Zuschüsse (aus dem Jahr 2014) erhalten einen Bestandschutz bis Ende 2018.

| Alte Fassung | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 |
|---|---|
| <p>15. Zuschuss an den Landessportbund Hessen – Sportkreis Kassel –</p> <p>Für die Organisation</p> <p>a) des Sportabzeichentrainings und der Sportabzeichenabnahme b) der sportlichen Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten im Ausland</p> <p>erhält der Sportkreis – Region Kassel – eine jährliche Zuwendung bis zu 5.000,00 EUR Ein Verwendungsnachweis ist bis zum Jahresende zu führen.</p> <p>Sportliche Städtevergleichskämpfe mit den Partnerstädten in Kassel werden aus Mitteln des Sachkontos „Städtepartnerschaften, 6861000, Kostenstelle 80100000“ bezuschusst.</p> <p>16. Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau</p> <p>Zu den vom Land anerkannten beihilfefähigen Kosten können städtische Zuschüsse gewährt werden.</p> <p>Der Zuschuß ist so zu bemessen, daß die Gesamtzuschüsse (Bund, Land und Stadt) 50 % der anerkannten beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen.</p> <p>Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Im übrigen gelten die „Richtlinien über die Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung städtischer Zuwendungen“.</p> <p>17. Ehrungen und Auszeichnungen des Kasseler Sports</p> <p>Einzelheiten sind in den „Verleihungsgrundsätzen für besondere Leistungen und Verdienste im Bereich des Sports in der Stadt Kassel“ geregelt.</p> <p>18. Energiekosten</p> <p>Den Kasseler Sportvereinen werden die jährlich entstehenden Kosten für Strom, Gas und Wasser (Energiekosten) auf den städtischen Freisportanlagen und deren Einrichtungen in voller Höhe in Rechnung gestellt.</p> | <p>2.12 Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau</p> <p>Zu den vom Land anerkannten beihilfefähigen Kosten können städtische Zuschüsse gewährt werden.</p> <p>Der Zuschuss ist so zu bemessen, dass die Gesamtzuschüsse (Bund, Land und Stadt) 50 % der anerkannten beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen.</p> <p>Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Im Übrigen gelten die „Richtlinien über die Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung städtischer Zuwendungen“.</p> <p>2.13 Energiekosten</p> <p>Bei dem Einsatz von Energie (Strom, Wasser, Heizung) sind alle Träger des Sport- und Bewegungsgedankens gemäß den Sportentwicklungszielen der Stadt Kassel dem Gedanken des Ressourcen schonenden Einsatzes von Energie verpflichtet und setzen sie so effektiv und sparsam wie irgend möglich ein. Die</p> |

| Alte Fassung | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 |
|--|--|
| <p>18.1 Für die in den Umkleidegebäuden anfallenden Energiekosten erhalten die Kasseler Fußballvereine bzw. Sportvereine mit Fußballabteilung einen jährlichen Energiekostenzuschuß von 150,00 EUR pro beim Hessischen Fußball-Verband gemeldeter Mannschaft.</p> | <p>Durchführung von Energiechecks hilft dabei, Einsparmöglichkeiten und Effektivitätspotenziale zu erkennen.</p> <p>Den Kasseler Sportvereinen wird jährlich ein Energiekostenzuschuss für in Kassel liegende Sportstätten von insgesamt 120.000 EUR gezahlt.</p> <p>Den Kasseler Sportvereinen, die auf städtischen Sporteinrichtungen ansässig sind bzw. diese nutzen, werden die jährlich entstehenden Kosten für Strom, Heizung und Wasser (Energiekosten) auf den städtischen Freisportanlagen und deren Einrichtungen in voller Höhe in Rechnung gestellt. Die Kasseler Sportvereine, die in eigenen Räumlichkeiten ihre Aktivitäten ausführen, erhalten ihre Rechnungen für Kosten für Strom, Heizung und Wasser von ihren jeweiligen Versorgungsunternehmen.</p> <p>Die Berechnung der Energiekosten-Zuschüsse wird nach folgendem Schlüssel durchgeführt:</p> |
| <p>18.2 Bei Mitnutzung der Umkleidegebäude durch Schulen oder städtische Bedienstete wird ein weiterer jährlicher Zuschuss an die Vereine gezahlt, und zwar für</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Schulnutzung des Umkleidegebäudes von 600,00 EUR • Stationierung eines städtischen Platzwartes 300,00 EUR | <p>1. Alle Anträge sind von den Vereinen bis zum 1.11. eines jeden Jahres einzureichen. Die Nachweise über die Strom-, Heizungs- und Wasserkosten sind als Anlage beizufügen und werden bis zur Höhe von maximal 10.000 EUR angerechnet.</p> <p>2. Aus allen eingereichten Anträgen wird eine Gesamtsumme der Energiekosten ermittelt (unter Beachtung der Höchstgrenze von 10.000 EUR). Der errechnete Gesamtbetrag gilt als Grundlage für den zu berechnenden prozentualen Anteil jedes Vereins. Der errechnete prozentuale Anteil eines Vereins wird mit dem Gesamtenergiekostenzuschuss multipliziert und somit der Energiekostenzuschuss der Vereine errechnet.</p> |
| <p>18.3 Die Ziffer 18.1 und 18.2 gelten analog für nicht städtische Freisportanlagen, soweit die Kasseler Fußballvereine bzw. Sportvereine mit Fußballabteilung die Energiekosten tragen.</p> | <p>3. Die Energiekosten-Zuschüsse werden am Ende eines jeden Jahres mit den Jahreszuwendungen an die Vereine ausgezahlt.</p> |
| <p>18.4 Die städtischen Energiekostenzuschüsse können höchstens 50 % der tatsächlich entstandenen Energiekosten des abgerechneten Vorjahres zzgl. der Zuschüsse (18.2) betragen.</p> | <p>4. Bestehende Zuschüsse (aus dem Jahr 2014) erhalten einen Bestandschutz bis Ende 2018.</p> |
| <p>18.5 Die Tarifordnung für die Benutzung der in der Verwaltung der Stadt Kassel stehenden Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.</p> | <p>Die Tarifordnung für die Benutzung der in der Verwaltung der Stadt Kassel stehenden Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.</p> |

| Alte Fassung | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 |
|--|--|
| <p>19. Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge</p> <p>Zur Errichtung der als förderungswürdig anerkannten vereinseigenen Sportstätten können – soweit der Abschluß eines Miet- und Pachtvertrages für städtische Grundstücke nicht ausreicht – im Wege des Erbbaurechts geeignete Grundstücke überlassen werden.</p> <p>20. Städtischer Zuschuss für die entgeltliche Nutzung des Auestadions</p> <p>Den Kasseler Amateur-Sportvereinen und -verbänden, die für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen zahlen, wird ein jährlicher Zuschuss von 10,00 €/Std. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer gewährt.</p> <p>Grundlage ist der vom Sportamt aufgestellte Belegungsplan.</p> | <p>2.14 Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge</p> <p>Zur Errichtung der als förderungswürdig anerkannten vereinseigenen Sportstätten können – soweit der Abschluss eines Miet- und Pachtvertrages für städtische Grundstücke nicht ausreicht – im Wege des Erbbaurechts geeignete Grundstücke überlassen werden.</p> <p>2.15 Städtischer Zuschuss für die entgeltliche Nutzung des Auestadions</p> <p>Den Kasseler Amateur-Sportvereinen und -verbänden, die für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen zahlen, wird ein jährlicher Zuschuss von 11,90 EUR/Std. gewährt.</p> <p>Grundlage ist der vom Sportamt aufgestellte Belegungsplan.</p> <p>2.16 Kooperationen und Zusammenschlüsse</p> <p>Kooperationen und Zusammenschlüsse sind ein wichtiger Bestandteil der Sportentwicklungsplanung und sind daher förderungswürdig. Folgende Kooperationen werden bezuschusst:</p> <p>a. Kooperationen von Sportvereinen Bei Kooperationen von Sportvereinen mit einem verbindlichen schriftlichen Kooperationsvertrag, der die personellen und organisatorischen Aufgaben regelt, kann ein Personalkostenzuschuss für einen hauptamtlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in Höhe von 25 % für die Dauer von 3 Jahren und von maximal 10.000 EUR pro Jahr gewährt werden. Die Kooperationen müssen eine gemeinsame Nutzung von Ressourcen und einen effektiven Mitteleinsatz (beispielsweise durch eine gemeinsame Vereinsverwaltung oder einen Sportkoordinator oder Vereinsmanager) beinhalten. Nicht darunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht formelle Absprachen / Zusammenarbeit - Spiel-, Wettkampf-, Start- und Trainingsgemeinschaften |

- Zusammenschlüsse von Sparten Kasseler Vereine
- Gründung eines Leistungssportvereins

b. Kooperationen von Sportvereinen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen

Bei Kooperationen zwischen einem Kasseler Sportverein mit einer Kasseler Schule erhält der Verein einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 250 EUR pro Schuljahr und Kooperation.

Die Kooperation ist durch einen qualifizierten Kooperationsvertrag nachzuweisen und muss mindestens 30 Stunden pro Schuljahr umfassen. Mindestumfang der Kooperation ist ein Schuljahr.

Bei Kooperationen zwischen einem Kasseler Sportverein mit einer Kasseler Kindertageseinrichtung erfolgt eine entsprechende Förderung.

c. Fusionen von Kasseler Sportvereinen oder Zusammenlegungen von Sparten

Bei Fusionen von Kasseler Sportvereinen wird ein einmaliger Zuschuss von 5 EUR pro Mitglied des fusionierten Vereins gezahlt.

Bei Zusammenlegungen von Sparten erhält jeder beteiligte Verein einen einmaligen Zuschuss von 250 EUR, wenn dadurch eine Reduzierung der Belegungszeiten von Kasseler Freisportflächen oder städtischen Sport- oder Turnhallen verbunden ist.

d. Kooperationen bei der Hallenbelegung

Hinsichtlich einer Optimierung der Nutzung von Hallenzeiten in Kassel wird eine Kooperation von Kasseler Sportvereinen bei der Hallenbelegung mit einem jährlichen Zuschuss von 250 EUR pro beteiligten Verein gefördert, wenn die Kooperation mindestens für ein Jahr geschlossen wurde. Eine Reduzierung der Nutzung von Hallenzeiten bezogen auf die bisherigen Hallenzeiten der beteiligten Vereine ist Voraussetzung für diese Förderung.

2.17 Personalkostenzuschuss

Kasseler Sportvereine mit mehr als 800 Mitgliedern erhalten einen Zuschuss für die Unterhaltung einer Geschäftsstelle. Für die Förderung stehen jährlich maximal 32.500 EUR zur Verfügung.

| Alte Fassung | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 |
|--------------|--|
| | <p>Gefördert werden:</p> <p>a. Vereine, die Geschäftsstellen mit ehrenamtlich oder geringfügig beschäftigtem Personal betreiben. Der Zuschuss beträgt jährlich 500 EUR.</p> <p>b. Vereine mit bestehenden Geschäftsstellen, die mit hauptamtlichem Personal betrieben werden, welche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, über einen schriftlichen Arbeitsvertrag verfügen und eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden haben. Der Zuschuss beträgt 3,00 EUR pro Mitglied, maximal jedoch 4.500 EUR.</p> <p>c. Vereine mit neu eingerichteten oder mit bestehenden Geschäftsstellen, die bisher mit ehrenamtlichem oder geringfügig beschäftigtem Personal betrieben wurden, erhalten erstmalig in den ersten drei Jahren einen Zuschuss, wenn sie mit hauptamtlichem Verwaltungspersonal betrieben werden, welches sozialversicherungspflichtig beschäftigt wird, über einen Arbeitsvertrag verfügt und eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden hat.</p> <p>Die Berechnung des Zuschusses erfolgt am Ende eines Kalenderjahres nach Antragstellung durch die Vereine und wird auf Grund der Summe der Mitgliederzahl errechnet. Der zu verteilende Betrag ergibt sich aus der Differenz der maximal zur Verfügung gestellten Mittel und der durch a. und b. bereits vergebenen Mittel. Der Maximalbetrag des Zuschusses eines Vereins beträgt 7.500 EUR.</p> <p>Vereinskooperationen in Form einer gemeinsamen Geschäftsführung werden entsprechend behandelt. Eine Förderung nach Ziffer 2.16 wird zusätzlich gewährt.</p> <p>3 Sonstige Förderungen</p> <p>Neben den indirekten (Ziffer 1) und direkten Sportförderungen (Ziffer 2) werden von der Stadt Kassel folgende Zuschüsse gewährt:</p> <p>3.1 Projektförderung</p> <p>Die Stadt Kassel stellt als Anreiz für die Sportvereine, die zukunftsweisende und gemeinwohlorientierte Projekte im Sinne der Ziele der Sportentwicklungsplanung durchzuführen, einen jährlichen Projektmittelfonds von bis zu 12.500 EUR zur Verfügung. Andere freie</p> |

| Alte Fassung | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 |
|--|--|
| <p>21. Härteklause</p> <p>Auf Vorschlag der Sportkommission entscheidet der Magistrat über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine von vorstehenden Richtlinien abweichende Förderung b) andere förderungswürdige Maßnahmen, die nicht von vorstehenden Richtlinien erfaßt sind. <p>Bei Zuschüssen bis zu 500,00 EUR wird die Entscheidung dem zuständigen Dezernenten übertragen.</p> | <p>nicht-kommerzielle Organisationen, die ebenfalls den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.</p> <p>Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen eines Konzeptes, welches die Ziele und Inhalte des Projektes (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, Finanzierung, Sponsoring) sowie den Bezug zu den Inhalten der Kasseler Sportentwicklungsplanung darstellt.</p> <p>Als besonders förderungswürdig werden Projekte angesehen, die den in den Grundgedanken der Kasseler Sportförderung genannten Zielen der Sportentwicklungsplanung entsprechen.</p> <p>Die Projekte müssen sich mindestens auf die Dauer von 1 Jahr erstrecken. Die Projektarbeit muss sich auf mindestens 30 Wochen / Jahr erstrecken. Diese Förderung kann im Ausnahmefall auch an Vereine und Organisationen gewährt werden, die nicht alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen.</p> <p>Über die Förderungswürdigkeit und die Zuschusshöhe entscheidet das Sportamt. Das Sportamt berichtet entsprechend in der Sportkommission.</p> <p>3.2 Zuschuss an den Sportkreis Region Kassel</p> <p>Der Sportkreis Region Kassel erhält eine jährliche Zuwendung in Höhe von 5.000,00 EUR.</p> <p>Die Zuwendung ist insbesondere für die Organisation des Sportabzeichen-Trainings und die Sportabzeichen-Abnahme sowie für die Unterstützung von Aktionen der Stadt Kassel im Zusammenhang mit der Sportentwicklungsplanung bestimmt.</p> <p>4 Härteklause</p> <p>Auf Vorschlag der Sportkommission entscheidet der Magistrat über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine von vorstehenden Richtlinien abweichende Förderung b) andere förderungswürdige Maßnahmen, die nicht von vorstehenden Richtlinien erfasst sind. <p>Bei Zuschüssen bis zu 1.500,00 EUR wird die Entscheidung dem zuständigen Dezernenten übertragen.</p> |

| Alte Fassung | Neue Fassung / Entwurf 6. Juli 2015 |
|--|---|
| <p>V. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Die erste Änderung der Richtlinien tritt rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft.</p> | <p>Über Entscheidungen wird der Sportkommission berichtet.</p> <p>5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft mit Ausnahme der neuen Regelung der Mindestbeiträge (Förderberechtigung), die ab dem 1. Januar 2017 in Kraft treten.</p> <p>Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports vom 7. Mai 1979, geändert am 1. Januar 2005, in der Fassung vom 21. Juli 2014 außer Kraft mit Ausnahme der Regelung der Mindestbeiträge (Förderberechtigung), die bis zum 31. Dezember 2016 in Kraft bleiben.</p> <p>Die Regelungen der Ziffer 2.13 dieser Richtlinie treten bereits zum 1. Januar 2015 in Kraft.</p> |

Vorlage Nr. 101.17.1772

23. Juni 2015
1 von 13

Städtische Werke AG
Beteiligung an der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH
Beteiligung an der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH (Arbeitstitel) bis zu 37 % an dem Stammkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
2. Der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG (Arbeitstitel) bis zu 37 % mit einer Kommanditeinlage von 370 T€ sowie einer späteren Kapitalerhöhung auf bis zu 5.080 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
3. Gleichzeitig wird für den Fall einer reduzierten Beteiligungshöhe oder einem Ausstieg eines Gründungs-Konsorten der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH und der Windpark Kreuzstein GmbH & Co.KG einer Aufstockung der Anteile sowie einer späteren Kapitalerhöhung bis zu 45 % zugestimmt.
4. Einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bei der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Reduzierung auf bis zu 9,29 % wird zugestimmt.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Begründung:

2 von 13

Vorwort

Mit diesem Projekt soll ein gemeinsames Vorhaben im Rahmen der Stadtwerke Union Nordhessen (SUN) realisiert werden.

Nachdem zu Beginn der SUN-Kooperation vor allem die Rekommunalisierung von Versorgungseinheiten und der Ausbau eines einheitlichen Stromtankstellennetzes im Vordergrund der Zusammenarbeit stand, entwickelte sich im weiteren Verlauf der Ausbau der erneuerbaren Energien und hier insbesondere der Windkraft zum zentralen Kooperationsthema der SUN-Partner. Basis dieser Strategie war unter anderem die gemeinsame Studie von SUN und des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES). Diese beschreibt eindrücklich die Potenziale für Nordhessen und zeigt, dass eine Umstellung der Energieversorgung auf eine dezentrale und erneuerbare Struktur in der Region möglich ist. Gleichzeitig wurde deutlich, dass die Wertschöpfungspotenziale für die Region nur genutzt werden können, wenn die Windkraftstandorte auch von regionalen Akteuren entwickelt und betrieben werden.

Stadtwerke sind präsent in der Fläche, haben langjährige kommunale Wurzeln und genießen ein hohes Vertrauen bei den Menschen in der Region. Diese regionale Präsenz ihrer Partner will die SUN nutzen, um mögliche Flächen für die gemeinsame Errichtung von erneuerbaren Kraftwerken zu sichern. Gleichzeitig heben sich die SUN-Partner durch eine faire Integration und Beteiligung von Bürgern gegenüber überregional tätigen Projektentwicklern ab und haben mit dem SUN-Codex, ein Modell entwickelt, das auf örtliche Wertschöpfung sowie ein integriertes Energiewendekonzept setzt.

Gemeinsame Entwicklung von Standorten für die Umsetzung von Windenergie

Die SUN-Partner verabredeten daher, die Projektentwicklung von Windenergieprojekten gemeinsam zu betreiben. An die Suche nach geeigneten entwicklungsfähigen Flächen zur Errichtung von Windkraftwerken, schließt sich die Grundstückssicherung und erste Vorarbeiten in der Projektentwicklung an.

In dieser Phase bildet sich je nach Interesse, Lage und Geschäftsstrategie der einzelnen SUN-Partner ein Konsortium für das jeweilige Projekt. Die prozentuale Zusammensetzung des Konsortiums weicht meist deutlich von den jeweiligen SUN-Gesellschaftsanteilen ab. Aufgrund der vorliegenden Projektinformationen aus den bisherigen Vorarbeiten sowie einer individuellen Abwägung von Chancen und Risiken, melden alle SUN-Partner die Höhe ihrer Beteiligungswünsche am Konsortium an und einigen sich auf eine abschließende Beteiligungshöhe. Eine Pflicht zu einer Beteiligung an einem Konsortium besteht dabei nicht.

Das so gegründete Konsortium trägt in seiner Zusammensetzung fortan das gesamte inhaltliche und finanzielle Risiko des Einzelprojektes. Alle Vorleistungen der SUN, aber auch Aufwendungen für Windmessungen, Gutachten, Genehmigungskosten oder Sachleistungen der SUN-Partner werden projektspezifisch erfasst und nach dem festen Konsortialschlüssel gemäß den Anteilen am Konsortium den Konsortialpartnern belastet.

Mit Übernahme dieser anteiligen Projektentwicklungsrisiken erwerben die Konsortialpartner wiederum ein Anrecht auf

- eine spätere Beteiligung an der Projektgesellschaft für die Errichtung und den Betrieb des Windparkprojektes zu Herstellungskosten,
- die anteilige Eigenvermarktung des dort erzeugten Stromes und
- die Möglichkeit zur Erzielung von Veräußerungsgewinnen im Rahmen von Anteilsübertragungen auf Dritte (als Kompensation für die Übernahme der Projektentwicklungsrisiken)

Entwickelt sich ein Projekt positiv und lassen die Winderträge, Genehmigungsaussichten und Baukosten einen Projekterfolg erwarten, dann beginnt etwa zeitgleich mit der formellen Antragstellung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beim zuständigen Regierungspräsidium die Vorbereitung zur Überführung des SUN-Konsortiums in eine Projektgesellschaft. Diese Projektgesellschaft ist sowohl im Hinblick auf die Bauabwicklung und die Finanzierbarkeit zwingend erforderlich. Zudem stellt die Projektgesellschaft die Voraussetzung für eine direkte Beteiligung weiterer interessierter Akteure (z.B. Bürgerenergiegenossenschaften) dar und begrenzt das Risiko des Engagements auf die zu leistende Eigenkapitaleinlage der Gesellschafter.

Die Chancen und Risiken des SUN-Projektes Kreuzstein werden im Folgenden auf Basis der aktuell vorliegenden Erkenntnisse beschrieben. Wichtiger Teil des gesamten Projekterfolges ist die zeitliche Komponente von Genehmigung, Baubeginn und Inbetriebnahme. Verzögerungen, die auf den Inbetriebnahmetermin durchschlagen, können zu wirtschaftlichen Verschlechterungen aufgrund einer abgesenkten EEG-Vergütung führen.

Da es sich bei den SUN-Partnern um überwiegend öffentliche Unternehmen handelt, steht die Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen generell unter dem Vorbehalt der kommunalrechtlichen Zustimmung. Damit keine zeitlichen Verzögerungen allein durch die Gründung der Projektgesellschaft entstehen, sind die entsprechenden Gremienbeschlüsse der SUN-Partner zur Gründung einer Projektgesellschaft für das Windprojekt Kreuzstein möglichst bis zur Sommerpause 2015 einzuholen.

Diese Begründung zur Beschlussvorlage wird allen SUN-Partnern vorgelegt und soll dazu dienen, den kommunalen Gremien eine fundierte und einheitliche Entscheidungsbasis zu schaffen.

Konsortialstruktur

Das Konsortium für das Windparkprojekt Kreuzstein wurde unter Beteiligung aller SUN-Gesellschafter gegründet. Abweichend zur SUN-Beteiligung stellen sich die Anteile am Konsortium wie folgt dar:

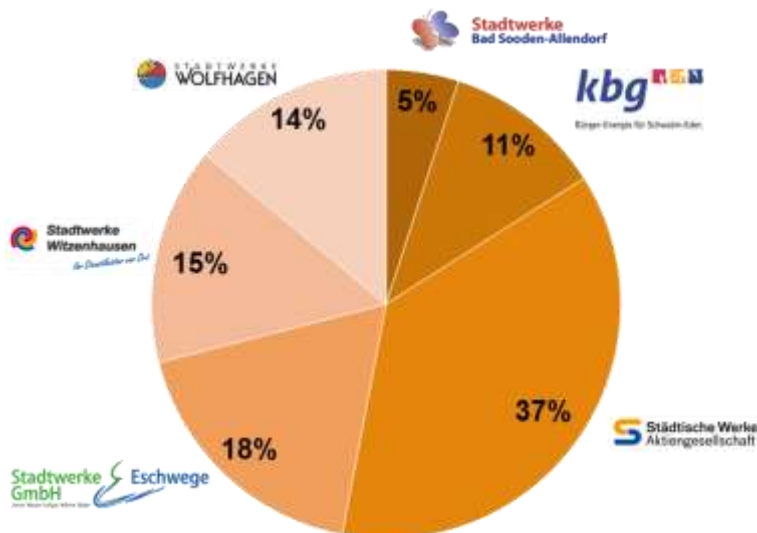


Abbildung 1: Anteilsstruktur am Konsortium "Windpark Kreuzstein"

Auf Basis dieser Beteiligungen am Konsortium ist die Gründung der Projektgesellschaft vorgesehen.

Projektbeschreibung Windpark Kreuzstein

Am Standort „Kreuzstein“ im Forstgutsbezirk Kaufunger Wald (Suchraum ESW_014) ist die Errichtung von bis zu 8 Windenergieanlagen des Typs Enercon E115 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 3 MW vorgesehen. Die jeweiligen Anlagenstandorte innerhalb des Suchraumes ESW 014 sind in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

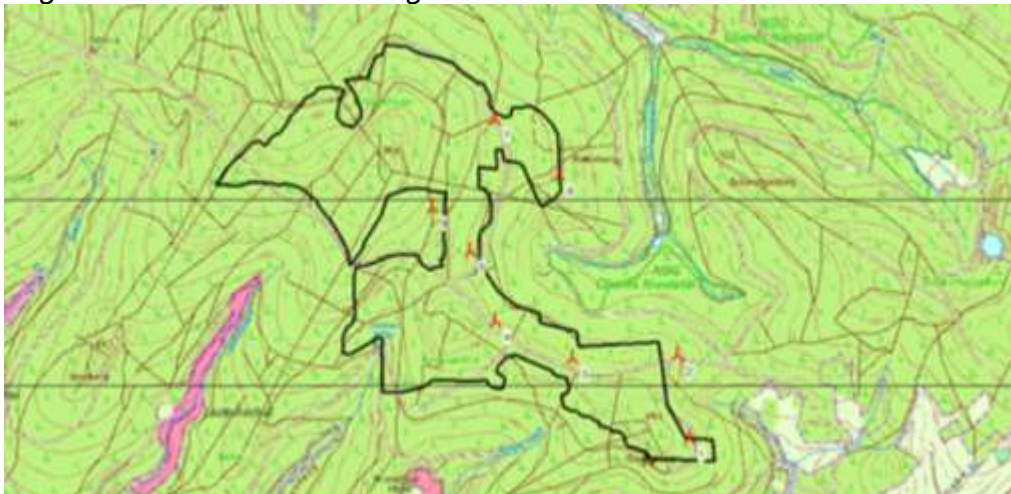


Abbildung 2: Geplante Anlagenstandorte

In 2013/2014 erfolgten die vorbereitenden naturschutzfachlichen Untersuchungen für den geplanten Windpark. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde ein besonderes Augenmerk auf einen besetzten Schwarzstorchhorst in der Umgebung des Standortes gelegt. Um ein mögliches Konfliktpotenzial mit dem geplanten Windpark identifizieren zu können, ist zu diesem Zweck eine umfangreiche Funktionsraumanalyse durch ein Fachbüro durchgeführt worden.

Auf Basis dieser Untersuchungsergebnisse wurde die Standortplanung optimiert. Ebenfalls erfolgten Abstimmungsgespräche mit der Oberen Naturschutzbehörde, um vorab die Genehmigungsfähigkeit für die vorgesehene Parkkonfiguration mit 8 Windenergieanlagen zu sondieren.

Die Abarbeitung der weiteren für einen Genehmigungsantrag nach dem Bundesimmissions-schutzgesetz (BlmSchG) notwendigen Untersuchungen zum Windparkstandort erfolgte in 2014/2015. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von einer ausreichenden Genehmigungswahrscheinlichkeit für 8 Windenergieanlagen auszugehen. Die Einreichung der Genehmigungsanträge nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) ist zum Ende des 2. Quartals 2015 vorgesehen. Mit einer Höhe von 500m bis 550m über N.N. bietet der Standort eine überdurchschnittlich gute Lage zur Windenergienutzung. Dies spiegelt sich auch im vorliegenden Windgutachten der Fa. CUBE Engineering GmbH aus Kassel wider, das mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,8 m/s in 149m Nabenhöhe ein auskömmliches Ertragspotenzial am Standort aufzeigt.

Zur Absicherung der Ertragsprognosen erfolgt zusätzlich seit November 2014 eine einjährige Windmessung mittels LIDAR-Messverfahrens am Standort.

Zusammenfassend sind im Folgenden die wesentlichen technischen Projektparameter aufgezeigt.

- Windenergieanlage – Anzahl und Typ 8 Stück Enercon E-115
- Nabenhöhe / Gesamthöhe je 149 m / je 206,9 m
- Elektrische Nennleistung 3 MW je WEA (in Summe: 24 MW)
- Netzanschluss Umspannwerk Stiftswald
- Mittlere Windgeschwindigkeit auf 149 m Nabenhöhe (Parkdurchschnitt) 6,8 m/s (Gutachten der Fa. CUBE 07/2014)
- Windmessung einjährige LIDAR-Messung seit Nov 2014

Gesellschaftsgründung

6 von 13

Rechtsform

Es ist beabsichtigt, die zu beschließende Projektgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG zu gründen. Dieses Unternehmenskonstrukt bedingt neben der Gründung der Projektgesellschaft auch die Gründung einer Komplementärgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH, welche die Geschäftsführung übernimmt und als Haftungsorgan für die GmbH & Co. KG fungiert. Diese Vorgehensweise hat sich für das beschriebene Vorhaben als das geeignetste Kooperationsmodell herausgestellt und hat sich auch bei den bisherigen Windparkprojekten der STW bewährt.

Nachfolgende Grafik stellt die vorgeschlagene Gesellschaftsstruktur der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG dar:



Abbildung 3: Modellstruktur der Projektgesellschaft

Neben der alleinigen Komplementärgestaltung der Verwaltungs-GmbH für die Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG ist es denkbar, die Verwaltungs-GmbH perspektivisch auch für weitere Windpark-Projektgesellschaften als Komplementärin einzusetzen, um Synergien bei der Geschäftsführung von Windparkgesellschaften zu schaffen. Gesellschafter der Verwaltungs-GmbH werden, entsprechend der GmbH & Co. KG, die Mitglieder des SUN-Konsortiums Kreuzstein. Die perspektivische Beteiligung von Dritten als Kommanditisten gemäß SUN-Codex findet in diesem Kooperationsmodell über die Projektgesellschaft statt. Die Gesellschafterstruktur der Verwaltungs-GmbH bleibt unverändert.

Beteiligungshöhen und erwartete Kapitalbereitstellung zum Gründungszeitpunkt der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG bis zum Zeitpunkt der Beteiligung Dritter (z.B. Bürgerenergiegenossenschaften) 7 von 13

Gemäß dem vorgesehenen Gesellschaftsvertrag beträgt die Kapitaleinlage als Haftenlage zur Gründung der Gesellschaft 1,0 Mio. €. Darüber hinaus ist die Kapitaleinlage für die Verwaltungs-GmbH in einer Höhe von 25 T€ erforderlich. Im weiteren Projektablauf ist die Projektgesellschaft mit dem notwendigen Eigenkapital zur Finanzierung der Kosten aus dem Bau des Windparks auszustatten. Je nach umsetzbarer und festgelegter Finanzierungsstruktur kann der Kapitalanteil der Gesellschafter aus heutiger Sicht zwischen 20% und 30% der Gesamtinvestition ausmachen, wobei der exakte Wert erst mit Abschluss der Fremdfinanzierung feststeht.

In Abhängigkeit der derzeit erwarteten Gesamtinvestition (ca. 45,7 Mio. €) ergeben sich so Eigenkapitalbedarfe der Gesellschafter zwischen 9,2 Mio. € (20% Eigenkapital) und bis zu 13,7 Mio. € (30% Eigenkapital).

Diese Kapitalbedarfe sind von den Gesellschaftern der Projektgesellschaft gemäß ihrer angestrebten Beteiligungshöhe spätestens mit Baubeginn des Windparks vollständig bereitzustellen, wobei bereits 1,025 Mio. € in Summe anteilig durch die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Gründung der beiden Gesellschaften als Haftkapital einzulegen sind.

Vorausgesetzt, dass die zukünftige Gesellschafterstruktur zum Zeitpunkt der Gründung den Anteilen des Konsortiums Kreuzstein entspricht, ergäben sich unter den genannten Bedingungen nachfolgende Kapitalstrukturen und -bedarfe.

| Gesellschafter / Konsorte | | Summe Kapitalbedarf je Gesellschafter (inkl. Stammkapital Komplementärin 25 T€) | |
|--|-------------|--|--------------------|
| | | Eigenkapital 20% | Eigenkapital 30% |
| Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf | 5% | 458,1 T€ | 686,5 T€ |
| Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg | 11% | 1.007,8 T€ | 1.510,3 T€ |
| Städtische Werke AG | 37% | 3.389,9 T€ | 5.080,1 T€ |
| Stadtwerke Eschwege GmbH | 18% | 1.649,2 T€ | 2.471,4 T€ |
| Stadtwerke Witzenhausen GmbH | 15% | 1.374,3 T€ | 2.059,5 T€ |
| Stadtwerke Wolfhagen GmbH | 14% | 1.282,7 T€ | 1.922,2 T€ |
| Summe | 100% | 9.162,0 T€ | 13.730,0 T€ |

Vorbereitende Kompensationsmaßnahme im Falle eines Austritts einzelner Konsorten

8 von 13

Vorbehaltlich der Beschlussfassung in diesem Gremium stehen die Beschlussfassungen der anderen SUN-Stadtwerke-Gremien zur Überführung des Konsortiums in eine gemeinsame Projektgesellschaft noch aus. Hier kann aus verschiedenen Gründen nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer reduzierten Beteiligungshöhe oder einem Ausstieg eines Konsorten nach erfolgreicher Projektentwicklung kommen kann.

Vor diesem Hintergrund gilt es sicherzustellen, dass die Gesellschaftsgründung auch bei unerwarteten Ereignissen nicht behindert wird, da der so entstehende zeitliche Mehraufwand direkt negativ auf den Projekterfolg wirken würde. Damit es für die verbleibenden Konsortialpartner aufgrund einer solchen Entwicklung zu keiner Zeitverzögerung kommt, wird empfohlen, die Beschlüsse in der Form zu treffen, dass sich die SUN-Gesellschafter erforderlichenfalls mit einem etwas höheren Anteil an der Projektgesellschaft beteiligen können, um den verbleibenden Anteil durch den Ausstieg anderer direkt kompensieren zu können.

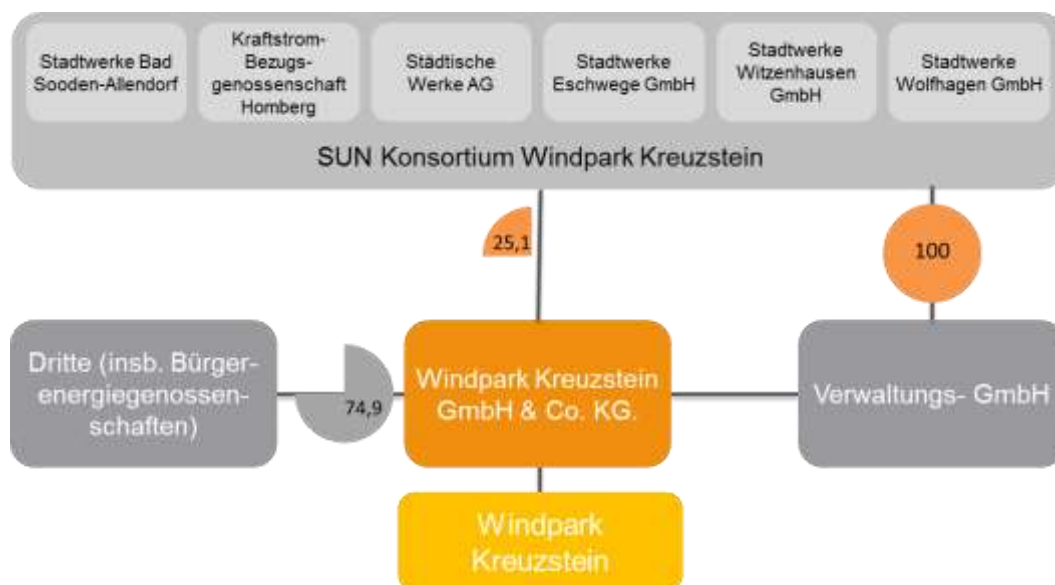
Die folgende Tabelle zeigt in dem beschriebenen Kontext die vorgeschlagenen Maximalbeteiligungen je SUN-Partner mit den entsprechenden Kapitalbedarfen, welche auch die Grundlagen für die Höhe des jeweiligen Beteiligungsanteils im Rahmen der Beschlussfassung zur Gründung der Projektgesellschaft (inkl. Komplementärin) darstellen.

| Gesellschafter / Konsorte | originärer Anteil | Ausgleichsfall | Summe max. Kapitalbedarf je Gesellschafter im Ausgleichsfall | |
|---|-------------------|----------------|--|------------------|
| | | | Eigenkapital 20% | Eigenkapital 30% |
| Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf | 5% | 8% | 733,0 T€ | 1.098,4 T€ |
| Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg | 11% | 16% | 1.465,9 T€ | 2.196,8 T€ |
| Städtische Werke AG | 37% | 45% | 4.122,9 T€ | 6.178,5 T€ |
| Stadtwerke Eschwege GmbH | 18% | 26% | 2.382,1 T€ | 3.569,8 T€ |
| Stadtwerke Witzenhausen GmbH | 15% | 21% | 1.924,0 T€ | 2.883,3 T€ |
| Stadtwerke Wolfhagen GmbH | 14% | 21% | 1.924,0 T€ | 2.883,3 T€ |
| Summe | 100% | 137% | | |

Beteiligungshöhen und erwartete Kapitalbereitstellung an der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG im angestrebten nachhaltigen Zustand (nach Beteiligung weiterer Kommanditisten, z. B. Bürgerenergiegenossenschaften)

Zwei wesentliche Aushängeschilder der SUN im Rahmen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in der Region Nordhessen sind die Ermöglichung von Bürgerbeteiligungen und deren faire Ausgestaltung. Dies äußert sich auch durch die Verpflichtung gegenüber den Flächeneigentümern, die Bürgerbeteiligung bedarfsgerecht umzusetzen.

So sichert die SUN den Kooperationspartnern eine Bürgerbeteiligung an den umgesetzten Projekten von bis zu 74,9% zu. Im Umkehrschluss bedeutet dies die proportionale Anteilsübertragung der Gründungsgesellschafter bis zu einem minimalen Beteiligungsanteil von in Summe 25,1% aller SUN-Partner. Die Beteiligungsstruktur der Verwaltungs-GmbH bleibt davon unberührt.



Perspektivisch ergibt sich aus Sicht jedes Gesellschafter der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG somit zeitnah nach der Inbetriebnahme / Abnahme des Windparks die eventuelle Notwendigkeit, seine Anteile am Kommanditkapital der Gesellschaft durch Anteilsverkäufe entsprechend abzusenden.

Die Anteilsabtretungen der SUN-Partner erfolgen proportional zu den Anteilen zum Gründungszeitpunkt und würden einen angemessenen Entgelt als Kompensation für die Risikoübernahme während der Entwicklungs- und Errichtungsphase beinhalten, ohne die Attraktivität einer Beteiligung Dritter zu beeinträchtigen.

| Gesellschafter / Konsorte | originärer Anteil | min. nachhaltiger Zustand | Summe min. Kapitalbedarf bei Beteiligung Dritter bis 74,9% | |
|---|-------------------|---------------------------|--|--------------------|
| | | | Eigenkapital 20% | Eigenkapital 30% |
| Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf | 5% | 1,3% | 115,0 T€ | 172,3 T€ |
| Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg | 11% | 2,8% | 253,0 T€ | 379,1 T€ |
| Städtische Werke AG | 37% | 9,3% | 850,9 T€ | 1.275,1 T€ |
| Stadtwerke Eschwege GmbH | 18% | 4,5% | 413,9 T€ | 620,3 T€ |
| Stadtwerke Witzenhausen GmbH | 15% | 3,8% | 344,9 T€ | 516,9 T€ |
| Stadtwerke Wolfhagen GmbH | 14% | 3,5% | 322,0 T€ | 482,5 T€ |
| Dritte Beteiligungen | 0% | 74,9% | 6.862,3 T€ | 10.283,8 T€ |
| Summe | 100% | 100% | 9.162,0 T€ | 13.730,0 T€ |

Die obige Tabelle gibt das Maximalszenario dritter Beteiligungen und somit die minimal möglichen Beteiligungsquoten der SUN-Partner wieder. Dieses Szenario ist als verpflichtendes Minimalszenario der nachhaltigen Beteiligungsquoten als Beschlussvorschlag mitaufzunehmen, um bereits mit dem Beschlussvorschlag zur Gründung der Projektgesellschaft die Voraussetzungen für die Umsetzung des SUN-Codex zu schaffen.

Darüber hinaus steht es jedem Gesellschafter frei, gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages, die eigenen Anteile vollständig an Mitgesellschafter oder weitere Dritte zu veräußern.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung des SUN-Windprojektes Kreuzstein wird fortlaufend an die Entwicklungen und neuen Erkenntnisse angepasst. Von Veränderungen im weiteren Projektlauf ist dabei auszugehen.

Für den Projektstand zum heutigen Zeitpunkt (Stand Ende April 2015) sind einige Kalkulationsparameter vergleichsweise gut abzuschätzen. Dazu zählen vor allem die Kosten für die Lieferung und Errichtung der Windenergieanlagen, die Wartungskosten für die Windenergieanlagen, die Netzanschlusskosten sowie die anfallenden Pachtaufwendungen für die Nutzung des Standortes.

Für die Abschätzung der Winderträge liegt ein ausführliches Gutachten vor, was Mitte dieses Jahres um die Ergebnisse der Windmessung vor Ort im Rahmen einer 1/2-Jahresmessung aktualisiert wird. Erlösseitig wird der anzulegende Wert gem. EEG 2014 (früher „EEG-Vergütung“) mit der maximalen Degression zum angestrebten Inbetriebnahmezeitpunkt Ende 2016 unterstellt.

11 von 13

Die weiteren Kalkulationsparameter basieren auf Erfahrungswerten und standortspezifischen Einschätzungen und lassen sich erst im weiteren Projektverlauf konkretisieren.

Der Vorstand der STW hat die vorliegende Wirtschaftlichkeitsabschätzung geprüft. Demnach kann aus heutiger Sicht von einer ausreichenden Rendite des Windparkprojektes Kreuzstein ausgegangen werden. Zusätzlich erfolgte eine Plausibilitätsprüfung extern durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Aufsichtsrat der STW hat alle notwendigen Unterlagen zur Einschätzung des Vorhabens erhalten und in seiner Sitzung am 12. Juni 2015 dem Projekt zugestimmt.

Risiken

Neben den ökologischen und ökonomischen Chancen einer Umsetzung von Windparks ist der Prozess von der Entwicklung bis in die Betriebsphase generell auch mit Risiken behaftet. Diese Risiken tragen die SUN-Partner bis zur Baureife nach BImSchG innerhalb des Konsortiums der SUN und im Nachgang als Gesellschafter an der Projektgesellschaft.

Für Ende des zweiten Quartals 2015 ist die Einreichung der Genehmigung nach BImSchG vorgesehen. Dies wird voraussichtlich 7-8 Monate in Anspruch nehmen, bis im Normalfall mit einer Genehmigung gerechnet werden kann. Die vorgesehene Gesellschaftsgründung im Herbst 2015 würde so erwartungsgemäß in diesen Zeitraum fallen.

Trotz sorgfältiger Vorabprüfung der Genehmigungsfähigkeit ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen des laufenden Verfahrens bisher unbekannte Anforderungen durch die beteiligten Fachbehörden herangeführt werden, die einer gänzlichen oder teilweisen Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen 8 Windenergieanlagen (WEA) entgegen stehen oder die die Verfahrensdauer negativ beeinflussen können. Folgende Faktoren können daher die Projektwirtschaftlichkeit negativ beeinflussen bzw. unter Umständen dazu führen, dass die Anforderungen an die Mindestwirtschaftlichkeit der SUN-Partner nicht mehr erfüllt werden:

- Die Genehmigung kann für einzelne oder mehrere WEA nicht erlangt werden. Durch verminderte Kostendegressionseffekte wird die Projektwirtschaftlichkeit negativ beeinflusst.

- Die Genehmigung kann nur verspätet erlangt werden, woraus eine spätere Inbetriebnahme resultiert. Die Projektwirtschaftlichkeit wird durch die dann geltende (geringere) EEG-Vergütung negativ beeinflusst.

Neben diesen Projektrisiken gibt es eine Reihe von Fundamentalrisiken, welche trotz der Vergütungssicherheit, die das Erneuerbare Energien Gesetz weiterhin bietet, kurz beispielhaft benannt werden sollen:

- Keine Einspeisevergütung bei negativen Strompreisen gemäß EEG § 24, dies kann zu Ertragsreduktionen führen
- Insolvenzrisiko wichtiger Vertragspartner z.B. des Vollwartungsvertrages
- Gesetzliche Änderungen bis zum Inbetriebnahmezeitpunkt

Zur Minimierung der Risiken wird der Prozess der Projektentwicklung stets kritisch begleitet, um in Kenntnisfall gemeinsam mit allen SUN-Partnern die Situation zu bewerten und im Zweifel das Projekt zu stoppen. Auf diese Weise wird kontinuierlich nur so viel Kapital ins Risiko gestellt, wie es die Situation erfordert.

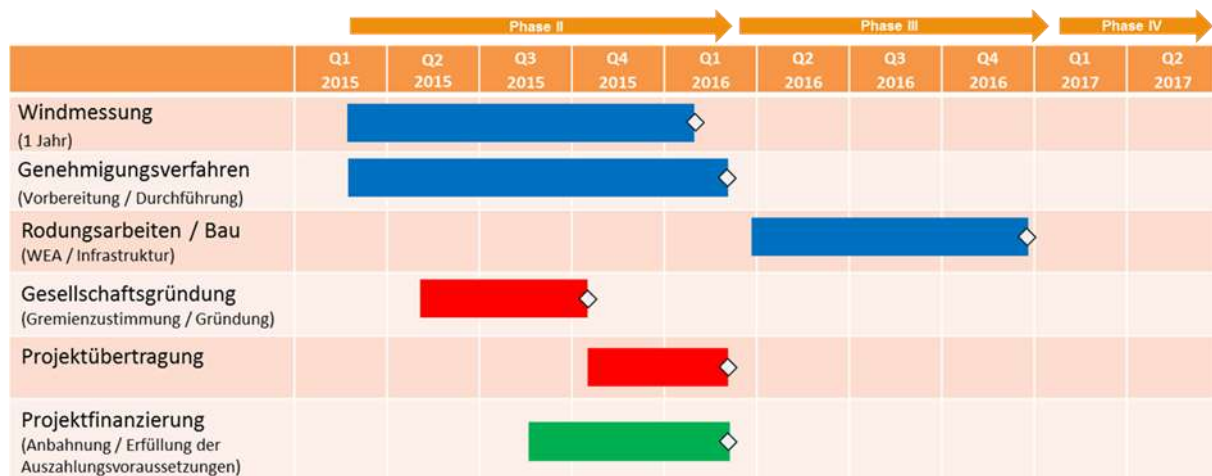
Die vertraglichen Vereinbarungen sehen für den Zeitraum 1. Quartal 2016 eine finale Beschlussfassung in der Projektgesellschaft zur tatsächlichen Umsetzung des Projektes vor. Dafür werden die vorliegenden Rahmenbedingungen (insbesondere Baugenehmigung, Winderträge, Finanzierungskonditionen etc.) zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst und zur Entscheidung vorgelegt.

Das Risiko ist somit auf die bis dahin entstandenen Projektübertragungskosten für die Gesellschaft (im Wesentlichen Projektentwicklungskosten bis Baureife inkl. SUN-Vergütung Phase II) begrenzt.

Projektablaufplan (Wesentliche Schritte)

Die aktuelle Projektplanung hat die Inbetriebnahme des Windparks zum Ende des Jahres 2016 zum Ziel. Die sich daraus ergebenden Zeitfenster zur Umsetzung der wesentlichen Maßnahmen sind in dem abgebildeten Projektablaufplan dargestellt.

Neben einer fristgerechten Umsetzung der technischen und genehmigungsrelevanten Arbeitspakete stellt die zeitlich projektkonforme Gründung der gemeinsamen Projektgesellschaft einen aus Projektsicht überragenden Meilenstein dar. Nur so kann die angestrebte vorgesehene Fremdfinanzierung des Windprojektes gemäß Baufortschritt ermöglicht werden.



Für eine fristgerechte Projekt- und Fremdfinanzierung sind neben der Gesellschaftsgründung als vorgelagerter Prozess weitere wesentliche Anforderungen wie die Übertragung des Projektes vom SUN-Konsortium auf die Projektgesellschaft oder die dingliche Sicherung aller notwendigen Grundstücke im Namen der Projektgesellschaft erforderlich. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Dauer dieser vorgelagerten Prozesse wird daher empfohlen, die Gründung der Projektgesellschaft zum Ende des 3. Quartals 2015 vorzunehmen.

Parallel läuft die Windmessung am Standort bis Anfang des ersten Quartals 2016, um eine fundierte Windertragsabschätzung als finale Entscheidungsgrundlage zur Umsetzung des Windparks zu schaffen.

Liegt die Genehmigung nach BImSchG zum Bau und der Errichtung des Windparks rechtzeitig Anfang 2016 vor, können bis Ende Februar 2016 die notwendigen Rodungsarbeiten erfolgen. Daran würden sich die notwendigen Baumaßnahmen anschließen, welche die Infrastruktur und die Windenergieanlagen umfassen.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung sind die Stellungnahmen der Handwerkskammer Kassel und der Industrie- u. Handelskammer Kassel beigefügt.

Der Aufsichtsrat der STW hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2015 der Beteiligung zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 22. Juni 2015 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
Windpark Kreuzstein Verwaltungs-GmbH**

§ 1

FIRMA, SITZ

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Windpark Kreuzstein Verwaltungs-GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist [Platzhalter].

§ 2

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung an Windparkgesellschaften, an denen die Windpark Kreuzstein Verwaltungs-GmbH gesellschaftsrechtlich beteiligt ist.
- (2) Die Gesellschaft darf in den Grenzen der kommunalrechtlichen Vorgaben alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3

DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit eingerichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4

STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital hat die Städtische Werke AG, Kassel einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO [Platzhalter]. (in Worten: Euro [Platzhalter].) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1) übernommen.
- (3) Auf das Stammkapital hat die KBG Kraft-Bezugsgenossenschaft Homberg eG einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO [Platzhalter]. (in Worten: Euro [Platzhalter].) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 2) übernommen.
- (4) Auf das Stammkapital hat die Stadtwerke Eschwege GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO [Platzhalter]. (in Worten: Euro [Platzhalter].) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 3) übernommen.
- (5) Auf das Stammkapital hat die Stadtwerke Wolfhagen GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO [Platzhalter]. (in Worten: Euro [Platzhalter].) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 4) übernommen.
- (6) Auf das Stammkapital hat die Stadtwerke Witzenhausen GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO [Platzhalter]. (in Worten: Euro [Platzhalter].) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 5) übernommen.
- (7) Auf das Stammkapital haben die Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb), einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO [Platzhalter]. (in Worten: Euro [Platzhalter].) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 6) übernommen.
- (8) Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten und sofort fällig.

§ 5

GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der KG sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (3) Zu Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft berühren, an der die Gesellschaft die Rechtsstellung einer unbeschränkt haftenden Gesellschafterin inne hat (Komplementärin), insbesondere zur Kündigung des Gesellschaftsvertrages dieser Gesellschaft, bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen zustimmenden einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.
- (4) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Maßnahmen, die in dem gebilligten Wirtschaftsplan enthalten sind, bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter in der ordentlichen Gesellschafterversammlung gemäß § 6 Abs. 2 dieses Vertrages über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (6) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:
 - a. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
 - c. Widerruf von Prokuren,
 - d. Aufnahme von Darlehen,
 - e. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
 - f. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
 - g. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,
 - h. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - i. der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,

j. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 AktG,

- (7) Die Gesellschafterversammlung kann in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Sie kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (8) Gehören einer Kommune Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgesetzes bezeichneten Umfang, so teilen die Geschäftsführer ihr jährlich die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mit und stimmen ihrer Veröffentlichung zu.

§ 6

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder den Geschäftsführer einberufen. Sie tritt darüber hinaus auf Verlangen eines Gesellschafters zusammen.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, die alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattfindet, stellt den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr fest, beschließt über die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer und bestellt den Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Gewinnverwendung sind spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate zu fassen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Soll die Gesellschafterversammlung Beschlüsse nach § 7 Abs. 3 dieses Vertrages fassen, so ist eine schriftliche Begründung mit den ggf. notwendigen vertraglichen Unterlagen mit der Einladung zu übermitteln. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen beträgt die Frist mindestens eine Woche. Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind.
- (4) Die Gesellschafter können auf eine schriftliche Einladung zu einer Gesellschafterversammlung und die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichten oder Beschlüsse durch schriftliche, fernschriftliche oder per elektronischer Medien fassen.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ist Gesellschafter eine juristische Person, so kann sich diese durch einen leitenden Angestellten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; ist Gesellschafter eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, so kann einer ihrer Gesellschafter mit einer Vollmacht ausgestattet werden. Im Übrigen kann sich darüber hinaus jeder Gesellschafter in der Versammlung durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen.
- (6) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. Ein Gesellschafter, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr und darf es auch nicht mehr für einen anderen Gesellschafter ausüben. Dasselbe gilt für einen Gesellschafter, gegen den Ausschließungsklage erhoben wurde, für die Dauer der Rechtshängigkeit der Klage.
- (7) Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Geschäftsführer, bei mehreren Geschäftsführern der dienstälteste Geschäftsführer. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern unter Angabe des Absendedatums zu übersenden.
- (9) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.
- (10) Je EURO [XXX] eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.

§ 7

AUFGABEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen neben den im Gesetz oder an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag genannten Fällen folgende Aufgaben:
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen über
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,

- b. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben,
 - c. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
 - d. die Vergütung der Geschäftsführung,
 - e. die Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten,
 - f. die Entlastung der Komplementärin und der Geschäftsführung,
 - g. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, deren Gegenstandswert im Einzelfall EURO 100.000 übersteigen.
 - h. die Bestellung des Abschlussprüfers
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen über
- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b. die Gewinnverwendung,
 - c. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, den Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen,
 - d. den Ausschluss und die Aufnahme von Gesellschaftern,
 - e. die Auflösung der Gesellschaft,
 - f. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
 - g. die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - h. die Bestellung von Liquidatoren,
 - i. Weisungen an die Geschäftsführung, soweit es sich um strukturbestimmende Entscheidungen handelt,
 - j. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 AktG,
 - k. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - l. die Erteilung der Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- (4) Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.

§ 8

JAHRESABSCHLUSS

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung beauftragt nach der Wahl durch die Gesellschafterversammlung, den Abschlussprüfer. Sie hat den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung zwecks Feststellung vorzulegen, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Kassel, Eschwege, Wolfhagen, Witzenhausen, Bad Sooden-Allendorf, Homberg (Efze) sowie allen anderen an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichts- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden der in Satz 1 genannten Kommunen sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 8a

ERGEBNISVERTEILUNG

Am Ergebnis der Gesellschaft sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Lauf eines Geschäftsjahres ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter.

§ 9

RECHTSGESCHÄFTLICHE VERFÜGUNGEN ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 10

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für Lücken im Vertrag.

§ 11

BEKANNTMACHUNGEN

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12

KOSTEN

Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EURO 3.000.

.....

Städtische Werke AG

.....

KBG Kraft-Bezugsgenossenschaft Homberg eG

.....

Stadtwerke Eschwege GmbH

.....

Stadtwerke Wolfhagen GmbH

.....
Stadtwerke Witzenhausen GmbH

.....
Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb)

VERTRAG

über die Gründung einer GmbH & Co. KG

zwischen

der [Platzhalter] Verwaltungs-GmbH, [Anschrift], [Ort], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Platzhalter] unter der Nummer [Platzhalter] vertreten durch deren Geschäftsführer [Platzhalter]

und

der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Königstor 3 – 13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer HRB 2150, vertreten durch den Vorstand, Herrn Dipl.-Kfm. Andreas Helbig (Vorsitzender), Herrn Dr. Thorsten Ebert und Herrn Dipl.-Oec. Stefan Welsch

und

der KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, Ostpreußenstraße 5, 34576 Homberg (Efze), eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Fritzlar unter der Nummer GnR 600, vertreten durch den Vorstand, Herrn Wolfgang Imberger und Herrn Joachim Bottenhorn

und

der Stadtwerke Eschwege GmbH, Niederhohner Straße 36, 37269 Eschwege, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Eschwege unter der Nummer HRB 1738, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Markus Werner Heinrich Lecke

und

der Stadtwerke Wolfhagen GmbH, Siemensstraße 10, 34466 Wolfhagen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Kassel unter der Nummer HRB 12182, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Martin Rühl

und

der Stadtwerke Witzenhausen GmbH, Hinter dem Deich 9, 37213 Witzenhausen, eingetragen im Handelsregister Eschwege unter der Nummer HRB 2238, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Thomas Meil

und

den Stadtwerken Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb), Werrastraße 24, 37242 Bad Sooden-Allendorf, eingetragen im Handelsregister Eschwege unter der Nummer HRA 2539, vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Wolfgang Grunewald

Die [Platzhalter] Verwaltungs-GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Städtische Werke Aktiengesellschaft, die KBG Kraft-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, die Stadtwerke Eschwege GmbH, die Stadtwerke Wolfhagen GmbH, die

Stadtwerke Witzenhausen GmbH und die Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb) als Kommanditisten

gründen mit Wirkung zum 01.xx.2015 eine Kommanditgesellschaft unter der Firma

Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG

und stellen übereinstimmend den Gesellschaftsvertrag wie folgt fest:

Präambel

- (1) Die Städtische Werke Aktiengesellschaft, die KBG Kraft-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, die Stadtwerke Eschwege GmbH, die Stadtwerke Wolfhagen GmbH, die Stadtwerke Witzenhausen GmbH und die Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb) sind nordhessische Energieversorgungsunternehmen und Gründungsgesellschafter der [Platzhalter] Verwaltungs-GmbH, die ihren Sitz in [Platzhalter] hat.
- (2) Die Städtische Werke Aktiengesellschaft, die KBG Kraft-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, die Stadtwerke Eschwege GmbH, die Stadtwerke Wolfhagen GmbH, die Stadtwerke Witzenhausen GmbH, Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb) und deren Tochter, die [Platzhalter] Verwaltungs-GmbH gründen als Projektgesellschaft nachfolgende Kommanditgesellschaft, die insbesondere als Betreiber von Windenergieanlagen und weiteren Erneuerbaren Energieanlagen fungieren soll.
- (3) Die Kommanditgesellschaft ist insbesondere auf die Beteiligung der umliegenden Kommunen, kommunaler Unternehmen und Bürgerenergiegenossenschaften angelegt, welche insbesondere zur Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien im regionalen Umfeld kooperieren wollen. Die Gründungskommanditisten beabsichtigen, ihren Kommanditanteil in einem frühen Stadium anteilig an entsprechende Interessenten zu veräußern. Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet daher bereits jetzt Regelungen, die die künftige Gesellschafterstruktur betreffen.

§ 1

Firma

Die Gesellschaft führt den Namen „Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG“.

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist [Platzhalter].

§ 3

Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Planung, der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb und die Verpachtung von regenerativen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Windenergieanlagen, sowie der Bau von dafür benötigten Umspannwerken und die damit verbundene Vermarktung der erzeugten Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist in den Grenzen der kommunalrechtlichen Vorgaben befugt, alle Geschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die den Zweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie ist insbesondere berechtigt, zu diesem Zweck Anlagen, Geschäfte bzw. Grundstücke zu errichten, zu betreiben, zu erwerben, zu pachten und zu veräußern. Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist zulässig.

§ 4

Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalkonten

- (1) Komplementärin, auch als „persönlich haftende Gesellschafterin“ bezeichnet, ist die [Platzhalter] Verwaltungs-GmbH eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Platzhalter] unter der Nummer [Platzhalter].
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keinen Kapitalanteil. Sie ist zu einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (3) Kommanditisten sind die Städtische Werke Aktiengesellschaft mit einer Kommanditeinlage von [XXX] EUR (in Worten: [Platzhalter] Euro), die KBG Kraft-Bezugsgenossenschaft Homberg eG mit einer Kommanditeinlage von [XXX] EUR (in Worten: [Platzhalter] Euro), die Stadtwerke Eschwege GmbH mit einer Kommanditeinlage von [XXX] EUR (in Worten: [Platzhalter] Euro), die Stadtwerke Wolfhagen GmbH mit einer Kommanditeinlage von [XXX] EUR (in Worten: [Platzhalter] Euro), die Stadtwerke Witzenhausen GmbH mit einer Kommanditeinlage von [XXX] EUR (in Worten: [Platzhalter] Euro) und die Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb) mit einer Kommanditeinlage von [XXX] EUR (in Worten: [Platzhalter] Euro).

- (4) Die Einlagen der Kommanditisten bilden das Festkapital der Gesellschaft. Die Einlagen der Kommanditisten sind fest; sie können nur durch Änderung dieses Vertrages geändert werden. Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- (5) Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigung der Beitrittserklärung einzuzahlen. Für später eingezahlte Kapitalanteile kann die Gesellschaft Verzugszinsen berechnen. Der Zinssatz liegt bei 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Beitritt des Kommanditisten wird erst mit der Einzahlung der Kommanditeinlage in voller Höhe wirksam.
- (6) Die Kommanditisten sind über ihren Kommanditanteil hinaus nicht zum Nachschuss verpflichtet.
- (7) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin innerhalb von 4 Wochen nach Genehmigung der Beitrittserklärung eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Kommt ein Kommanditist trotz Mahnung und Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Komplementärin berechtigt, ihn aus der Gesellschaft auszuschließen. § 15 dieses Vertrages gilt entsprechend.
- (8) Für jeden Kommanditisten werden vier Kapitalkonten geführt
 - a) Auf dem Kommanditkapitalkonto (I) ist der Kommanditanteil eines jeden Kommanditisten zu verbuchen.
 - b) Auf dem Rücklagenkonto (II) werden die Einlagen zur Finanzierung des Projekts, die nicht als Hafteinlage geleistet werden, und die durch Gesellschaftsbeschluss nicht entnahmefähigen (thesaurierten) Gewinnanteile der Kommanditisten verbucht.
 - c) Auf dem Verlustsonderkonto (III) werden alle den jeweiligen Kommanditisten treffenden Verluste verbucht. Künftige Gewinnanteile der Gesellschafter dienen zuerst dem Ausgleich des Verlustsonderkontos.
 - d) Auf dem Verrechnungskonto/Darlehenskonto (IV) werden ausschüttungsfähige Gewinnanteile und Entnahmen verbucht. Dieses Konto wird im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit jährlich 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) verzinst. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

Die Kapitalkonten I bis III werden nicht verzinst.

§ 5

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat binnen sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handelsrechtlichen und der ertragsteuerlichen Regeln aufzustellen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (4) Die Geschäftsführung beauftragt nach der Wahl durch die Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer. Sie hat den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung zwecks Feststellung vorzulegen, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist. Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn die Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Kassel, Eschwege, Wolfhagen, Witzenhausen, Bad Sooden-Allendorf, Homberg (Efze) sowie allen anderen an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichts- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden der in Satz 1 genannten Kommunen sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 6

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für zwanzig Jahre plus anteiliges Inbetriebnahmejahr der letzten Windenergieanlage unkündbar. Danach kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist scheidet der kündigende Gesellschafter aus. §§ 16 und 17 dieses Vertrages sind zu berücksichtigen.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich und zweckmäßig erscheinen.
- (4) Im Innenverhältnis bedarf die Komplementärin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen:
 - a) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die in dem gebilligten Wirtschaftsplan enthalten sind, sofern der Geschäftswert im Einzelfall 250.000,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) übersteigt;
 - b) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen außerhalb des gebilligten Wirtschaftsplans, sofern der Geschäftswert im Einzelfall 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro) übersteigt, hiervon ausgenommen ist die Änderung der Konditionen (Laufzeit, Konversionszeitpunkt, Zinssatz) von Finanzierungsverträgen;
 - c) Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, wie zum Beispiel die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern oder der Abschluss langfristiger Verwaltungs-, Pacht- und Mietverträge;
 - d) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen, Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben;
 - e) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- oder Ergebnisübernahmeverträgen;

- f) Eingehung, Änderung oder Beendigung von stillen Geschäftsverhältnissen;
 - g) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Um-, Erweiterungs- oder Neubauten;
 - h) Abschluss, Änderung und Beendigung eines Stromvermarktungsvertrages, sofern dies nicht nach den Regeln des § 7a dieses Vertrages erfolgt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Handlungen bestimmen, die die Komplementärin nur mit ihrer Zustimmung vornehmen darf.
- (6) Das Widerspruchsrecht des Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (7) Die Komplementärin und ihre Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot, sie dürfen insbesondere die Geschäftsführung von Gesellschaften übernehmen, die Windparks und andere Erneuerbare Erzeugungsanlagen betreiben.

§ 7a

Vermarktung des Stroms

- (1) Der in den Anlagen erzeugte Strom soll in erster Linie unter Nutzung der Förderbestimmungen der §§ 19 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in das Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist werden.
- (2) Auf Wunsch eines Gründungsgesellschafters wird die Gesellschaft mit dem Gründungsgesellschafter eine Vereinbarung schließen, durch die dem Gründungsgesellschafter eine bestimmte Strommenge zugeordnet wird, die nicht mehr im Sinne des Absatz (1) verwendet wird, sondern dem Gründungsgesellschafter zu seiner eigenen Verwendung (z. B. zur Eigenversorgung oder zur Belieferung Dritter) zur Verfügung steht. Die Gesellschaft wird eine solche Vereinbarung nur insoweit abschließen, wie sichergestellt ist, dass die Gesellschaft hierdurch insgesamt wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird. Wollen mehrere Gründungsgesellschafter eine Vereinbarung im Sinne der Sätze 1 und 2 abschließen und reicht der insgesamt erzeugte Strom hierfür nicht aus, so erfolgt eine mengenmäßige Aufteilung des Stroms anhand des Beteiligungsverhältnisses der betreffenden Gründungsgesellschafter.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der der aufgestellte und geprüfte

Jahresabschluss (siehe § 5 Abs. 4 dieses Vertrages) durch Beschluss festgestellt wird. Außerdem sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Soll die Gesellschafterversammlung Beschlüsse nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages fassen, so ist eine schriftliche Begründung mit den ggf. notwendigen vertraglichen Unterlagen mit der Einladung zu übermitteln. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von einem Monat liegen.

Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist, durch schriftliche, telefonische oder mündliche Abstimmung oder Abstimmung per Telefax oder E-Mail oder in einer anderen elektronischen Form gefasst werden, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.

- (3) Die Komplementärin ist außer in den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen verpflichtet, wenn mehrere Gesellschafter, deren Kapitalanteile zusammen 50 % des Festkapitals der Gesellschaft betragen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so können die Kommanditisten unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Festkapitals vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung ist entsprechend Abs. 2 eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die sodann unabhängig vom vertretenen Festkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Kommanditisten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Soweit Kommunen, kommunale Unternehmen und Genossenschaften Kommanditisten sind, können sich diese durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person des jeweiligen Vertretungsorgans vertreten lassen.

- (6) Die Kommanditisten sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. Ein Kommanditist, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr und darf es auch nicht mehr für einen anderen Kommanditisten ausüben. Dasselbe gilt für einen Kommanditisten, gegen den Ausschließungsklage erhoben wurde, für die Dauer der Rechtshängigkeit der Klage.
- (7) Die Versammlung wird durch einen Vertreter der Komplementärin geleitet, der auch den Schriftführer bestimmt.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben und den Kommanditisten unter Angabe des Absendedatums zu übersenden ist.
- (9) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter über
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Gewinnverwendung
 - c. die Höhe der Entnahmen gem. § 12 dieses Gesellschaftsvertrages,
 - d. die Thesaurierung von Gewinnanteilen (§ 4 Abs. 8 Buchst. b) dieses Vertrages),
 - e. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
 - f. die Entlastung der Komplementärin und der Geschäftsführung,
 - g. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - h. die Bestellung eines Gutachters im Fall einer erforderlichen Bewertung eines Gesellschaftsanteils (§ 17 dieses Vertrages).

- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Gesellschafter über
- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, den Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen,
 - c. den Ausschluss und die Aufnahme von Gesellschaftern,
 - d. die Auflösung der Gesellschaft,
 - e. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
 - f. die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - g. die Bestellung von Liquidatoren,
 - h. Weisungen an die Geschäftsführung, soweit es sich um strukturbestimmende Entscheidungen handelt,
 - i. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 AktG,
 - j. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - k. die Erteilung der Zustimmung für Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 4 Buchst. h) dieses Vertrages.
- (4) Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.
- (5) Je [XXX] EUR Kommanditanteil nach Kapitalkonto I gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10

Vergütung der Komplementärin

- (1) Der Komplementärin werden die Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung dieser Gesellschaft sowie die ihr entstehenden Auslagen ggfs. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erstattet, sobald sie entstehen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Vergütung für die Geschäftsführung, sie schließt auch den erforderlichen

Geschäftsbesorgungsvertrag im Namen der Gesellschaft mit der Komplementärin ab.

- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres am jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesenen Stammkapitals, ggfs. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz 1 und die Vorabvergütung nach Absatz 2 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln und auch im Verlustfall zu zahlen.

§ 11

Ergebnisverteilung

- (1) Am Ergebnis der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile nach Kapitalkonto I beteiligt. Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Lauf eines Geschäftsjahres ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter. Die Gewinn- bzw. Verlustanteile werden gemäß § 4 Abs. 8 dieses Vertrages gebucht.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt bei der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Gewinnverwendung. Sie kann beschließen, dass ein Teil des Gewinns als nichtentnahmefähiger Gewinn in die Rücklagen gestellt wird. Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung und Ausschüttung der Rücklagen beschließen.

§ 12

Entnahmen

Entnahmen sind nur zulässig aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aller Stimmen.

§ 12a

Abgaben und Kostenbelastungen der Gesellschaft

Belastungen der Gesellschaft mit Abgaben (einschließlich Steuern - auch Quellensteuern, Gebühren oder Beiträgen) und anderen Kosten, die auf dem Tun oder Unterlassen eines Gesellschafters beruhen oder ihren Grund etwa in der Person oder Rechtsform eines Gesellschafters haben, sind von dem jeweiligen die Belastung

auslösenden Gesellschafter und/oder seinen etwaigen Rechtsnachfolgern in die betroffene Beteiligung an der Gesellschaft als Gesamtschuldner zu tragen und der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, derartige Erstattungsansprüche mit Auszahlungsansprüchen des Gesellschafters zu verrechnen. Eine Geltendmachung kann unterbleiben, sofern der hiermit verbundene Aufwand außer Verhältnis zum Erstattungsanspruch steht. Ein Ausgleich hat im Übrigen auf erstes schriftliches Anfordern der Komplementärin zu erfolgen. Auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters wird die Gesellschaft diesem einen Nachweis zur Begründung ihres Erstattungsanspruchs vorlegen. Kann der Anspruch nicht beziffert werden, so behält die Gesellschaft im Fall ihrer Liquidation oder im Fall des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters einen Betrag in Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsanspruchs vom Anteil am Liquidationserlös des betroffenen Gesellschafters bzw. der diesem zustehenden Abfindung zurück (Zurückbehaltungsrecht). Im Falle der Übertragung, Belastung oder sonstigen Verfügung hinsichtlich einer Beteiligung stellt die Nichtleistung einer angemessenen Sicherheit durch den übertragenden Gesellschafter für Ansprüche der Gesellschaft nach § 14 dieses Vertrages einen wichtigen Grund zur Versagung der Zustimmung durch die Gesellschaft dar.

§ 13

Verfügung über Gesellschafteranteile / Vorerwerbsrecht

- (1) Sowohl im Fall der Veräußerung an einen anderen Gesellschafter als auch an andere außen stehende Personen hat der Gesellschafter den zu veräußernden Anteil zunächst den anderen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Anteile am Festkapital der Gesellschaft anzubieten (Vorerwerbsrecht). Die Kommanditisten haben gegenüber dem Veräußerer innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Angebotes zu erklären, ob sie das Angebot annehmen. Das dem Veräußerer zu bezahlende Entgelt berechnet sich nach § 17 dieses Vertrages.
- (2) Jeder Gesellschafter bedarf zur rechtswirksamen Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs.3 lit. f). Soll die Verfügung zu Gunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmens erfolgen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, es sei denn, es besteht ein wichtiger Grund für deren Verweigerung. Im Falle einer Verfügung zu Gunsten eines verbundenen Unternehmens gemäß §§ 15 ff. AktG gilt § 13 Abs. 1 dieses Vertrages nicht.

- (3) Soweit ein Kommanditist/die Kommanditisten den Vorerwerb gemäß Abs. 1 ablehnt/ablehnen bzw. sich innerhalb der Frist nicht äußert/äußern, steht es dem Gesellschafter frei, den entsprechenden Anteil an den anderen Gesellschafter/an die andere Person zu veräußern. Die bei einer Veräußerung an eine andere Person erforderliche Genehmigung der übrigen Gesellschafter kann nur aus wichtigem, in der Person des Erwerbers liegenden Grund verweigert werden.

§ 14

Erstattungspflicht des Verkäufers

- (1) Soweit durch einen Anteilsverkauf Gewerbesteuer und steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 der Abgabenordnung auf einen Veräußerungsgewinn anfallen, trägt der Veräußerer diese Gewerbesteuer nebst steuerlichen Nebenleistungen. Der Verkäufer ist insoweit verpflichtet, der Gesellschaft den entsprechenden Mehrbetrag für Rechnung des Erwerbers zu erstatten. Bei der Berechnung des Erstattungsbetrags bleiben Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge i.S.d. §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 GewStG außer Betracht.
- (2) Soweit durch einen Anteilsverkauf der gesamthänderische gewerbesteuerliche Verlust und/oder Verlustvortrag der Gesellschaft (§10 a GewStG) ganz oder teilweise verbraucht wird (Verlustverbrauchsbetrag), trägt der Verkäufer neben der ggf. tatsächlich durch den Verkauf verursachten Gewerbesteuer und Nebenleistungen (Absatz 1) zusätzlich diejenige Gewerbesteuer, die unter Außerachtlassung der Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge i. S. d. §§ 8, 9, 11 Absatz 1 GewStG entstände, wenn der Verlustverbrauchsbetrag im Veranlagungszeitraum der steuerlichen Erfassung des Verkaufs als gesamthänderische Einnahme der Gewerbesteuer unterläge.
- (3) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 1 ist 14 Kalendertage fällig, nachdem dem Verkäufer der Gewerbesteuerbescheid für denjenigen Veranlagungszeitraum übersandt worden ist, in dem der Veräußerungsgewinn gewerbesteuerlich zu erfassen ist. Soweit Aussetzung der Vollziehung gewährt wird, wird der Erstattungsbetrag fällig, sobald die Aussetzung der Vollziehung endet und dem Verkäufer dies schriftlich nachgewiesen ist. Während der Aussetzung der Vollziehung ist der Verkäufer jederzeit zur vorzeitigen Tilgung berechtigt. Im Fall der vorzeitigen Tilgung trägt er neben der Gewerbesteuer diejenigen steuerlichen Nebenleistungen, die bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei der Gesellschaft entstanden sind.

- (4) Der auf den Verlustverbrauchsbeitrag entfallende Erstattungsbetrag nach Absatz 2 ist 14 Kalendertage fällig nach Übersendung des Gewerbesteuermessbescheides des Veranlagungszeitraums, in dem der Verkauf gewerbesteuerlich zu erfassen ist.
- (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass Steuerbescheide, die Ansprüche nach Absatz 1 oder 2 auslösen, nicht ohne die Zustimmung des Verkäufers bestandskräftig werden. Sie kann dem Verkäufer insoweit eine Erklärungsfrist von einem Monat setzen. Sofern der Verkäufer die Steuerbescheide nicht anerkennen will, hat er der Gesellschaft einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu benennen, der bereit ist, einen Rechtsbehelf im Namen der Gesellschaft zu führen. Satz 2 gilt entsprechend. Der Verkäufer hat die Gesellschaft von allen Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen und die Kosten auf Verlangen der Gesellschaft zu hinterlegen. Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Berater alle erforderlichen Informationen zugänglich sind. Verletzt die Gesellschaft die Pflichten aus diesem Absatz, entfällt ihr Anspruch nach Absatz 1.
- (6) Soweit sich aufgrund der Durchführung eines Antrags- oder Rechtsbehelfsverfahrens die Höhe der Erstattungsansprüche nach Absatz 1 oder 3 ändert, ist der Differenzbetrag binnen 14 Tagen nach Eintritt der endgültigen Bestandskraft fällig und zahlbar.

§ 15

Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) ein Gläubiger eines Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil vollstreckt und die Vollstreckungsmaßnahme trotz Aufforderung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft nicht binnen vier Wochen aufgehoben wird,
 - c) wenn der Gesellschafter eine wesentliche Pflicht schuldhaft verletzt und trotz Abmahnung die Pflichtverletzung fortsetzt oder nicht beseitigt.

- (2) Der Ausschluss wird durch die Komplementärin erklärt. Die Gesellschafterversammlung benennt dem ausgeschlossenen Gesellschafter einen oder mehrere Erwerber, der bzw. die sich zuvor verpflichtet haben, dessen Gesellschaftsanteil zu einem gemäß § 17 dieses Vertrages ermittelten Preis zu erwerben. Erwerber können die übrigen Gesellschafter oder Dritte sein. Im Fall des § 15 Abs. 1 c) dieses Vertrages beträgt der gemäß § 17 dieses Vertrages ermittelte Preis lediglich 80 %.
- (3) Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, den Gesellschaftsanteil an den oder die Benannten entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung gegen Zahlung des Entgeltes nach Abs. 2 unverzüglich abzutreten. Mit der Abtretung scheidet der ausgeschlossene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und der oder die Erwerber treten an dessen Stelle in die Gesellschaft ein.
- (4) Benennt die Gesellschafterversammlung dem ausgeschlossenen Gesellschafter keinen Erwerber, so wächst der Anteil des ausgeschlossenen Erwerbers im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach Abs. 3 S. 2 den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile an.

§ 16

Übernahmerecht

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass sein Anteil veräußert wird oder auf einen Rechtsnachfolger übergeht, so ist jeder der Kommanditisten berechtigt, den Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu übernehmen. Üben mehrere Gesellschafter das Übernahmerecht aus, teilen sie es sich im Verhältnis ihrer Kapitalanteile, sofern sie kein anderes Verhältnis vereinbaren. Die Übernahme wird durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft ausgeübt, die unverzüglich alle übrigen Gesellschafter zu unterrichten hat. Die Übernahme kann, falls der Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet, nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, in allen übrigen Fällen nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden ausgeübt werden.
- (2) Mit Ausübung des Übernahmerechts geht der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe des übernommenen Anteils auf den übernehmenden Gesellschafter über. Im Übrigen wächst er den anderen beschränkt haftenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Kapitalanteile an.
- (3) Der übernehmende Gesellschafter hat die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden auf eine Abfindung gem. § 17 dieses Vertrages freizustellen.

Aufnahme von Gesellschaftern

Eine Aufnahme von Gesellschaftern (§ 9 Abs. 3 Buchst. d) dieses Vertrages) ist nur zulässig, soweit dadurch die Beteiligungsquote aller Gründungsgesellschafter zusammen am Festkapital der Gesellschaft in Höhe von 25,1 % nicht unterschritten wird.

§ 17

Abfindungsguthaben

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er von der Gesellschaft bzw. im Falle der Übernahme durch einen anderen Gesellschafter von diesem eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts des Gesellschaftsanteils. Der Verkehrswert ist dabei durch einen Wirtschaftsprüfer als Gutachter nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung (IDW S1) zu bewerten. Die Bestellung des Gutachters erfolgt im Auftrag der Gesellschafterversammlung auf Kosten des ausscheidenden Gesellschafters.

§ 18

Geheimhaltung

(1) Jeder Gesellschafter ist – auch nach seinem Ausscheiden – verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Komplementärin strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber Mitarbeitern der Gesellschafter, Mitarbeitern der Konzernobergesellschaften der Gesellschafter und Beratern der Gesellschafter, sofern jede der genannten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

Die Geheimhaltungspflicht gilt ebenfalls nicht gegenüber Anteilseignern der Gesellschafter, Aufsichtsgremien und kommunalen Gremien, gegenüber denen eine Informations- und Berichtspflicht gemäß gesellschafts- und/oder kommunalrechtlichen Bestimmungen besteht. Weiterhin gilt die Geheimhaltungspflicht nicht gegenüber denjenigen Verwaltungsstellen von kommunalen Gebietskörperschaften oder Behörden gegenüber denen eine Berichtspflicht gemäß den kommunalwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung besteht.

Darüber hinaus besteht ebenfalls keine Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten, sofern die Gesellschafter aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Weitergabe von Informationen an diese Dritten verpflichtet sind.

- (2) Die Komplementärin ist verpflichtet, ihren Geschäftsführern die dem vorstehenden Absatz entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen.

§ 19

Kosten

Die Kosten der Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrags und der Eintragung im Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 3.000 EUR.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden.
- (2) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Gesellschafter dürfen sich nicht auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, soweit die Abweichung nicht im Beschlussverfahren festgelegt worden ist.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.



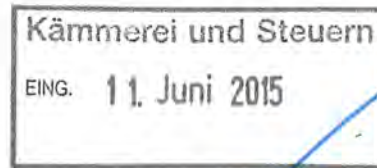
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

Marburg

ANLAGE

IHK Kassel-Marburg, Software Center 3, 35037 Marburg/Lahn

Kassel documenta Stadt
Magistrat
Kämmerei und Steuern
Herrn Bernd Reyer
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel



Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Oskar Edelmann

E-Mail
edelmann@kassel.ihk.de

Tel.
06421 9654-20

Fax
06421 9654-33

2015-06-10

Städtische Werke AG (STW)

- Gründung SUN Windenergie Verwaltungs GmbH“
- Gründung Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG
- Stellungnahme gem. § 121 Abs. 6 Gemeindeordnung (HGO)
- Ihr Schreiben vom 01. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Reyer,

wir haben keine Einwände im Sinne des § 121 Abs. 6 HGO gegen das geplante Vorhaben der Städtische Werke AG (STW).

Freundliche Grüße

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Oskar Edelmann

ANLAGE

Kassel documenta
Magistrat
Kämmerei und Steuern, Finanzmanagement,
Beteiligungen und Verwaltung
34112 Kassel

Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Norbert Quast
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung für Bau, Energie und Umweltschutz
Tel. 0561 7888-175
Fax 0561 7888-20175
Norbert.Quast@hwk-kassel.de

Kassel, 09.06.2015

Gründung der „SUN Windenergie Verwaltungs GmbH“ und „Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG“ unter Beteiligung der Städtischen Werke AG

Markterkundungsverfahren gemäß § 121 HGO Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.05.2015, in dem Sie uns über die Gründung der „SUN Windenergie Verwaltungs GmbH“ und der „Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG“ informieren.

Die Städtische Werke AG beabsichtigt, als Gesellschafter der Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co KG (SUN), unter Beteiligung der anderen Gesellschafter, einen Windpark im Kaufunger Wald, auf der Vorrangfläche ESW_014 zu errichten und zu betreiben. Hierzu sollen die oben aufgeführten Gesellschaften gegründet werden.

Die Hessische Gemeindeordnung sieht für geplante kommunalwirtschaftliche Betätigungen zur Absicherung des dort verankerten Subsidiaritätsprinzips neben einer ausführlichen Markterkundung und detaillierter Chancen- und Risikobewertung auch eine notwendige Abgabe von Stellungnahmen durch Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie weiteren Wirtschaftsverbänden vor.

Als Interessenvertreter der regionalen Handwerkswirtschaft haben wir das Vorhaben geprüft und stellen fest, dass die Handwerkswirtschaft von der Gründung der Gesellschaft nicht negativ betroffen ist. Somit äußern wir keine Bedenken zu diesem Vorhaben.

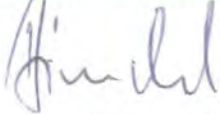


Wir begrüßen die positive Entwicklung der dezentralen Energieerzeugung, da sie die regionale Wirtschaftskraft durch Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen stärkt. Zur Umsetzung notwendiger Infrastrukturmaßnahmen sollten daher möglichst regionale Handwerksbetriebe beauftragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

HANDWERKSKAMMER KASSEL

Hauptgeschäftsführer



Eberhard Bierschenk



Vorlage Nr. 101.17.1773

23. Juni 2015
1 von 4

Städtische Werke AG (STW)
Anteilerhöhung bei der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Erhöhung der Gesellschaftsanteile der Städtische Werke Aktiengesellschaft an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG von derzeit 49 % auf bis zu 74,9 % wird nach Maßgabe der beigefügten Entwürfe der Gesellschaftsverträge zugestimmt.
2. Einer optionalen Übertragung der Gesellschaftsanteile an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG innerhalb des KVV-Konzerns von der Städtische Werke Aktiengesellschaft an die Städtische Werke Netz + Service GmbH wird zugestimmt .
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Mit dem flächendeckenden Auslaufen der Stromnetz-Konzessionsverträge der bisherigen E.ON Mitte AG in den Jahren 2009 und 2010 und dem vom Gesetzgeber gewollten Wettbewerb um Konzessionen entstand für die Städtische Werke Aktiengesellschaft die Möglichkeit für viele Kommunen in Nordhessen als Alternative zum bisherigen Netzbetreiber aufzutreten. Diese Option das Tätigkeitsfeld zu erweitern und damit die eigene Position im Wettbewerb zu stärken, war für die Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) von hohem strategischem Interesse. Hiermit konnte sie auf einem weiteren Geschäftsfeld den Wachstumsbeschluss der Kasseler Stadtverordnetenversammlung umsetzen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 4. März 2010 der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG zugestimmt (VorlNr. 101.16.1602).

2 von 4

Mit dem Gewinn im Auswahlverfahren der Stadt Großalmerode und der Gründung der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG (SGG) sowie deren Komplementärin, Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH, konnte die STW im Jahr 2010 erstmalig einen Erfolg im Wettbewerb um Netze in Nordhessen verbuchen. Nach Abschluss der Konzessionsverträge begann die SGG sofort mit der Aufnahme von Netzkaufverhandlungen mit dem bisherigen Eigentümer, der damaligen E.ON Mitte AG. Diese Verhandlungen wurden jedoch nach kurzer Zeit unterbrochen, da die E.ON Mitte AG die Wirksamkeit der Konzessionsentscheidung der Stadt Großalmerode zunächst nicht akzeptierte.

Im Herbst 2014 konnte SGG, nach in Abstimmung mit der Landeskartellbehörde angepassten Pachtverträgen, die Netzkaufverhandlungen wieder aufnehmen. Die Verhandlungen mit der inzwischen rekommunalisierten EnergieNetz Mitte gestalteten sich sehr konstruktiv. So konnte bereits nach zwei Monaten ein technisches Entflechtungskonzept erstellt und die bis dato vereinbarten Rahmenbedingungen Ende 2014 in einem Eckpunktepapier fixiert werden.

Nach Abschluss der Netzkaufverhandlungen standen die zentralen Parameter Kaufpreis der Netze, Entflechtungskosten sowie die übergehenden Erlösobergrenzen für den Netzbetrieb Strom und Gas final fest. Unter diesen nun erstmalig feststehenden Konditionen zeigte sich, dass das aktuelle Geschäftsmodell unter diesen Rahmenbedingungen nicht mehr den Anforderungen und Erwartungen der handelnden Akteure (STW, Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) und Stadt Großalmerode) gerecht wurde.

Aufgrund dessen wurde zwischen den SGG-Gesellschaftern, Stadt Großalmerode und STW, über eine Optimierung des ursprünglichen Geschäftsmodells verhandelt. Ziel war eine Variante zu finden, die für beide Partner eine positive Kapitalrendite ermöglicht.

Die Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Planung bestehen hauptsächlich in dem erhöhten übergehenden Anlagenumfang. So konnte in den Netzkaufverhandlungen neben den Ortsnetzen (Niederspannung, Niederdruck) auch ein großer Teil des städtischen Mittelspannungsnetzes und das komplette Gasnetz (mit allen Druckstufen) in den Kaufgegenstand übernommen werden.

Durch diese sehr weitgehende Netzübernahme kann die NSG als zukünftiger Netzpächter eine sehr effiziente Netzbetriebsführung realisieren. Allerdings ergibt sich durch den erhöhten Anlagenumfang auch ein, gegenüber der ursprünglichen Planung, erhöhter Netzkaufpreis.

Die positiven Ergebnisbeiträge für den KVV-Konzern realisieren sich weitgehend über die Beteiligung an der Netzeigentums-gesellschaft Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG. Durch die geplante Erhöhung der Gesellschaftsanteile ergibt sich eine deutliche Ergebnisverbesserung für die Städtische Werke AG, die sich entsprechend positiv auf die KVV als Konzern auswirkt.

Da der wesentliche Teil des Geschäftsbetriebes der SGG eng verzahnt mit der NSG ist, stellt sich anschließend eine Übernahme der Gesellschaftsanteile durch die NSG vorteilhaft dar. Neben der engeren operativen Einbindung als Mehrheitsgesellschafter besteht auch die Möglichkeit die Vorteile einer steuerlichen Organschaft nutzen zu können. Daher wird empfohlen, diese Option bereits schon jetzt zu beschließen.

Im Überblick lässt sich diese Variante wie folgt darstellen:

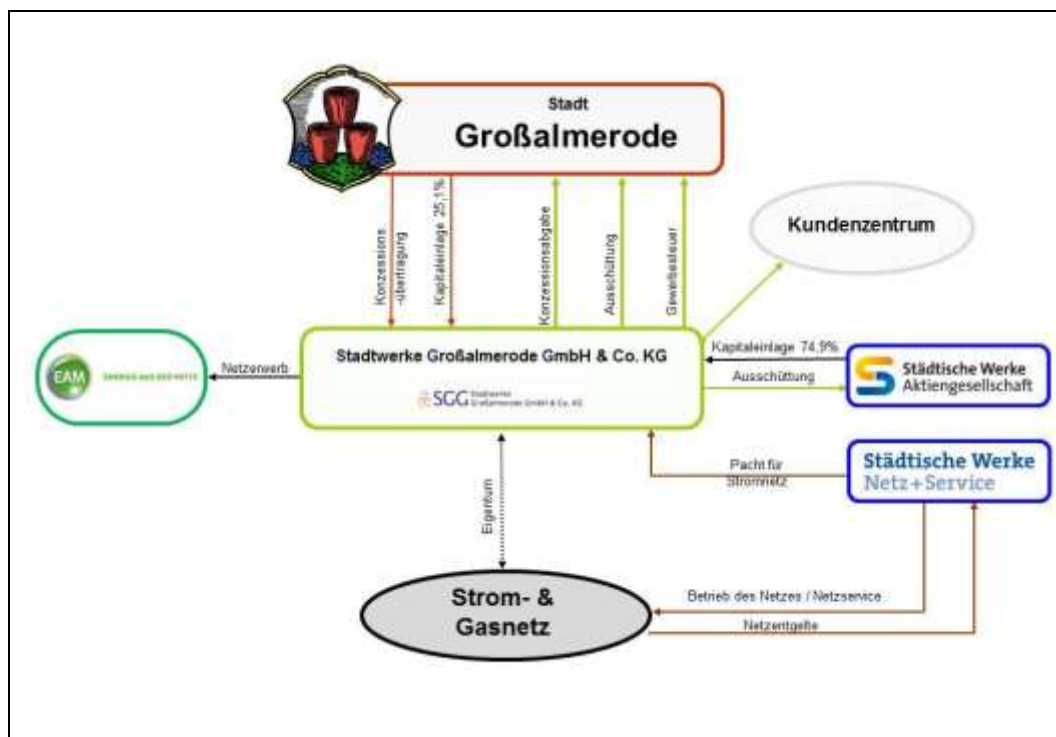


Abbildung 1: Überarbeitetes Modell SGG (ohne Option NSG)

Das neue Geschäftsmodell wurde extern durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strecker, Berger u. Partner, Kassel gutachterlich geprüft. Hierzu liegt dem Vorstand der STW und dem Beteiligungsdezernat eine positive Stellungnahme vor.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode hat dem Vorhaben am 28. Mai 2015 zugestimmt.

Der Aufsichtsrat der STW hat in seiner Sitzung am 11. März 2015 der zugrunde liegenden Variante zugestimmt.

Die Entwürfe der Gesellschaftsverträge für die Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH und die Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG sind als Synopse beigefügt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 22. Juni 2015 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER STADTWERKE GROßALMERODE GMBH & CO. KG

| | Stand: 28.01.2010 | Stand: Neu (11.06.2015) |
|--|--|---|
| § 5 Gesellschaftskapital, Gesellschafter | <p style="text-align: center;">§ 5 Gesellschaftskapital, Gesellschafter</p> <p>(2) b. als Kommanditisten: Stadt Großalmerode mit einer Kommanditeinlage von € 63.750,00 (in Worten: Euro dreiundsechzigtausend-siebenhundertfünfzig)</p> <p>Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel mit Sitz in Kassel mit einer Kommanditeinlage von € 61.250,00 (in Worten: Euro einundsechzigtausendzweihundert-fünfzig)</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Gesellschaftskapital, Gesellschafter</p> <p>(2) b. als Kommanditisten: Stadt Großalmerode mit einer Kommanditeinlage von € 31.375,00 (in Worten: Euro einunddreißigtau-senddreihundertfünfundsiebzig)</p> <p>Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel mit Sitz in Kassel mit einer Kommanditeinlage von € 93.625,00 (in Worten: Euro dreiundneunzigtau-sendsechshundertfünfundzwanzig)</p> |
| § 6 Gesellschafterkonten | <p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterkonten</p> <p>(1) Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto, ein gemeinsames Rücklagenkonto, ein Verlustvortragkonto und ein Verrechnungskonto geführt.</p> <p>(2) Auf dem Kapitalkonto wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters gebucht. Die Kapitalkonten sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht abweichendes regelt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterkonten</p> <p>(1) Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto, ein gemeinsames Rücklagenkonto I, jeweils ein Rücklagenkonto II (Finanzierungsanteil zum Netzerwerb) ein Verlustvortragkonto und ein Verrechnungskonto geführt.</p> <p>(2) Auf dem Kapitalkonto wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters gebucht. Die Kapitalkonten und Rücklagenkonten sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht abweichendes regelt.</p> |
| § 7 Verfügungen von | <p>(1) Jede Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Ver-</p> | <p>(1) Jede Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Ver-</p> |

ANWARTER

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER STADTWERKE GROßALMERODE GMBH & CO. KG

| | | |
|--|--|---|
| Gesellschaftsanteilen | <p>pfändung oder sonstige Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, wodurch der Gesellschaftsanteil von einem Gesellschafter auf einen Rechtsnachfolger, gleichgültig ob im Rahmen der Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge, übergeht (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Vermögensübertragung) übergeht.</p> | <p>Verpfändung oder sonstige Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, wodurch der Gesellschaftsanteil von einem Gesellschafter auf einen Rechtsnachfolger, gleichgültig ob im Rahmen der Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge, übergeht (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Vermögensübertragung) übergeht.</p> |
| § 10 Aufgaben der Geschäftsführung | <p>(1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird, soweit sich aus § 11 dieses Vertrages sich nichts andere ergibt.</p> | <p>(1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird, soweit sich aus § 11 dieses Vertrages sich nichts anderes ergibt.</p> |
| § 12 Zusammensetzung des Aufsichtsrates | <p style="text-align: center;">§ 12 Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern; die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Stadt Großalmerode sowie zwei von der Stadt Großalmerode und drei von der Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel entsandten Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit abberufen werden. Zur Abberufung ist alleine der entsendende Gesellschafter befugt. Die Abberufung darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt wird.</p> | <p style="text-align: center;">§ 12 Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern; die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Stadt Großalmerode sowie ein von der Stadt Großalmerode und vier von der Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel entsandten Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit abberufen werden. Zur Abberufung ist alleine der entsendende Gesellschafter befugt. Die Abberufung darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt wird.</p> |
| § 13 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung | <p style="text-align: center;">§ 13 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung</p> <p>(1) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Stadt Großal-</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung</p> <p>(1) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Mehrheitsgesellschafter unter Beachtung der Hessischen Gemein-</p> |

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER STADTWERKE GROßALMERODE GMBH & CO. KG

| | | |
|--|---|--|
| | merode. Hat der Aufsichtsratsvorsitzende nach § 125 Abs. 2 HGO einen Vertreter bestimmt, so führt dieser bei Abwesenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden den Vorsitz. Ist auch dieser Stellvertreter verhindert, so führt ein Stellvertreter, der von der Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel bestimmt wird, den Vorsitz. | deordnung (HGO) entsandt. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ist die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Stadt Großalmerode |
| §15 Aufgaben des Aufsichtsrates | <p style="text-align: center;">§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(3) Die in § 15 Abs. (2) dieses Vertrages genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen abweichend vom § 13 Abs. (7) dieses Vertrages einer Mehrheit von vier Stimmen des Aufsichtsrates.</p> | <p style="text-align: center;">§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(3) Die in § 15 Abs. (2) dieses Vertrages genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen abweichend vom § 13 Abs. (7) dieses Vertrages einer Mehrheit von fünf Stimmen des Aufsichtsrates.</p> |
| § 16 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung | <p style="text-align: center;">§ 16 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% des gesamten Festkapitals vertreten ist. Andernfalls ist unter Beachtung der Regelung des Abs. (3) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde. Diese Einladung ist mit einem Empfangsbekanntnis zu versenden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 16 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des gesamten Festkapitals vertreten ist. Andernfalls ist unter Beachtung der Regelung des Abs. (3) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde. Diese Einladung ist mit einem Empfangsbekanntnis zu versenden.</p> |
| § 18 Kündigung | <p style="text-align: center;">§ 18 Kündigung</p> <p>Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2029. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erfolgen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 18 Kündigung</p> <p>Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden, erstmals jedoch zum 30.06.2031. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erfolgen.</p> |

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER STADTWERKE GROßALMERODE GMBH & CO. KG

| | | |
|---------------------------|---|--|
| <p>§ 23 Entnahmen</p> | <p>§ 23 Entnahmen</p> <p>Entnahmen sind nur von den jeweiligen Verrechnungskonten und nur dann zulässig, soweit auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo zum Jahresende steht, die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zueinander bedienen zu können und der Gesellschaft die zum Betrieb erforderliche Liquidität verbleibt.</p> | <p>§ 23 Entnahmen</p> <p>(1) Entnahmen sind nur von den jeweiligen Verrechnungskonten und nur dann zulässig, soweit auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo zum Jahresende steht, die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zueinander bedienen zu können und der Gesellschaft die zum Betrieb erforderliche Liquidität verbleibt.</p> <p>(2) Die Gesellschafter haben das Recht vom Rücklagenkonto II Entnahmen (Rückzahlungen) vorzunehmen, um etwaige Finanzierungsleistungen aus der Netz- Anteilsfinanzierung ganz oder teilweise zu decken.</p> <p>Dieses Sonderentnahmerecht orientiert sich an der Überschussliquidität der Gesellschaft.</p> |
|---------------------------|---|--|

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
STADTWERKE GROßALMERODE GMBH & CO. KG**

**§ 1
FIRMA, SITZ**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Großalmerode.

**§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung, der öffentlichen Einrichtungen, der Industrie und des Gewerbes im Stadtgebiet der Stadt Großalmerode mit leitungsgebundener Energie einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und des Betriebes aller hierzu erforderlichen Versorgungsanlagen (Netzbetrieb).
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, einrichten oder pachten.

**§ 3
DAUER DER GESELLSCHAFT**

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen keine Geschäfte namens der Gesellschaft getätigt werden.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit eingerichtet.

**§ 4
GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Errichtung und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 5

GESELLSCHAFTSKAPITAL, GESELLSCHAFTER

(1) Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt € 125.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfundzwanzigtausend).

(2) An der Gesellschaft sind beteiligt:

a. als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin:

Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH mit Sitz in Großalmerode

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und leistet keine Einlage. Sie hält demzufolge keinen Kapitalanteil.

b. als Kommanditisten:

Stadt Großalmerode mit einer Kommanditeinlage von € 31.375,00 (in Worten: Euro einunddreißigtausenddreihundertfünfundsiebzig)

Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel mit Sitz in Kassel mit einer Kommanditeinlage von € 93.625,00 (in Worten: Euro dreiundneunzigtausendsechshundertfünfundzwanzig)

(3) Die Kommanditisten erbringen ihre Kommanditeinlage durch Geldeinlagen bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages. Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.

(4) Die Kommanditeinlage des Kommanditisten ist als seine Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

§ 6

GESELLSCHAFTERKONTEN

(1) Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto, ein gemeinsames Rücklagenkonto I, jeweils ein Rücklagenkonto II (Finanzierungsanteil zum Netzerwerb), ein Verlustvortragkonto und ein Verrechnungskonto geführt.

(2) Auf dem Kapitalkonto wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters gebucht. Die Kapitalkonten und Rücklagenkonten sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das

Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht abweichendes regelt.

- (3) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns gutgeschrieben sowie Zuzahlungen des Gesellschafters gebucht, die keine Einlagen i.S.v. § 5 dieses Vertrages darstellen. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können einstimmig beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
- (4) Auf dem Verlustvortragskonto werden für jeden Gesellschafter etwaige Verlustanteile und Gewinne bis zum Ausgleich des Verlustvortragskontos gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Die Verlustvortragskonten sind unverzinslich. Spätere Gewinnanteile sind diesen Konten so lange gut zu bringen, bis diese Verlustvortragskonten wieder ausgeglichen sind. Die Gesellschafter können einstimmig beschließen, dass zur vollständigen und teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis der Kapitalanteile umgebucht werden.
- (5) Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, der Ausgaben- und Aufwendungsersatz, die Vorabvergütung sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht. Das jeweilige Verrechnungskonto soll im Haben und im Soll mit dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB valutagerecht verzinst werden. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand und Ertrag.

§ 7

VERFÜGUNGEN VON GESELLSCHAFTSANTEILEN

- (1) Jede Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, wodurch der Gesellschaftsanteil von einem Gesellschafter auf einen Rechtsnachfolger, gleichgültig ob im Rahmen der Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge, übergeht (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Vermögensübertragung).

- (2) Eine Zustimmung zu Verfügungen zugunsten mit dem verfügenden Gesellschafter verbundener Unternehmen (d.h. eine der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH nachgeordnete Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG) ist nicht erforderlich. In diesem Fall ist vertraglich sicher zu stellen, dass der Anteil auf den veräußernden Gesellschafter zurückfällt, wenn der Erwerber nicht mehr mit ihm i.S.v. § 15 ff. AktG verbunden ist. Die Abtretung ist entsprechend bedingt vorzunehmen.
- (3) Will ein Gesellschafter seine Gesellschaftsanteile ganz oder teilweise veräußern, hat er sie zunächst dem anderen Gesellschafter anzubieten. Das Angebot erfolgt schriftlich gegenüber dem anderen Gesellschafter unter Nennung des Erwerbers. Die Gesellschaft erhält das Angebot zur Kenntnis. Der andere Gesellschafter kann das Angebot innerhalb von sechs Monaten nach dessen Zugang schriftlich annehmen. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Kaufpreis, ist der der zu übertragenden Beteiligung anteilig entsprechende Ertragswert maßgeblich. Der Ertragswert ist der Wert, der sich nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 1) in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Können sich die Gesellschafter nicht über die Höhe des Ertragswertes einigen, so ist zu seiner verbindlichen Ermittlung eine - erforderlichenfalls durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zu bestimmende - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen. Die Kosten für die Erstellung des Wertgutachtens tragen die beiden Gesellschafter je zur Hälfte.
- (4) Hat der andere Gesellschafter das Angebot nicht innerhalb von sechs Monaten nach dessen Zugang angenommen ist der Gesellschafter zur Zustimmung verpflichtet, es sei denn, es liegt ein bedeutender, in der Person des Erwerbers liegender Grund vor. Dieses ist der Fall, soweit die Person die erforderliche Zuverlässigkeit in der Verfolgung der grundsätzlichen Ziele (Rekommunalisierung der Energieversorgung, Partnerschaft auf Augenhöhe) aus der Sicht des anderen Gesellschafters nicht bietet.
- (5) Die Gesellschafter verpflichten sich, eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen erst vorzunehmen, wenn der neue Gesellschafter die Rechte und Pflichten aus dem Konsortialvertrag uneingeschränkt übernommen hat.

§ 8

GESELLSCHAFTSORGANE

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Geschäftsführung,
- b. der Aufsichtsrat und

- c. die Gesellschafterversammlung.

§ 9

GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist alleine die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (4) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51 a GmbHG zu.

§ 10

AUFGABEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird, soweit sich aus § 11 dieses Vertrages sich nichts anderes ergibt.
- (2) Die Geschäftsführung hat bei der Umsetzung des Gegenstandes gemäß § 2 die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung bestimmen sich nach der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie in der Gesellschafterversammlung Auskünfte zu erteilen.

§ 11

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DURCH KOMMANDITISTEN

- (1) Hinsichtlich aller Geschäftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin, die alleine der Gesellschaft gehören, werden die Gesellschafterrechte der Gesellschaft nur durch die Kommanditisten geschäftsführend ausgeübt. Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis ist jeder Kommanditist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt; die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.
- (2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend der von ihnen bestimmte Kommanditist die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführt.
- (3) Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in Kommanditistenversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst, falls nicht alle Kommanditisten mit einer Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind. Für die Einberufung der Kommanditistenversammlung gilt § 16 Abs. (3) dieses Vertrages entsprechend.
- (4) Die Kommanditversammlung beschließt über alle der Gesellschafterversammlung der Komplementärin zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über:
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses der persönlich haftenden Gesellschafterin und Gewinnverwendung,
 - b. Änderung des Gesellschaftsvertrages der persönlich haftenden Gesellschafterin, insbesondere Änderungen des Unternehmensgegenstandes, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - c. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - d. Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen zwischen der persönlich haftende Gesellschafterin und dem / den Geschäftsführer(n),
 - e. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem / den Geschäftsführer(n),
 - f. Weisung an die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin,

- g. Entlastung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - h. Wahl des Abschlussprüfers der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (5) Beschlüsse der Kommanditisten bedürfen der Einstimmigkeit.
- (6) Jede € 50,00 eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Jeder Kommanditist kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Kommanditisten vertreten lassen. Ein Kommanditist, welcher aufgrund der Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung eines Rechtsstreits gegenüber dem Kommanditisten betrifft.
- (7) Ein Kommanditist, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, ist zur Geschäftsführung und Vertretung nicht mehr befugt.

§ 12

ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATES

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern; die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Stadt Großalmerode sowie ein von der Stadt Großalmerode und vier von der Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel entsandten Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit abberufen werden. Zur Abberufung ist alleine der entsendende Gesellschafter befugt. Die Abberufung darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt wird.
- (2) Die Entsendung der Mitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit. Für die kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat gilt § 125 Abs. 1 HGO.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der betreffende Gesellschafter für die Restdauer der Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden für den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

VORSITZ, EINBERUFUNG, BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Mehrheitsgesellschafter unter Beachtung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsandt. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ist die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Stadt Großalmerode
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "*Aufsichtsrat der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG*" abgegeben.
- (3) Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung, der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird; mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr.
- (4) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Die neue Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten abgehalten werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Diese Einladung ist mit einem Empfangsbekanntnis zu versenden.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (8) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse durch Einholung

schriftlicher, elektronischer oder fernschriftlicher Erklärungen gefasst werden; es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

- (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über die Beschlüsse nach Abs. (8) ist eine Niederschrift (nur zu Beweis Zwecken) zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 14

SITZUNGSGELD

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Protokollführer erhalten ein Sitzungsgeld zur pauschalen Abgeltung der ihnen infolge ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstehenden Auslagen. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 15

AUFGABEN DES AUFSICHTSRATES

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat gegenüber - unbeschadet ihrer Berichtspflicht nach § 10 Abs. (4) dieses Vertrages - auf Verlangen jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.

- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:
 - a. Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und des Finanzplanes,
 - b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen,
 - c. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
 - d. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - e. Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist,

- f. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
- g. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
- h. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,
- i. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
- j. Feststellung des von der Pächterin des Strom- und Gasverteilernetzes aufzustellenden Investitionsplanes.

Der Aufsichtsrat soll in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- (3) Die in § 15 Abs. (2) dieses Vertrages genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen abweichend vom § 13 Abs. (7) dieses Vertrages einer Mehrheit von fünf Stimmen des Aufsichtsrates.
- (4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates (im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters) selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter unverzüglich schriftlich niederzulegen und dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 16

EINBERUFUNG, VORSITZ UND ORT DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt, möglichst im ersten Quartal. Die Gesellschafterversammlungen sind so zu terminieren, dass die Gesellschafterversammlung ihre Aufgaben nach § 15 dieses Vertrages erfüllen kann. Die Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen; bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen beträgt die Frist mindestens eine Woche. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Einladung kann auf elektronischem Wege versandt werden, wobei die Pflicht der rechtzeitigen Einholung einer Eingangsbestätigung beim Versender liegt. In diesen Fällen beginnt die Frist mit dem der Versendung folgenden Tag.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert, oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand zuständig ist.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Auf § 13 Abs. 1 wird verwiesen.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des gesamten Festkapitals vertreten ist. Andernfalls ist unter Beachtung der Regelung des Abs. (3) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde. Diese Einladung ist mit einem Empfangsbekanntnis zu versenden.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen.
- (9) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen

Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Die Nichteinhaltung der Formvorschriften und der Beschluss hierüber sind zu protokollieren.

- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift (nur zu Beweis Zwecken) anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und unverzüglich an die Gesellschafter zu versenden ist. Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht angefochten werden.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Niederschrift zur Kenntnisnahme.
- (12) Beschlüsse der Gesellschafter können ohne Versammlung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, elektronische und fernschriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.

§ 17

AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Fälle, insbesondere aber
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung von Verlusten,
 - c. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - d. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - e. der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
 - f. die Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat,
 - g. die Auflösung der Gesellschaft,
 - h. die Bestellung von Liquidatoren,

- i. Weisungen an die Geschäftsführung, soweit es sich um Struktur bestimmende Entscheidungen handelt,
 - j. die Wahl und Beauftragung der Abschlussprüfer,
 - k. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291,292 AktG,
 - l. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Netzpachtverträgen,
 - m. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - n. die Erteilung der Zustimmung nach § 7 Abs. (1) dieses Vertrages,
 - o. die Erteilung der Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (2) Die in § 17 Abs. (1) dieses Vertrages genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen abweichend vom § 16 Abs. (8) dieses Vertrages der Einstimmigkeit.

§ 18 KÜNDIGUNG

Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden, erstmals jedoch zum 30.06.2031. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erfolgen.

§ 19 ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Bei Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betreffende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn sich die verbleibenden Gesellschafter der Erstkündigung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Erstkündigung dieser anschließen (Anschlusskündigung).
- (2) Der Gesellschafter erhält bei Kündigung eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Ertragswert seines Gesellschaftsanteiles zum Einziehungsstich-

tag. Der Ertragswert ist der Wert, der sich nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 1) in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Kommt zwischen den Gesellschaftern keine Einigung über den Ertragswert zustande, gilt § 7 Abs. (3) dieses Vertrages entsprechend.

- (3) Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Abfindung außer Betracht. Ein Guthaben auf dem Verrechnungskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, ein Schuldsaldo unverzüglich von ihm auszugleichen.
- (4) Die Entschädigung ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen. Sofern die Gesellschafter eine Einigung über den Ertragswert erzielen, ist die erste Jahresrate einen Monat nach dem Zeitpunkt der entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern fällig. Sofern sich die Gesellschafter über den Ertragswert nicht einigen, ist die erste Jahresrate einen Monat nach Vorliegen des Gutachtens fällig. Die Entschädigung ist ab dem Tage der Fälligkeit, auch für die Zeit einer möglichen Stundung, mit einem Zinssatz von 2% p. a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Eine vorzeitige Auszahlung der Entschädigung, auch in Teilbeträgen, ist jederzeit zulässig.

§ 20

WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben so rechtzeitig die Wirtschafts- und Finanzpläne auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanzplanung. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

**§ 21
JAHRESABSCHLUSS**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

**§ 22
ERGEBNISVERTEILUNG**

- (1) An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile - vorbehaltlich anders lautender Beschlüsse der Gesellschafterversammlung - teil.
- (2) Die Gewinnanteile sind dem Verrechnungskonto der Gesellschafter gutzuschreiben, soweit nicht ein Verlustvortrag besteht. Der um einen bestehenden Verlustvortrag verminderte Jahresüberschuss gilt, vor Ablauf des Geschäftsjahres, mit Ablauf des Geschäftsjahres als den Gesellschaftern zugeflossen und wird den Verrechnungskonten der einzelnen Gesellschafter mit Ablauf des Geschäftsjahres gutgeschrieben.
- (3) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss vor oder bei Feststellung des Jahresabschlusses beschließen, dass ein Teil des Gewinns dem Rücklagekonto zugeschrieben wird.

- (4) Der um einen bestehenden Verlustvortrag erhöhte Jahresfehlbetrag wird mit Ablauf des Geschäftsjahres durch eine Entnahme aus dem Rücklagenkonto ausgeglichen. Soweit der Bestand dieses Rücklagenkontos hierzu nicht ausreicht, ist der verbleibende Jahresfehlbetrag als Verlustvortrag auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto der Kommanditisten vorzutragen.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft als Haftungsentschädigung jährlich jeweils zum Ende des Geschäftsjahres eine Vorabvergütung in Höhe von 5% ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist. Diese Vorabvergütung ist im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln. Zusätzlich erhält sie Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführertätigkeit entstandenen Aufwendungen einschließlich etwaiger Geschäftsführervergütungen.
- (6) Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Kommanditisten oder auf steuerlichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf Zurechnungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierungen verursacht hat. Der Gewinn ist vor der Gewinnverteilung entsprechend zu korrigieren, indem die gewerbesteuerliche Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags nach vorstehendem Satz 1, multipliziert mit dem im entsprechenden Erhebungszeitraum geltenden Gewerbesteuerhebesatz, dem betroffenen Kommanditisten an- bzw. zuzurechnen sind. Gesellschafter eines Kommanditisten stehen einem Kommanditisten gleich. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.
- (7) Abs. (6) ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend anzuwenden.

§ 23

ENTNAHMEN

- (1) Entnahmen sind nur von den jeweiligen Verrechnungskonten und nur dann zulässig, soweit auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo zum Jahresende steht, die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zueinander bedienen zu können und der Gesellschaft die zum Betrieb erforderliche Liquidität verbleibt.
- (2) Die Gesellschafter haben das Recht vom Rücklagenkonto II Entnahmen (Rückzahlungen) vorzunehmen, um etwaige Finanzierungsleistungen aus der Netz-Anteilsfinanzierung ganz oder teilweise zu decken.

Dieses Sonderentnahmerecht orientiert sich an der Überschussliquidität der Gesellschaft.

§ 24

WIRTSCHAFTSGRUNDSÄTZE

Die Erfordernisse des § 121 Abs. 8 HGO sind zu beachten, angemessene Erträge sind zu erwirtschaften.

§ 25

UNTERRICHTUNGS- UND PRÜFUNGSRECHTE

- (1) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Großalmerode und Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) in der jeweils geltenden Fassung ergeben.
- (2) Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Großalmerode und Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 26

SALVATORISCHE KLAUSEL, SCHRIFTFORM

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind

sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthält

- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wenn nicht das Gesetz eine andere Form vorschreibt. Das gleiche gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER STADTWERKE GROßALMERODE VERWALTUNGS GMBH

| | Stand: 28.01.2010 | Stand: Neu (11.06.2015) |
|---------------------------------------|--|--|
| § 5 Stammkapital, Geschäftsanteile | <p>§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile</p> <p>(2) Auf das Stammkapital hat die Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000,00 (in Worten: Euro zwölftausendsechshundert) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1) übernommen.</p> | <p>§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile</p> <p>(2) Auf das Stammkapital hat die Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000,00 (in Worten: Euro zwölftausendsechshundert) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1) übernommen.</p> |
| § 6 Geschäftsführung, Vertretung | <p>§ 6 Geschäftsführung, Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.</p> <p>(3) Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungs-befugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der KG sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> | <p>§ 6 Geschäftsführung, Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.</p> <p>(3) Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungs-befugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der KG sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> |
| § 9 Jahresabschluss | <p>§ 9 Jahresabschluss</p> <p>(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p> | <p>§ 9 Jahresabschluss</p> <p>(2) Der oder die Geschäftsführer hat bzw. haben den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p> |

ANLAGE

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
STADTWERKE GROßALMERODE VERWALTUNGS GMBH**

**§ 1
FIRMA, SITZ**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Großalmerode.

**§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Großalmerode („KG“).
- (2) Die Gesellschaft darf im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorgaben alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

**§ 3
DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit eingerichtet.
- (2) Durch die Auflösung der KG wird auch die Gesellschaft aufgelöst.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Errichtung und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4

BEKANNTMACHUNGEN

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital hat die Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000,00 übernommen.
- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten und sofort fällig.

§ 6

GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- (1) Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (2) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der KG sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Geschäftsführung hat, soweit sie für die Gesellschaft in deren Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der KG tätig ist, den Gesellschaftsvertrag und die auf seiner Grundlage ergangenen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der KG zu beachten.

- (5) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:
- a. Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und des Finanzplanes,
 - b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen,
 - c. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
 - d. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - e. Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist,
 - f. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
 - g. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
 - h. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,
 - i. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - j. Feststellung des von der Pächterin des Strom- und Gasverteilernetzes aufzustellenden Investitionsplanes,
 - k. der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
 - l. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291,292 AktG,
 - m. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Netzpachtverträgen,
 - n. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben.
- (6) Der Zustimmung der Gesellschafter der Gesellschaft bedürfen ferner alle Handlungen, die den Gesellschaftsvertrag der KG berühren oder der Zustimmung der Gesellschaf-

tersammlung der bezüglich der Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen.

§ 7

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Befinden sich alle Geschäftsanteile in der Hand der KG, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist, werden die Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen ausschließlich durch die Kommanditisten nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der KG ausgeübt. Die Geschäftsführer der Gesellschaft haben sich als solche der Ausübung der Gesellschafterrechte zu enthalten.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN

- (1) Die Geschäftsführung stellt unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben so rechtzeitig die Wirtschafts- und Finanzpläne auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanzplanung. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 9

JAHRESABSCHLUSS

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (2) Der oder die Geschäftsführer hat bzw. haben den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 10

WIRTSCHAFTSGRUNDSÄTZE

Die Erfordernisse des § 121 Abs. 8 HGO sind zu beachten, angemessene Erträge sind zu erwirtschaften.

§ 11

UNTERRICHTUNGS- UND PRÜFUNGSRECHTE

- (1) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Großalmerode und Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) in der jeweils geltenden Fassung ergeben.
- (2) Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Großalmerode und Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 13

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

§ 12
KOSTEN

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit der Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Betrag von € 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).

Vorlage Nr. 101.17.1677

28. April 2015
1 von 2

Sanierung Sporthalle Marbachshöhe vorziehen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Prioritätenlisten im Sportstättenbau zu überarbeiten mit dem Ziel, dass die Sicherstellung des Schul- und Vereinssports durch die Bereitstellung entsprechender Hallenzeiten priorisiert wird. Insbesondere ist die Sanierung der Sporthalle Marbachshöhe so zeitnah wie möglich, spätestens aber 2016 zu realisieren.

Begründung:

Die angespannte Sporthallensituation in Kassel beeinträchtigt zunehmend das Angebot an Schul- wie Vereinssport. In der aktuellen Prioritätenliste für den Sportstättenbau sind vielfach Projekte wie z.B. Kunstrasenspielflächen aufgeführt, deren Realisierung vielleicht wünschenswert ist, für die allerdings kein akuter Bedarf besteht. Diese Planungen könnten problemlos aufgeschoben werden. Auch ist es z.B. nicht verständlich, warum auf den Sportanlagen Scharnhorststraße und Jahnstraße jeweils Kunstrasenspielfelder geplant werden, obwohl beide Sportanlagen nur ca. 500m (!) voneinander entfernt liegen. Deswegen könnte dort sogar eine der Kunstrasenflächen ganz entfallen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1678

20. April 2015
1 von 1

Beschäftigungsverhältnisse im Auebad

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, sich bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Vorstand der Städtischen Werke AG dafür einzusetzen, dass in städtischen Bädern das Personal, das für den Schwimm- und Saunabetrieb zwingend notwendig ist, direkt bei den Städtischen Werken beschäftigt wird.

Begründung:

Die Beschäftigten im Saunabereich des Auebads sind sowohl für die Aufsicht als auch für die Ausgabe von Getränken sowie weitere Aufgaben zuständig. Sie sind jedoch nicht über die Städtischen Werke sondern über die Gastronomie angestellt und dies oft nur als Minijobber. Dadurch verfügen sie nicht über die Qualifikation des Ersthelfers oder die Ausbildung als Rettungsschwimmer. Zur Sicherheit der Badegäste und im Sinne der Beschäftigten sollte das Personal für die Aufsicht daher direkt bei den Städtischen Werken angestellt werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1679

27. April 2015
1 von 2

Haustarifverträge in Gesellschaften im städtischen Besitz

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. In welchen der privatrechtlich organisierten Gesellschaften JAFKA, StadtBild gGmbH, Kassel Marketing, Grimmwelt Kassel, Nordhessenbus, Nordhessischer Verkehrsverbund & Fördergesellschaft Nordhessen mbH und ökomed im direkten und indirekten Eigentum der Stadt Kassel existieren Haustarifverträge?
2. Welche tariflichen Regelungen greifen für diese Gesellschaften ohne Haustarifvertrag?
3. Wie stark weichen die Lohnsummen in diesen Gesellschaften vom Tarif des Öffentlichen Dienstes (TVÖD) ab? Bitte Absolut und in Prozent für die einzelnen Gesellschaften, gerne als Tabelle.
4. Wie sind die Abweichungen gegenüber dem TVÖD in anderen Regelungen wie der Wochenarbeitszeit, dem Jahresurlaub, der Überstundenvergütung, der Höhergruppierung, Auszubildenenvergütung etc.? Bitte Absolut und in Prozent für die einzelnen Gesellschaften, gerne als Tabelle.
5. Wie viele Beschäftigte gibt es in diesen Gesellschaften? Gerne als Tabelle darstellen.
6. Wie viele der Beschäftigten haben ein befristetes Arbeitsverhältnis? Gerne als Tabelle darstellen.
7. Existieren in diesen Gesellschaften für einzelne Beschäftigte abweichende Regelungen von den Haustarifverträgen wie Sondervergütungen, ausgeliehene Beschäftigte, die anderen Tarifverträgen wie dem TVÖD unterliegen, oder ähnliches?

8. Wie viele Beschäftigte sind in diesen Gesellschaften von abweichenden Regelungen betroffen? Bitte Absolut und in Prozent für die einzelnen Gesellschaften, gerne als Tabelle.

2 von 2

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1700

11. Mai 2015
1 von 2

Fördermittel Bundesprogramm BIWAQ

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele soziale Projekte sind von der durch die Stadt unterlassenen Beantragung von Fördermitteln für das Bundesprogramm BIWAQ betroffen?
2. Welche Projekte sind dies im Einzelnen?
3. Wie hoch ist der durch die versäumte Beantragung entstandene unmittelbare Schaden (Höhe der nun nicht erhaltenen Fördergelder)?
4. Wie hoch ist der mittelbare Schaden durch die nunmehr nicht mehr mögliche Weiterführung von Projekten bzw. deren Einstellung?
5. Ist eine Weiterführung aller oder einzelner Projekte aus originären Haushaltsmitteln der Stadt Kassel möglich?
6. Wer ist für die Panne der Nichtbeantragung der Fördermittel verantwortlich?
7. Wie soll zukünftig sichergestellt werden, dass solche, durch organisatorisches Versagen entstandenen, großen finanziellen Schäden für die Stadt Kassel ausbleiben?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Norbert Hornemann



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
info@gruene-kassel.de
www.GRUENE-Fraktion-Kassel.de

Vorlage Nr. 101.17.1707

13. Mai 2015
1 von 1

Öffentliches kommunales WLAN

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche öffentlichen kommunalen WLAN-Angebote sind bereits in Anwendung in deutschen Städten? Welche Erfahrungen seitens der Betreiber aber auch der Nutzer liegen vor?
2. Wie hoch schätzt der Magistrat die Kosten für Einrichtung und Betrieb eines öffentlichen WLAN-Angebotes sowohl für die Innenstadt als auch für alle städtischen Museumsstandorte inklusive eines angemessenen Angebots im Außenbereich ein? Bitte die Kosten für Innenstadt und Museen separat darstellen.
3. Wie schätzt der Magistrat den öffentlichen Bedarf ein?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Boris Mijatovic

gez. Christine Hesse
Stellv. Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1753

15. Juni 2015
1 von 1

Regelungen betr. Nutzung der Stadthalle

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. In den Medien wurde am 2.6.15 über die Absage des Bundesparteitags der AfD berichtet. Wann hat die AfD gegenüber Kassel Marketing als Vermieter die Nutzung der Stadthalle für ihren Bundesparteitag am 13. + 14.6.15 schriftlich abgesagt?
2. Wie lautet die wörtliche Regelung im Mietvertrag für kurzfristige einseitige Absagen dieser vertraglich vereinbarten Raumnutzung?
3. Wo liegt die Notwendigkeit über einen Auflösungsvertrag mit der AfD durch Kassel Marketing zu verhandeln?
4. Kassel Marketing erhält aus dem Städtischen Haushalt 2015 weit über 2 Mio Euro für ihre Arbeit. Die Stadthallenbauunterhaltung wird durch die Einnahmen aus Vermietungen nicht gedeckt. Warum soll ein solcher stark bezuschusster Bereich einer Schutzschirmstadt freiwillig auf vertraglich vereinbarte Einnahmen verzichten?
5. Hat Kassel Marketing schon in der Vergangenheit bei solch kurzfristigen Absagen einer Veranstaltung durch Mieter freiwillig auf vertraglich vereinbarte Mietzahlungen verzichtet?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1767

23. Juni 2015
1 von 1

Gespräche der Stadt mit der Netcom zur Einrichtung freies W-Lan in Kassel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Gibt es Gespräche der Stadt Kassel zur Einrichtung eines freien W-Lans in der Innenstadt?
2. Wenn ja, wie ist der Stand der Gespräche?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1782

29. Juni 2015
1 von 2

Verantwortung übernehmen: Belgische Siedlung in öffentlicher Hand

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

Der Magistrat wird aufgefordert, auf die GWG einzuwirken, die Belgische Siedlung zu einem sozialverträglichen Kaufpreis zu erwerben.

Begründung:

Der aktuelle Stand der Verkaufsabsicht der BlmA ist die Übertragung an ein Wohnungsbauunternehmen der Stadt Kassel oder des Landes Hessen.

Es braucht eine Rückfalllösung, wenn der Verkauf an die landeseigene GWH nicht realisiert wird.

Eine offene Ausschreibung muss vermieden werden, ansonsten droht der Kauf durch renditegetriebene Investoren mit üblichen Mietpreissteigerungen und nach kurzer Zeit der Weiterverkauf an die nächsten Investoren.

Die Verantwortung für einen sozialen und bezahlbaren Wohnungsmarkt liegt auch in der Hand der Stadt Kassel, seiner Gremien und der städtischen GWG. Eine reine Moderation wird dieser Verantwortung nicht gerecht.

Mit dem kommunalen Vorkaufsrecht der Stadt Kassel könnte ein verträglicher Kaufpreis mit der bundeseigenen BImA vereinbart werden, der eine bezahlbare Miete auf Kasseler Niveau nach den notwendigen Sanierungsmaßnahmen ermöglicht.

2 von 2

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert
Fraktionsvorsitzender